

Bundesamt für Raumentwicklung Office fédéral du développement territorial Ufficio federale dello sviluppo territoriale Federal Office for Spatial Development

Überprüfungsbericht

Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen
Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts
TEIL 1: ALLGEMEINER TEIL 5
A. Einleitende Ausführungen
B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention
I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur
II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung
III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung
IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz
V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt
VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege 23
VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft
VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald
IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit
X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr
XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie
XII. Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft
C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen
D. Ergänzende Fragen
TEIL 2: BESONDERER TEIL BETREFFEND DIE SPEZIELLEN VERPFLICHTUNGEN DER PROTOKOLLE
Entwicklung (Protokoll vom 20.12.1994)
B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)
16.10.1998)
16.10.1998)
16.10.1998)
16.10.1998)

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die zu beantwortenden Fragen sind grau unterlegt. Bei Fragen, die durch Ankreuzen zu beantworten sind, sollen weitergehende Ausführungen grundsätzlich vermieden werden. Bei einzelnen Fragen kann, beispielsweise aufgrund regionaler oder kommunaler Besonderheiten, eine flexiblere Beantwortung als ein bloßes Ankreuzen vorgegebener Antwortmöglichkeiten sinnvoll sein. Sollten sich beim Ausfüllen des Fragebogens dennoch Schwierigkeiten ergeben, beantworten Sie die jeweiligen Fragen so gut es möglich ist. Auf solche Schwierigkeiten können Sie sodann unter der Rubrik "Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen" hinweisen.

Die Beantwortung des Fragebogens soll einen möglichst umfassenden Überblick über die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vermitteln.

Die Formulierung des Fragebogens folgt grundsätzlich den Formulierungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die im Fragebogen enthaltenen Fragen ändern nicht die Verpflichtungen, die sich für die Vertragsparteien aus der Alpenkonvention und ihren Protokollen ergeben.

Die von der ausfüllenden Vertragspartei als vertraulich eingestuften Informationen sind bei der Beantwortung des Fragebogens als solche zu bezeichnen.

Die Fragen beziehen sich jeweils auf die ausfüllende Vertragspartei und deren Gebiet bzw. den auf deren Gebiet befindlichen Alpenraum. Unter Alpenraum ist der gemäß Artikel 1 der Alpenkonvention definierte Anwendungsbereich der Alpenkonvention zu verstehen.

Die ausfüllende Vertragspartei wird im Fragebogen als "Land" bezeichnet. Auf eine gesonderte Bezeichnung der Europäischen Gemeinschaft wurde der Einfachheit halber verzichtet. Die Bezeichnung "Land" gilt für die Zwecke dieses Fragebogens entsprechend für die Europäische Gemeinschaft.

Abkürzungen

Es werden die folgenden Abkürzungen benutzt:

AK Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)

Berglandwirtschaftsprotokoll Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991

im Bereich Berglandwirtschaft

Bergwaldprotokoll Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991

im Bereich Bergwald

Bodenschutzprotokoll Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991

im Bereich Bodenschutz

Energieprotokoll Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991

im Bereich Energie

Naturschutzprotokoll Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991

im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Raumplanungsprotokoll Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991

im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Tourismusprotokoll Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991

im Bereich Tourismus

Verkehrsprotokoll Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991

im Bereich Verkehr

Angaben zu Herkunft und Erstellung des Berichts

Name der Vertragspartei	Schweizerische Eidgenossenschaft

Benennen Sie die nationale Kontaktsstelle:		
Name der nationalen Kontaktstelle	Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)	
	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-	
	kehr, Energie und Kommunikation (UVEK)	
Name und Bezeichnung der verantwortlichen	Maria Senn Allenspach	
Person		
Postanschrift	Bundeshaus Nord / Kochergasse 10	
	CH - 3003 Bern	
Telefonnummer	**41 31 322 33 82	
Faxnummer	**41 31 322 78 69	
E-Mail Adresse	maria.senn@are.admin.ch	

Unterschrift der für die Einreichung des Be-	Prof. Pierre-Alain Rumley
richts verantwortlichen Person	Direktor Bundesamt für Raumentwicklung
	(ARE)
	Molum (.
Datum der Einreichung des Berichts	Bern, 31. August 2005

Nennen Sie die beteiligten Stellen (z.B. Nichtregierungsorganisationen, Gebietskörperschaften, wissenschaftliche Einrichtungen).

Folgende Bundesämter waren an der Erstellung des Berichtes beteiligt:

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Bundesamt für Kultur (BAK)

Bundesamt für Verkehr (BAV)

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Bundesamt für Energie (BFE)

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG)

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)

Teil 1: Allgemeiner Teil

Anmerkung: Die Fragen im Allgemeinen Teil sind von allen Vertragsparteien der Alpenkonvention zu beantworten.

Geben Sie bei den Protokollen, deren Vertragspartei Ihr Land ist, den Zeitpunkt der Ratifikation (bzw. der Annahme oder Genehmigung) und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des/der entsprechenden Protokolls/e in Ihrem Land an. (Geben Sie das Datum wie in folgendem Beispiel an: 01. Januar 2003)

Protokollname	Ratifizierung ¹ am	In Kraft seit
	8	
Raumplanungsprotokoll		
Bodenschutzprotokoll		
Naturschutzprotokoll		
Berglandwirtschaftsprotokoll		
Bergwaldprotokoll		
Tourismusprotokoll		
Verkehrsprotokoll		
Energieprotokoll		
Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten		

Soweit noch nicht alle Protokolle ratifiziert² wurden, geben Sie an, warum, und wann mit einer Ratifikation weiterer Protokolle zu rechnen ist.

Der Ständerat hat am 15. Juni 2004 die drei Protokolle "Raumplanung und nachhaltige Entwicklung", "Bodenschutz" und "Verkehr" zur Ratifizierung empfohlen. Die übrigen sechs Protokolle wurden einstweilen zurückgestellt.

Das Geschäft ist zurzeit im Nationalrat hängig. Dieser hat bis zur Einreichung des vorliegenden Berichts noch keine Entscheidung bezüglich der Ratifizierung der oben erwähnten drei Protokolle getroffen.

Die Ratifizierung der übrigen sechs Protokolle wird u.a. von der Neudefinition der Regionalpolitik abhängig gemacht. Diese dürfte im Laufe des Jahres 2006 in die parlamentarische Beratung

¹ Bzw. Annahme oder Genehmigung.

² Bzw. angenommen oder genehmigt.

gehen.		

A. Einleitende Ausführungen

des am gesamten Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes?

A. Linieuenae Ausjunrungen		
1. Welchen Anteil (in %) hat der Alpenraum an der Gesamtfläche Ihres Landes?	60 %	
	T 50 0	36.1
2. Wie ist das Bruttoinlandsprodukt Ihres Landes im Alpenraum?	58,8 CHF	Mrd.
3. Welchen Anteil (in %) hat das Bruttoinlandsprodukt im Alpenraum ihres Lan-	17 %	

4. Welche Bedeutung haben die Alpenkonvention und ihre Protokolle für Ihr Land?

- Als zentrales Land im Herzen der Alpen ist die Schweiz an einer starken Zusammenarbeit mit den andern Vertragsparteien, die ganz oder teilweise im Perimeter der Alpenkonvention liegen, interessiert. Sie f\u00f6rdert den grenz\u00fcberschreitenden und transnationalen Austausch sowie die Zusammenarbeit zur L\u00f6sung gemeinsamer Problemstellungen.
- Sie bietet unserem Land die Möglichkeit, gleichberechtigte Vertragspartei mit den angrenzenden Staaten (mit Ausnahme Liechtensteins alles EU-Mitglieder) und mit der Europäischen Gemeinschaft zu sein.
- Sie ist ein Instrument der nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung des Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraumes unserer Berggebiete.
- Wir erachten die Festlegung gemeinsamer Minimalstandards als sehr wichtig, schafft sie doch gleich lange Spiesse im Bereich des Naturschutzes, insbesondere aber auch im Bereich des Verkehrs und des Tourismus.
- Die Bestimmungen der Protokolle stützen die schweizerische Politik in mehreren Sektoralbereichen, so in der Umwelt-, Wald-, Raumplanungs-, Landwirtschafts- und insbesondere bezüglich der Verkehrspolitik. Die Schweiz schafft zurzeit die notwendigen Voraussetzungen (Bau der Eisenbahntunnels am Gotthard und am Lötschberg) für die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene. Sie hat ein eminentes Interesse an der

gleichzeitigen Umsetzung dieses wichtigen Ziels des Verkehrsprotokolls auch bei den andern Vertragsparteien.

- Die Schweiz legt grossen Wert auch auf die Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien bezüglich der Konsequenzen der Klimaänderungen und im Bereich der Naturgefahren.
- In der schweizerischen Entwicklungspolitik ist die Zusammenarbeit mit Berggebieten, u.a. in Zentralasien, prioritär. Der Bildung einer Bergpartnerschaft zwischen der Alpenkonvention und andern Berggebieten mit dem entsprechenden Austausch und dem Wissenstransfer ist für die Schweiz von grosser Bedeutung.
- Der Natur- und Kulturraum Alpen ist wichtiges Forschungsgebiet für die Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften. Die Umsetzung der Alpenkonvention ist für die Alpenforscher/innen eine Herausforderung, grenzüberschreitende Lösungen zu suchen und vermehrt zusammenzuarbeiten.

5. Gibt es Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, die sich auf die Alpenkonvention und die						
von Ihrem Land ratifizierten Protokolle (bzw. die deren Verpflichtungen umsetzenden Rechts-						
vorschriften) beziehen?						
Ja		Nein	X			
Wenn ja, nennen Sie Rechtsbereiche, in denen solche Entscheidungen getroffen werden, und						
einige beispielhafte En	tscheidungen.					

6. Schildern Sie zusammenfassend, was bisher unternommen wurde und was geplant ist, um die Umsetzung der Ziele der Alpenkonvention und der Protokolle, welche in Ihrem Land in Kraft sind, zu unterstützen?

(Sie können an dieser Stelle auch über sonstige allgemeine Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Alpenkonvention stehen, aber über deren Verpflichtungen hinausgehen, berichten oder über Aktivitäten oder Programme, die die Ziele der Alpenkonvention außerhalb Ihres Landes fördern.)

- Die rechtliche Umsetzung erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Sektoralpolitiken
- Unterstützung des Bundes für das Gemeindenetzwerk "Allianz in den Alpen"

- Finanzierung von Projekten, die primär den Berggebieten zugute kommen (Investitionshilfe, Regio Plus, Innotour, Hotelkredite)
- Mitarbeit- und Mitfinanzierung von Interreg-Projekten, insbesondere für das Interreg III-B-Projekt "Alpine Space"
- Zusammenarbeit mit Forschungsinstitutionen, die sich alpenspezifischen Themen widmen.

aum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	
· ·	

B. Allgemeine Verpflichtungen der Alpenkonvention

I. Art. 2 Abs. 2 lit. a AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bevölkerung und Kultur

Art. 2 Abs. 2 lit. a AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen:
- a) Bevölkerung und Kultur mit dem Ziel der Achtung, Erhaltung und Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der ansässigen Bevölkerung und der Sicherstellung ihrer Lebensgrundlagen, namentlich der umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. a AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
 - Bundesgesetz über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Kultur und Sprache
 - Bundesgesetz betreffend die Stiftung Pro Helvetia
 - Bundesgesetz betreffend die Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende"
 - Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
 - Europäische Charta der Regional -und Minderheitensprachen
 - Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
- 2. Welche Maßnahmen werden zur Achtung, Erhaltung und/oder Förderung der kulturellen und gesellschaftlichen Eigenständigkeit der Alpen-ansässigen Bevölkerung getroffen?
 - Art. 50 Bundesverfassung (BV) gewährleistet die Gemeindeautonomie und die Rücksichtnahme auf die besondere Situation der Berggebiete.
 - Sprach- und Kulturförderung (Lehrmittel, Literatur, Film, Gesang, Theater, Publikationen, Übersetzungen, wissenschaftliche Forschung, etc.)
 - Förderung der elektronischen- und der Printmedien (Radio und Fernsehen, Nachrichten-

agenti	ur).			

- 3. Welche Maßnahmen werden zur Sicherstellung der Lebensgrundlagen der Alpen-ansässigen Bevölkerung, namentlich zur umweltverträglichen Besiedlung und wirtschaftlichen Entwicklung getroffen?
 - Art. 2 Bundesverfassung (BV) stipuliert die nachhaltige Entwicklung des Landes und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
 - Art. 73 BV: Bund und Kantone streben ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz und der Nutzung der Natur an.
 - Art. 75 BV definiert die Grundsätze der Raumplanung. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.
 - Art. 103 BV ermächtigt den Bund, wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden (Anm. dies betrifft vorwiegend die Berggebiete) zu unterstützen.
 - Art. 104 BV: Die Landwirtschaft sorgt für die dezentrale Besiedlung des Landes. Dieser Verfassungsartikel richtet sich primär an die Besiedlung der Randregionen und Bergtäler.
 - Die Instrumente verschiedener Sektoralpolitiken, insbesondere im Bereich der Umweltpolitik, der Land- und Forstwirtschaft, ebenso wie die Instrumente zur Sicherstellung
 der Versorgung mit öffentlichen Gütern Energie, Verkehr, Kommunikation, Schulund Berufsbildung, Technologieförderung und Sozialpolitik tragen zur Erhaltung der
 natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung in den Berggebieten bei.
 - Zurzeit wird die Regionalpolitik, die für die Berggebiete von besonderer Bedeutung ist, neu definiert. Ein wichtiges Ziel der künftigen Regionalpolitik besteht in der Stärkung der ansässigen Wirtschaftszweige und deren innovativer und produktiver Stärke.
- 4. Welche Maßnahmen werden zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und partnerschaftlichen Verhaltens zwischen alpiner und außeralpiner Bevölkerung getroffen?

Im Rahmen der Erarbeitung der "Grundzüge der Raumordnung Schweiz" werden Publikums-
Foren durchgeführt.
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

II. Art. 2 Abs. 2 lit. b AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Raumplanung

Art. 2 Abs. 2 lit. b AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- b) Raumplanung mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamtraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. b AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Die Bestimmungen des Raumplanungsprotokolls der Alpenkonvention werden im Rahmen der Raumplanungsgesetzgebung sowie weiteren Gesetzgebungen im Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Regionalpolitik umgesetzt.

2. Werden Vorgaben zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung bzw. zur nachhaltigen Entwicklung festgelegt?

Ja x Nein

Wenn nein, wie sonst? Wenn ja, nennen Sie Beispiele.

- Die Gesetzgebung zur Schaffung von neuen Grossschutzgebieten (Pärke von nationaler Bedeutung) ist zurzeit in der parlamentarischen Beratung.
- Die Strategie zur Raumentwicklung ist in den "Grundzügen der Raumordnung Schweiz"
 (1996) festgehalten. Vorstellungen für eine künftige nachhaltige Raumentwicklung
 wurden im Frühling 2005 in einem Bericht des Bundesamtes für Raumentwicklung
 (Raumentwicklungsbericht, www.are.admin.ch/Grundlagen) formuliert. Sie werden in
 die Überarbeitung der "Grundzüge der Raumordnung Schweiz" einfliessen (voraussichtlich 2006).

	G	er Raumplanung oder die		Ja	Nein	
_	_	nd gesunden, harmonisch				
wicklung des Gesamtra	umes ergriffenen Maßnal	hmen insbesondere Folge	ndes?			
Eine umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche						
Vorausschauende integrale Planung						
Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen						
Wenn ja, wie werden di	ese Aspekte einbezogen	?				
Diese Aspekte werden:						
a) auf Ebene des Bunde	s im Rahmen der Konzep	pte und Sachplanungen.				
b) auf Ebene der Kanto Bund genehmigt.	ne im Rahmen der Richt	planungen berücksichtigt	. Letztere	e werde	n vom	
	9 ·	und der Kantone) finden ler raumwirksamen Tätig			•	
4. Findet in den Grenzr	äumen eine Abstimmung	g der Raumplanung mit a	nderen V	ertrags	nartei-	
en statt?		5 wor 2 convert from 100 200 200 200 200 200 200 200 200 200			Postor	
Ja	X	Nein				
Wenn ja, wie, in welche	Wenn ja, wie, in welcher Planungsphase und auf welcher staatlichen Ebene?					
-	arbeit mit den regionaler	e Grenzkantone müssen n Behörden des benachba				
	ii gienzubersemenende v	Virkung haben.				
	ii grenzubersemenende v	Virkung haben.				
5. Gibt es spezielle Pro		die dem Schutz vor Natu	rgefahren	, insbe		
-		die dem Schutz vor Natu	rgefahren	ı, insbe		
-	gramme im Alpenraum,	die dem Schutz vor Natu	rgefahren	, insbe		

Wenn ja, welche?

- Die Programme im Bereich Naturgefahren (z.B. Lawinen- und Hochwasserschutz, Erdbebenvorsorge, Schutzwaldpflege) werden auf verschiedenen Ebenen angegangen. Der Bund unterstützt die Kantone bei der Erarbeitung von Grundlagen und der Umsetzung der Massnahmen. Diese beschränken sich jedoch nicht nur auf den Perimeter der Alpenkonvention. Die im Perimeter der Alpenkonvention befindlichen Kantone sind diesbezüglich sehr aktiv. Auf Bundesebene gibt es z. B. folgende Programme:
- Sicherheit vor Naturgefahren: Vision und Strategie der Nationalen Plattform Naturgefahren (PLANAT, 2002) liegen vor, in einer zweiten Etappe wird ein Aktionsplan erstellt.
- Massnahmen zur Erdbebenvorsorge gemäss Bericht der Koordinationsstelle des Bundes (2005).
- SilvaProtect-CH: Bis Anfangs 2006 erarbeitet das BAFU ein Schutzwaldinformationssystem, welches u.a. als Grundlage für eine vereinheitlichte Ausscheidung von Schutzwäldern der Kantone dient.
- StorMe: Das BAFU stellt den Kantonen eine Datenbank zur Verfügung, in die laufend Naturereignisse (Lawinen, Rutschungen etc.) eingetragen werden können. Auch vergangene Ereignisse können erfasst werden.
- ProtectMe: Das BAFU stellt den Kantonen eine Datenbank zur Verfügung, in die bestehende Schutzbauten und ihre Merkmale eingetragen werden können.

Raum für eventuelle z	usätzliche Anmerkung	en:	

III. Art. 2 Abs. 2 lit. c AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Luftreinhaltung

Art. 2 Abs. 2 lit. c AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- c) Luftreinhaltung mit dem Ziel der drastischen Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen im Alpenraum und der Schadstoffverfrachtung von außen, auf ein Maß, das für Menschen, Tiere und Pflanzen nicht schädlich ist".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. c AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
 - Art. 84 Alpenquerender Transitverkehr (Verkehrsverlagerungsgesetz), Bundesverfassung (BV)
 - Umweltschutzgesetz
 - Luftreinhalte-Verordnung
 - Abgasvorschriften gemäss internationalen Standards

2. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffemissionen und -belastungen $\underline{\mathrm{im}}$						
Alpenraum auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?						
Ja	Х	Nein				
Wenn ja, welche?						
Massnahmenpläne der Alpenkantone						
Verkehrsverlagerungsgesetz bzw. dessen zugehörige Massnahmen						

3. Wurden spezifische Maßnahmen ergriffen, um Schadstoffverfrachtung <u>von außen</u> auf ein für Menschen, Tiere und Pflanzen unschädliches Maß zu reduzieren?

Ja	X	Nein					
Wenn ja, welche?							
Emissionsbegrenzung g	gemäss Luftreinhalte-Ver	ordnung (LRV) sowie go	emäss Abgasvorschrif-				
ten (EU-Richtlinien). D	er Vollzug der LRV liegt	vor allem im Kompeten	zbereich der Kantone.				
Raum für eventuelle zu	sätzliche Anmerkungen:						

IV. Art. 2 Abs. 2 lit. d AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bodenschutz

Art. 2 Abs. 2 lit. d AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- d) Bodenschutz mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Versiegelung von Böden,".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. d AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
 - Umweltschutzgesetz
 - Raumplanungsgesetz
 - Bundesgesetz über den Wald
 - Bundesgesetz über die Landwirtschaft
 - Verschiedene Ausführungsverordnungen dazu

2. Wird der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, wie?				

- Art. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG), Ziele: Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.
- Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) hat die langfristige Sicherung des ackerfähigen Kulturlandes zum Ziel. Art. 26 der Raumplanungsverordnung (RPV) definiert die Qualitätskriterien, nach denen die Kantone die ihnen zugeteilten Flächen raumplanerisch dauerhaft sichern müssen. Der Bund fördert und begleitet die Umsetzung des Sachplans

Fruchtfolgeflächen.					
3. Wird die Versiege	lung von Böden bes	chränkt?			
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wie?					
	0 2			welche die zulässige und andwirtschafts- und Bau-	
4. Wird die Anwend gefördert?	ung bodenschonend	er land- und fors	twirtschaftlic	her Produktionsverfahren	
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wie?					
Erosionsschutz auf Landwirtschaftsböden als Auflage für die Auszahlung von Direktzahlungen (Art. 9 Direktzahlungsverordnung)					
5. Werden Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion getroffen?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche?					
	odenerosion bei Te	errainveränderung	gen und Bod	htliche Verpflichtung zur lenbewirtschaftung durch altung.	

Raum für eventuelle zusätzliche Ar	nmerkungen:	

V. Art. 2 Abs. 2 lit. e AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Wasserhaushalt

Art. 2 Abs. 2 lit. e AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- e) Wasserhaushalt mit dem Ziel, gesunde Wassersysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, insbesondere durch die Reinhaltung der Gewässer, durch naturnahen Wasserbau und durch eine Nutzung der Wasserkraft, die die Interessen der ansässigen Bevölkerung und das Interesse an der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen berücksichtigt".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. e AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
 - Art. 73 und 76 Bundesverfassung (BV)
 - Art. 1 4, Art. 37, 38 und 43 Gewässerschutzgesetz (GSchG)
 - Art. 4 Abs 2 Wasserbaugesetz (WBG)
 - Art. 22 Wasserrechtsgesetz (WRG)
 - Art. 1 und 2, 47 sowie Anhänge 1 und 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV)

2. Werden geeignete M	Maßnahmen, einschließli	ch flächendeckender E	Entsorgungsmaßnahmen,		
zur Reinhaltung der Gewässer ergriffen?					
_					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche?					

- Abwasserentsorgung in öffentlichen Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen für 97 % der schweizerischen Bevölkerung. Lokale Massnahmen für 3 % der Bevölkerung. Reduktion der Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer.
- Reinigung des Industrieabwassers beim Betrieb selber oder in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage.
- Massnahmen bei der Landwirtschaft wie z.B. ausreichende Güllenbehälter, um Hofdünger im Winter zu stapeln, wenn die Düngung nicht wirksam ist.

3. Bestehen Vorschrifte	en oder werden	spezielle	Maßnahmen	ergriffen,	um	Trink was serquellen
zu schützen?						
Ja	X		Nein			

Wenn ja, welche?

- Art. 705 707 Zivilgesetzbuch (ZGB): Schutz von Quellen und Grundwasser vor direkten Schädigungen.
- Art. 19 21 Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Verbindung mit Art. 29 32 sowie Anh.
 4 Gewässerschutzverordnung (GSchV): Planerischer Schutz durch Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit erhöhten Auflagen zum Schutz bestehender Trinkwasserfassungen, Zuströmbereiche mit zusätzlich erforderlichen Massnahmen zur Sanierung belasteter Trinkwasserfassungen sowie Grundwasserschutzarealen zum Schutz künftiger Trinkwassernutzungen.
- Art. 62a GSchG: Abgeltung spezieller Massnahmen der Landwirtschaft zur Sanierung belasteter Trinkwasserfassungen.

4. Betreibt Ihr Land einen naturnahen Wasserbau?					
Ja	x	Nein			
Wenn ia wie?					

Wenn ja, wie?

- Art. 4, 6, 7 Wasserbaugesetz;
- Art. 37, 38 Gewässerschutzgesetz;
- Art. 7, 9 Fischereigesetz;
- Art. 21 Natur- und Heimatschutzgesetz verlangen, dass im Rahmen von Eingriffen in Gewässer deren möglichst naturnaher Zustand wiederhergestellt wird. Schädliche Eingriffe in die Gewässer sind durch die aktuelle Gesetzgebung weitgehend verhindert.

5. Werden die Interessen der ansässigen Bevölkerung in den Entscheidungsprozessen berück-

sichtigt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			

In den Verfahren zur Erteilung von Konzessionen und Baugenehmigungen für die Wasserkraftnutzung können die Interessen der verschiedensten Bevölkerungsgruppen mehrfach eingebracht werden. Die Baubewilligungsverfahren für Wasserbauvorhaben (gemäss kantonalem Recht) und der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen sehen auch Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor.

6. Gibt es	Vorschriften	und	Anreize	zu	einer	ökologisch	verträglichen	Nutzung	von	Wasser-
kraft?										

Ja Nein

Wenn ja, welche?

- Vorschriften zur ökologischen Nutzung der Wasserkraft: Einhaltung von Restwassermengen, Bau von Fischaufstiegsanlagen, Wiederherstellungs- bzw. Ersatzmassnahmen im Bereich von Natur- und Landschaftsschutz usw.
- Anreize für eine ökologische Nutzung der Wasserkraft: Der Bund subventioniert teilweise Sanierungsmassnahmen bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern in inventarisierten Landschaften und Lebensräumen.
- Genehmigungen von Wasserkraftnutzungen setzen eine umfassende Prüfung ihrer Umweltverträglichkeit voraus. Anreize für eine ökologisch verträgliche Nutzung erfolgen über die Zertifizierung von Ökostrom ("Naturmade" usw.) auf privater Basis.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	

VI. Art. 2 Abs. 2 lit. f AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Art. 2 Abs. 2 lit. f AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: […]
- f) Naturschutz und Landschaftspflege mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. f AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
- Art. 78 Bundesverfassung (BV)
- BG vom 1.7.1966 über den Natur und Heimatschutz mit Ausführungsverordnungen (NHG)
- Gesetzgebung der Kantone, soweit es die Kompetenzaufteilung von Art. 78 BV vorsieht oder die Bundesgesetzgebung (NHG) dazu weiterführenden Raum lässt.

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zum Schutz von N			
und Landschaft getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente,	X		
Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften, soweit dies möglich ist			
Zielgerichteter Einsatz von Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und	X		
Forstwirtschaft und andere Flächennutzer			
Schaffung von Gebieten, in denen dem Schutz von Natur und Landschaft der Vorrang	X		
gegenüber anderen Gütern eingeräumt wird			
Vernetzung von Lebensräumen	X		
Sonstige			
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.			

- Umsetzung des zweiten und des vierten Punktes erfolgt hauptsächlich durch Instrumente und Massnahmen in den Sektoralpolitiken, z.B. Landwirtschaftspolitik (ökologische Direktzahlungen, Ökoqualitätsverordnung), aber auch durch Vertragsnaturschutz (Art. 18b und Art. 18c Natur- und Heimatschutzgesetz ((NHG).
- Der dritte Punkt liegt insbesondere im Bereich des Landschaftsschutzes in der Zuständigkeit der Kantone.
- Sonstige: Fonds Landschaft Schweiz zur Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften

3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Erhaltung der Tie			
und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreff			
an.)			
Erlass von Regelungen, die eine Prüfung von Maßnahmen und Vorhaben vorsehen, die	X		
die Lebensräume von Tieren und Pflanzen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen			
können.			
Verbote oder Vorschriften betreffend vermeidbare Belastungen und Beeinträchtigungen	X		
der Lebensräume von Tieren und Pflanzen			
Einrichtung von Nationalparks und/oder sonstigen Schutzgebieten	X		
Einrichtung von Schon- und Ruhezonen, in denen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten	X		
Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt wird			
Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume	X		
Entnahme- und Handelsverbote betreffend geschützte wildlebende Tiere und Pflanzen	X		
Wiederansiedlung heimischer Arten	X		
Ansiedlungsverbote für Tiere und Pflanzen, die in der Region in überschaubarer Zeit	X		
nicht vorkamen			
Risikoprüfung bei Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt	X		
Sonstige			
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.			

Verschiedene Massnahmen erfolgen in Übereinstimmung mit andern Aufgabenbereichen, z.B. im Bereich des naturnahen Wasserbaues und der Revitalisierung sowie im Bereich der Jagdge-

setzgebung (Wildschu	tzgebiete).		
Raum für eventuelle z	usätzliche Anmerkung	en:	

VII. Art. 2 Abs. 2 lit. g AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Berglandwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. g AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- g) Berglandwirtschaft mit dem Ziel, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgerechte, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. g AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
 - Art. 104 Bundesverfassung: Erfüllen multi-funktionaler Aufgaben
 - Art. 1 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) Zweck
 - Art. 2 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) Massnahmen des Bundes
 - Art. 4 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) Erschwerende Produktionsbedingungen
- 2. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die traditionellen Kulturlandschaften zu erhalten?
 - Direktzahlungen sichern die Bewirtschaftung
 - Einzel- und gemeinschaftliche Strukturverbesserungsmassnahmen
- 3. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen werden zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft unter Berücksichtigung der erschwerten Produktionsbedingungen getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

 Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern x

 Förderung der standortgemäßen flächengebundenen Viehhaltung x

 Förderung der traditionellen Viehhaltung und der traditionellen Vielfalt der Nutztier-

rassen	
Förderung und Unterstützung bei der Erhaltung der Vielfalt der Kulturpflanzen	X
Unterstützung bei der Vermarktung typisch berglandwirtschaftlicher Produkte und	X
Schutz der Qualität und der typischen Eigenschaften dieser Produkte	
Förderung der Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in Gebieten,	X
wo dies zur Aufrechterhaltung der traditionellen Landwirtschaft erforderlich ist	
Sicherung der erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Ver-	X
hältnisse in den Berggebieten	
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Das agrarpolitische Instrumentarium der Schweiz trägt der Aufrechterhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft Rechnung. Es berücksichtigt dabei die erschwerten Produktionsbedingungen (vgl. hierzu den jeweiligen Kommentar zu einzelnen Artikeln 7 bis 16 im Berglandwirtschaftsprotokoll).

Hier summarisch die Massnahmen:

Allgemeine Direktzahlungen mit Flächen und Tierbeiträgen: Damit wird u.a. auch die Bewirtschaftung in Steillagen sichergestellt. Vorraussetzung für allgemeine Direktzahlungen ist der Ökologische Leistungsnachweis.

Ökologische Direktzahlungen mit Flächen- und Tierbeiträgen: Unterstützt werden freiwillige Programme wie Biolandbau, ökologische Ausgleichflächen, besonders tierfreundliche Haltungssysteme, Gewässerschutzmassnahmen usw.

Absatzförderung: Register für Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP)

Strukturverbesserung: Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse insbesondere im Berggebiet für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen.

Vielfalt an landwirtschaftlichen Nutztieren: Registrierte Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schafund Ziegenrassen.

Landwirtschaftliche Schulen bieten neben ihren angestammten Schul- und Weiterbildungsprogrammen spezielle Kurse an.

Raum für eventuelle zusätzliche An	nmerkungen:	

VIII. Art. 2 Abs. 2 lit. h AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Bergwald

Art. 2 Abs. 2 lit. h AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- h) Bergwald mit dem Ziel der Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktion durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung und durch die Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. h AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.

Art. 19, Art. 20, Abs. 5, Art. 38 Bundesgesetz über den Wald (WaG)

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Verbesserung der			
Widerstandskraft der Waldökosysteme mittels einer naturnahen Waldbewirtschaftung g			
fen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)			
Anwendung natürlicher Waldverjüngungsverfahren	X		
Einführung/Aufrechterhaltung eines gut strukturierten stufigen Bestandsaufbaus mit	X		
standortgerechten Baumarten			
Einräumung einer Vorrangstellung der Schutzfunktion	X		
Durchführung von Schutzwaldpflegeprojekten und Schutzwaldverbesserungsprojekten	X		
Ausweisung von Naturwaldreservaten	X		
Sonstige			
Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.			

3. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung waldschädigender Nutzungen unter Berücksichtigung				
der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum getroffen?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche?				
Das Waldgesetz verbietet grundsätzlich waldschädigende Nutzungen. Gemäss Artikel 16 sind nachteilige Nutzungen unzulässig.				
Raum für eventuelle zus	sätzliche Anmerkungen:			

IX. Art. 2 Abs. 2 lit. i AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Tourismus und Freizeit

Art. 2 Abs. 2 lit. i AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- i) Tourismus und Freizeit mit dem Ziel, unter Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezonen".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. i AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
 - Umweltschutzgesetz (USG)
 - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
 - Lärmschutz-Verordnung (LSV)
 - Luftfahrtgesetz (LFG)
 - Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)
 - Verordnung über die Emissionen von Luftfahrzeugen (VEL)

2. Welche der folgenden, beispielhaft aufgeführten Maßnahmen wurden zur Einschränkur		
umweltschädigenden Aktivitäten getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)		
Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs	X	
Beschränkung der Geländekorrekturen bei der Erschließung und dem Erhalt von Ski-	X	
pisten		
Verbot der Ausübung motorisierter Sportarten	X	
Beschränkung der Ausübung motorisierter Sportarten auf bestimmte Zonen	X	
Verbot des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von Flug-		
plätzen		
Beschränkung des Absetzens aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke außerhalb von	X	
Flugplätzen		

Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Erreichung touristischer Orte und x				
Zentren für Touristen m	it öffentlichen Verkehrsr	mitteln		
~ .				
Sonstige				
Nennen Sie Details der	getroffenen Maßnahmen.			
Kommunale Reg	gelungen, z. B. autofreie	Kurorte		
Ausgeschiedene	Gebirgslandeplätze			
• Förderung des ö	ffentlichen Verkehrs auf	Ebene des Bundes und de	er Kantone	
		n der Entwicklung der to	uristischen Ak	tivitäten
und der Freizeitaktivität	en Rechnung getragen?			
Ja	X	Nein		
Wenn ja, wie?				
• Födereliemus un	nd Gamaindagutanamia a	gewährleisten die Mitbest	immungerachte	a der lo
	ng bei Planungsfragen.	gewanneisten die Mittoest	mmungsteem	der 10-
		' A1 (37 1 1		1 7 6
Ausgewogene v rastruktur der Lu		im Alpenraum (Verkehr	snetz im Sacnp	olan Ini-
Bei der kommenden Überprüfung der Gebirgslandeplätze werden die sozialen Erforder- Total der Gebirgslandeplätze werd				
nisse definiert und wie diesen entsprochen werden kann.				
4. Wurden Ruhezonen,	in denen auf touristische	Aktivitäten verzichtet w	ird, nach ökolo	gischen
Gesichtspunkten festgel	egt?			
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, nennen Sie di	e Kriterien für deren Fes	stlegung sowie Größe un	d Lage dieser l	Ruhezo-

In kantonalen Richtplänen finden sich entsprechende Bestimmungen.

nen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Im Rahmen der Überprüfung der Gebirgslandeplätze wird die Ausscheidung von Ruhezonen geprüft. Geprüft werden auch Massnahmen zum Schutz von BLN-Gebieten (Inventar des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung). In der Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes werden momentan Kriterien für das Ausscheiden von Parks erarbeitet.

X. Art. 2 Abs. 2 lit. j AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Verkehr

Art. 2 Abs. 2 lit. j AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- j) Verkehr mit dem Ziel, Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß zu senken, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch die Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, ohne Diskriminierung aus Gründen der Nationalität".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. j AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
 - Gemäss Art. 84 der Bundesverfassung schützt der Bund das Alpengebiet vor den negativen Auswirkungen des Transitverkehrs. In diesem Artikel sind auch verschiedene Massnahmen vorgesehen (z. B. Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene, keine Erhöhung der Transitstrassen-Kapazität).
 - Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG)
 - Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG): (Momentan ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Gange. Dieses sieht National- und Naturerlebnisparks vor, deren Kernzonen vor allen menschlichen Eingriffen
 geschützt werden)
 - CO₂-Gesetz
 - Lärmschutz-Verordnung (LSV)
 - Luftfahrtgesetz (LFG)
 - Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL)
 - Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
 - Verkehrsverlagerungsgesetz
 - Alpentransit-Beschluss
 - Schwerverkehrsabgabegesetz
 - Bundesbeschluss betreffend das Konzept Bahn 2000

2.	. Werden M	Maßnahmen	verfolgt, ı	ım die	Belastungen	und	Risiken	im	Bereich	des	inneralp	inen
uı	nd alpenqu	erenden Ver	kehrs geri	ng zu l	halten oder zu	ı sen	ken?					

Ja Nein

Wenn ja, welche?

Bereich Schiene und Strasse:

Um das Ziel einer nachhaltigen Mobilität zu verwirklichen, basiert die schweizerische Verkehrspolitik auf folgende Pfeilern:

- Förderung des öffentlichen Verkehrs durch Modernisierung der Bahninfrastruktur mit vier Grossvorhaben: Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT); Bahn 2000 1. und 2. Etappe; Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz sowie Lärmsanierung der Bahnen
- Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene mit marktwirtschaftlichen Anreizen (Verkehrsverlagerungsgesetz)
- Einführung am 1. Januar 2001 einer leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA: gewichts-, fahrleistungs- und emissionsabhängige Abgabe)

Bereich Luftfahrt:

Die Zahl der Flugplätze und Aussenlandestellen (Gebirgslandeplätze) im Alpenraum ist durch den Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (Bundeskompetenz) beschränkt.

Ja Nein

Wenn ja, welche? Weisen Sie auch auf vorhandene Fallstudien, die qualitative Aussagen zulassen, hin.

Bereich Schiene und Strasse:

Die Modernisierung der Eisenbahninfrastruktur fördert die Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene und bewirkt somit eine Senkung der Emissionen. Die Emissionsnormen der leichten und schweren Motorwagen und die anderen technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge werden laufend verschärft. Die Qualitätsanforderungen für Treibstoffe sind eben-

falls verbessert worden. Schliesslich wurde mit der leistungsabhängigen (gewichts-, fahrleistungs- und emissionsabhängig) Schwerverkehrsabgabe (LSVA) ein weiterer marktwirtschaftlicher Anreiz zur Senkung der Emissionen geschaffen. Die tieferen Tarife der LSVA für moderne Fahrzeuge haben zu einem Erneuerungsschub bei der Fahrzeugflotte geführt (siehe: www.are.admin.ch/imperia/md/content/are/are2/publikationen/deutsch/112.pdf)

Bereich Luftfahrt:

Die Zahl der Flugplätze und Aussenlandestellen (Gebirgslandeplätze) im Alpenraum ist durch den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt beschränkt. Für jeden Flugplatz werden die zulässigen Imissionen festgelegt und begrenzt.

4. Wurden Maßnahmen	zur Lärmbekämpfung er	rgriffen, die besonders au	uf die Topographie des
Alpenraumes zugeschni	itten sind?		
	T		1
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
J .,			
Der Schutz vor schädli	ichem und lästigem Lärr	n ist als Aufgabe genere	ell im schweizerischen
D 1, 1, 1 1	· 1 T · 1 .	1 / T D T T \	\mathbf{D} : 1 \cdot 1 \cdot 270/

Recht und insbesondere in der Lärmschutzverordnung (LRV) verankert. Bis heute sind ca. 35% aller übermässig lärmigen Strassen saniert worden. Die Lärmsanierung bei Nationalstrassen muss bis 2015 und beim restlichen Strassennetz bis 2018 abgeschlossen sein. Für die Lärmsanierung der Eisenbahnen stehen 1,85 Milliarden Franken zur Verfügung. Der Lärmschutz soll primär durch technische Massnahmen am Rollmaterial und mit Lärmschutzwänden erreicht werden. In erster Priorität müssen die beiden Eisenbahn-Korridore Gotthard und Lötschberg saniert werden.

5. Wurden geeignete Infrastrukturmaßnahmen ergriffen, um eine verstärkte Verlagerung des					
Verkehrs, insbesondere	des Güterverkehrs, auf d	lie Schiene zu erreichen?			
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche?					
 Bau des NEAT- 	Netzes mit zwei neuen E	Basistunnel am Lötschber	g (34,6 km; Eröffnung		

für 2007 vorgesehen) und Gotthard (57 km; Inbetriebnahme 2015/16)

 Verkehrsverlagerungsgesetz und flankierende Massnahmen: diese Massnahmen wirken strassenseitig (vermehrte Kontrollen der Strassenverkehrsvorschriften, Lenkung des Schwerverkehrs) und schienenseitig (Beiträge des Bundes für die Verbilligung von Trassenpreisen des Schienengüterverkehrs, Bestellung von zusätzlichen Angeboten im kombinierten Verkehr, Beteiligung des Bundes an der Finanzierung von Umschlagsterminals usw.)

6.	Wurden	marktkon forme	Anreize	geschaffen,	um eine	verstärkte	Verlagerung	des	Verkehrs,
in	sbesonde	re des Güterverk	ehrs, auf	die Schiene	zu erreic	hen?			

Ja Nein	Ja X Nein	
---------	-----------	--

Wenn ja, welche?

- Mit der distanzabhängigen LSVA soll der Schwerverkehr jene Kosten bezahlen, die er auch tatsächlich verursacht – wer viel fährt, soll auch mehr bezahlen. Durch die Verteuerung des Strassentransports werden marktkonforme Anreize zur Verlagerung des Güterschwerverkehrs auf die Schiene geschaffen. Ausserdem finanziert die LSVA die grossen Eisenbahninfrastrukturvorhaben mit und unterstützt dadurch die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.
- Verlagerungsgesetz und flankierende Massnahmen (siehe Frage 5)
- Mit der sog. Bahnreform wurde der Bahnverkehr vermehrt dem Wettbewerb ausgesetzt.
 Die damit einhergehende Senkung der Kosten macht die Bahn auch gegenüber der Strasse wettbewerbsfähiger.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XI. Art. 2 Abs. 2 lit. k AK –Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Energie

Art. 2 Abs. 2 lit. k AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: […]
- k) Energie mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energieeinsparende Maßnahmen zu fördern".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. k AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
 - Art. 89 Bundesverfassung (BV)
 - Art. 1, 3, 5, 6, 7 10 Energiegesetz (EnG)
 - Art. 15, 17 Energieverordnung (EnV)
 - Art. 16 Elektrizitätsgesetz (EleG)
 - Kap. 3 Gewässerschutzgesetz (GschG)
 - Art. 22 Wasserrechtsgesetz (WRG)
 - Art. 44 Kernenergiegesetz (KEG)
 - Art. 3, 24 Rohrleitungsgesetz (RLG)
 - Art. 5, 7, 22 Rohrleitungsverordnung (RLV)
 - Art. 7 Starkstromverordnung
 - Art. 7 Schwachstromverordnung
- 2. Welche Maßnahmen verfolgt Ihr Land zur Durchsetzung einer natur- und landschaftsschonenden sowie umweltverträglichen Erzeugung, Nutzung und Verteilung von Energie?
 - Programm "EnergieSchweiz"
 - Kantonale Massnahmen

3. Wurden Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energie-				
effizienz getroffen?				
To		Nein		
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche?				
• Programm "Ene	rgieSchweiz"			

4. Wurden Maßnahmen zur Berücksichtigung der Kostenwahrheit getroffen?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche?				

Wasserzins:

- Gemäss Art. 76 Abs. 4 Bundesverfassung (BV) verfügen die Kantone über die Wasservorkommen. Art. 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) hält allerdings das Wasserzinsmaximum fest.
- Für die Nutzung der Wasserkraft zur Produktion von elektrischer Energie haben die Kraftwerke einen Wasserzins zu entrichten. Seit 1997 beträgt dieser 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung und Jahr.

CO2-Abgabe:

Der Bundesrat (die Regierung) hat am 23. März 2005 beschlossen, auf Brennstoffen eine CO2-Abgabe (Lenkungsabgabe) einzuführen und bei den Treibstoffen einen "Klimarappen" einzuführen, der zur Finanzierung von Massnahmen im In- und Ausland verwendet werden soll. Falls der Klimarappen bis 2007 zu wenig Wirkung zeigt, soll auf Benzin ebenfalls eine CO2-Abgabe erhoben werden. Die CO2-Abgabe auf Brennstoffen beträgt 35 Franken pro Tonne. Dies entspricht ca. 9 Rappen pro Liter Heizöl. Die Erträge fliessen an Bevölkerung und Wirtschaft zurück. Mit CO2-Abgabe und Klimarappen müssen die CO2-Emissionen bis 2010 um 2,5 Mio. Tonnen gesenkt werden, damit die Ziele des schweizerischen CO2-Gesetzes und des Kyoto-Protokolls erreicht werden können. Erstmalige Erhebung der CO2-Abgabe und des Klimarappens: 2006.

5. Wird der umweltverträgliche Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Land gefördert?									
Ja	X	Nein							
Wenn ja, welcher Energien und wie?									
gie-spezifischen meerzeugung. I Stromproduktion 1,3 % auf 2,3 % der Produktion gung soll stabil	esetz: Anschlussbedingun	nur gesamthafte Ziele für das Ziel auf eine Erhörn um 1 Prozentpunkt (o. 2000). Im Wärmebereich TWh) zum Ziel gesetzt.	r die Strom- und Wär- shung des Anteils der der 0,5 TWh, d.h. von wurde eine Erhöhung Die Wasserkrafterzeu-						

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

XII. Art. 2 Abs. 2 lit. l AK – Allgemeine Verpflichtungen im Bereich Abfallwirtschaft

Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK lautet:

- "(2) Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles werden die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen insbesondere auf folgenden Gebieten ergreifen: [...]
- l) Abfallwirtschaft mit dem Ziel, unter besonderer Berücksichtigung der Abfallvermeidung eine den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraumes angepaßte Abfallerfassung, -verwertung und -entsorgung sicherzustellen".
- 1. Nennen Sie die Rechtsvorschriften, die die Vorgaben von Art. 2 Abs. 2 lit. 1 AK umsetzen. Soweit es keine entsprechenden Rechtsvorschriften gibt bzw. bestehende Rechtsvorschriften die Vorgaben nicht vollständig umsetzen, erläutern Sie warum nicht.
 - Art. 30, 31 und 32 Umweltschutzgesetz (USG)
 - Technische Verordnung über Abfälle (TVA)
 - Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)
 - Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)
 - Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)
- 2. Auf welche Weise findet die Abfallentsorgung in den entlegenen Regionen des Alpenraumes statt?

Die Abfallentsorgung erfolgt auf gleiche Art und Weise wie im ganzen Lande. Die Entsorgung in den Berggebieten geschieht nach dem Bringprinzip: die Bewohner/innen entsorgen ihren Abfall in lokalen Mühlsammelstellen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	

C. Übergreifende Verpflichtungen von Alpenkonvention und Durchführungsprotokollen

Berücksichtigung der Ziele aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche im Rahmen aller Bereiche

1. Werden die Politiken aller in Art. 2 Abs. 2 AK genannten Bereiche jeweils in		
den folgenden Bereichen berücksichtigt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	
Nannan Sia ainiga ayamplarischa Fälla		

Nennen Sie einige exemplarische Fälle.

- Klärschlammverbot als Massnahme der Abfallwirtschaft zum Schutz des Bodens
- Abfallwirtschaft erfüllt die Zielsetzungen, ist aber nicht alpenspezifisch geregelt, wie dies Bst. l stipuliert
- Massnahmen der Luftreinhaltung zum Schutze des Bodens bei Korrosionsschutzmassnahmen

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

2. Wurde jeweils in den folgenden Bereichen die internationale und grenzüber-		

schreitende Zusammenarbeit verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	Х	

3. Wurden die eventuell noch bestehenden Hindernisse für die internationale Zusammenarbeit zwischen den regionalen Verwaltungen und den Gebietskörperschaften des Alpenraums beseitigt?

Ia	x	Nein	
Ja	A	TVCIII	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

- Art. 56 Bundesverfassung (BV) regelt die Beziehungen zwischen den Kantonen und dem Ausland. Die Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland Verträge schliessen.
- Das Übereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen (Karlsuher Übereinkommen) regelt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zwischen den Schweizer Grenzkantonen und den Grenzregionen Frankreichs und Deutschlands.

4. Wird die Lösung der gemeinsamen Probleme durch internationale Zusammenarbeit auf der

am besten geeigneten t	erritorialen Ebene geför	dert'?			
Ja	X	Nein			
5. Wird eine verstärkte	e internationale Zusamn	nenarbeit zwischen den	jeweils zuständigen Insti-		
tutionen unterstützt?					
Ja	X	Nein			
	ı		ı		
6. Werden den Gebiet	6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil				

6. Werden den Gebietskörperschaften, soweit sie Maßnahmen nicht durchführen können, weil sie in gesamtstaatlicher oder internationaler Zuständigkeit liegen, Möglichkeiten eingeräumt, die Interessen der Bevölkerung wirksam zu vertreten?

Ja Nein

Wenn ja, benennen Sie die entsprechenden Regelungen unter Angabe von deren Inhalt.

Art. 55 und 56 Bundesverfassung (BV) regeln die Mitwirkung der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden und die Beziehungen der Kantone mit dem Ausland.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

- Beim Bodenschutz ist die internationale Zusammenarbeit nicht sehr ausgeprägt. Dies ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, dass Bodenschutzprobleme primär nationale oder regionale Probleme sind und die unterschiedlichen nationalen Ansätze zur Problemlösung weitgehend ausreichen. Der Bedarf nach vereinheitlichten internationalen Regelungen ist nicht sehr gross.
- Naturschutz und Landschaftspflege: Intensive Kontakte auf der Ebene internationaler Konventionen (Europarat, UN) insbesondere im Bereich Biodiversität, aber auch bescheidener im Bereich Landschaft (europ. Landschaftsübereinkommen des Europarates). Erste Ansätze zu Diskussionen bestehen in der bilateralen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf Regionsebene (Espace Mt. Blanc, Arge Alp, Doubs).
- Im Bereich Bergwald bestehen einige Interreg Projekte, in denen die Zusammenarbeit praktiziert wird.
- Im Bereich der Abfallwirtschaft werden die Fragen vor allem im Rahmen des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ("Basler Konvention") geregelt.

Beteiligung der Gebietskörperschaften

7. Sind in den folgenden Bereichen jeweils die geeigneten Ebenen für die Ab-		
stimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutio-	Ja	Nein
nen und Gebietskörperschaften bestimmt, um eine gemeinsame Verantwortung	Ja	INCIII
zu fördern und um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politi-		
ken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln?		
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	х	
Naturschutz und Landschaftspflege	х	
Berglandwirtschaft	х	
Bergwald	х	
Tourismus und Freizeit	x	
Verkehr	x	
Energie	x	
Abfallwirtschaft	X	

8. Werden die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung der Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung in den folgenden Bereichen beteiligt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	х	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	

Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Vgl. in allgemeiner Hinsicht Abschnitt B.I.1.

Beim Bodenschutz, im Bergwald, beim Natur- und Landschaftsschutz und bei der Abfallwirtschaft liegt der Gesetzesvollzug bei den Kantonen, die ihrerseits bei Bedarf die Kommunen einbeziehen. Im Übrigen schreibt die Gesetzgebung vor, dass die Betroffenen in die Rechtsetzung einzubeziehen sind (Anhörungen, Vernehmlassungen etc).

Art. 3 AK – Forschung, wissenschaftliche Bewertung und systematische Beobachtung

9. Finden Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertungen in den folgen-		
den Bereichen mit den jeweiligen in Art. 2 AK genannten Zielsetzungen statt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt	X	
Naturschutz und Landschaftspflege	X	
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	

Energie	X	
Abfallwirtschaft	X	

10. Wurden mit anderen Vertragsparteien jeweils gemeinsame oder einander ergänzende Programme zur systematischen Beobachtung in folgenden Bereichen entwickelt?	Ja	Nein
Bevölkerung und Kultur		X
Raumplanung	X	
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz		X
Wasserhaushalt		X
Naturschutz und Landschaftspflege		X
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald	X	
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr	X	
Energie		X
Abfallwirtschaft		X

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

- Uns sind keine gemeinsamen bzw. einander ergänzenden Programme bekannt (namentlich auch im Bereich der Energie nicht).
- Bundesrat und Parlament haben 2005 den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Umweltagentur (EUA) beschlossen. Der formelle Beitritt erfolget am 1. April 2006. Mit dieser Zusammenarbeit werden sämtliche Bereiche der Umweltbeobachtung abgedeckt.

11. Fließen die Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobach-		
tung in den folgenden Bereichen (jeweils) zur dauernden Beobachtung und In-	Ja	Nein
formation in harmonisierter Form zusammen?		1 (0111

Bevölkerung und Kultur	X	
Raumplanung		X
Luftreinhaltung	X	
Bodenschutz	X	
Wasserhaushalt		Х
Naturschutz und Landschaftspflege		Х
Berglandwirtschaft	X	
Bergwald		X
Tourismus und Freizeit	X	
Verkehr		X
Energie	X	
Abfallwirtschaft		X

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:
D : 1
Bei den meisten Sektoralpolitiken im Aufbau begriffen.

12. Nennen Sie Details betreffend die durchgeführten Forschungsarbeiten und systematischen Beobachtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Soweit eines oder mehrere Protokolle in Ihrem Land in Kraft ist bzw. sind, gehen Sie auch darauf ein, inwieweit die Forschung und systematische Beobachtung den Vorgaben der entsprechenden Protokolle entspricht.

Art. 4 AK - Die Zusammenarbeit und Information im rechtlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich

13. Wird der Austausch rechtlicher, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und technischer Infor-

mationen, die für die Alpenkonvention erheblich sind, zwischen den Vertragsstaaten erleichtert					
und gefördert?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, nennen Sie De	etails.				
Sämtliche diesbezüglic	hen Informationen im Ur	nweltbereich finden sich	auf den Homepages		
der verschiedenen Bund	desämter, in deren Fachko	ompetenz die Protokolle	der Alpenkonvention		
liegen, z. B. Bundesamt	t für Raumentwicklung (v	www.are.admin.ch), Bun	idesamtes für Umwelt,		
Wald und Landschaft (v	www.umwelt-schweiz.ch), Bundesamt für Landwi	rtschaft		
(www.blw.admin.ch) et	c.				
L					
14 Window and one Wan	tties then confer	' indicate a don winto	1 61: 1 - Ma 0 - ahman		
	tragsparteien über geplan	· ·			
	Auswirkungen auf den A	•			
informiert, um eine groi	ßtmögliche Berücksichtig	gung regionaler Erforderr	iisse zu gewahrleisten?		
Ja	X	Nein			
Wenn ja, nennen Sie De	etails.				
Vgl. Antworten bei den	Drotokollan				
Vgi. Alliworten der den	PIOLOKOHCH				
15. Werden andere Ver	rtragsparteien über Vorh	aben, von denen besond	lere Auswirkungen auf		
den Alpenraum oder de	ssen Teile zu erwarten si	nd, informiert?			
Ja	X	Nein			
Wenn ja, nennen Sie Be	Wenn ja, nennen Sie Beispiele.				
Rei hestimmten Anlage	n welche grenzijherschre	aitanda Auswirkungan ha	ihen können, kommt		
Bei bestimmten Anlagen, welche grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, kommt das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rah-					
men (Espoo-Konvention) zur Anwendung. Die Schweiz ist Vertragspartei der Espoo-					
Konvention und hat die		vent well ist wertragsparte	r der Espee		
	se rumizion.				

16. Wurde Ihr Land von anderen Vertragsparteien ausreichend über Vorhaben, von denen be-				
sondere Auswirkungen auf den Alpenraum oder dessen Teile zu erwarten sind, informiert?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie "Nein" angekreuzt haben, nennen Sie den oder die				

Wenn ja, nennen Sie Beispiele. Wenn Sie "Nein" angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und des ungefähren Zeitpunkts, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

- Im Verkehrsbereich findet im Rahmen der Lenkungsausschüsse der bilateralen Abkommen mit Deutschland und Italien ein regelmässiger Informationsaustausch statt. Ziel dieses Austausches ist die optimale Abstimmung der Infrastrukturvorhaben aufeinander.
- Im Bereich des Bodenschutzes wären im Grenzbereich allenfalls neue Anlagen mit hohen Schadstoffemissionen relevant.
- Bei partnerschaftlichen Energieanlagen (Grenzflüsse, Kraftwerk Emosson) informieren sich die Parteien aufgrund ihrer Zusammenarbeit. Ansonsten wurde die Schweiz z.B. bei der Richtplanung zur Bewirtschaftung der Rhône durch Frankreich über energiewirtschaftliche Vorhaben flussabwärts auf französischem Territorium informiert.

17. Wird mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen und/oder nichtstaatlichen und/oder nichtstaatlichen und/oder nichtstaatlichen	nisatio-			
nen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Alpenkonvention (und Protokollen) zusamm	nenge-			
arbeitet?				
Ja x Nein				
Wonn is in welchen Panishan? (Vrayzon Sie des Zytraffende en)				
Wenn ja, in welchen Bereichen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)				
Bevölkerung und Kultur	Х			
Raumplanung				
Luftreinhaltung				
Bodenschutz	X			
Wasserhaushalt	X			
Naturschutz und Landschaftspflege				
Berglandwirtschaft				
Bergwald				

Tourismus und Freizeit	X
Verkehr	X
Energie	X
Abfallwirtschaft	X

Soweit mit internationalen staatlichen Organisationen und/oder nichtstaatlichen Organisationen, zusammengearbeitet wird, nennen Sie die Organisationen und den Gegenstand der Zusammenarbeit.

Die Schweiz beteiligt sich als Vertragspartei an allen Arbeiten der Organe der Alpenkonferenz. Sie steht daher in vielfältiger Weise in Kontakt mit staatlichen Stellen der andern Vertragsparteien sowie mit Fachstellen der Gebietskörperschaften. Sie unterstützt insbesondere die Tätigkeiten des Gemeindenetzwerkes "Allianz in den Alpen", dessen Ziel die Umsetzung der Alpenkonvention ist. Die Schweiz arbeitet u. A. auch eng mit dem Wissenschaftlichen Komitee Alpenforschung (ISCAR, das in den Gremien der Alpenkonferenz Beobachterstatus hat) zusammen.

Art. 4 AK – Information der Öffentlichkeit über Forschungen und systematische Beobachtungen

18.	Werden	die	Ergebnisse	von	Forschungen	und	systematischen	Beobachtungen	regelmäßig
öffe	entlich zu	gän	glich gemac	ht?					

Ja Nein

Wenn ja, wie? Geben Sie Details an.

Forschung, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, muss in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Bundesamt für Statistik (BFS) und Universitäten

- Raumbeobachtung sowie Projekte und Publikationen zu den folgenden Bereichen: Monitoring ländlicher Raum, Landschaft unter Druck, ESPON (European Spatial Planning Observation Network) im Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) (www.are.admin.ch)
- Agrarberichte Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): jährlich publiziert und auf Internet abrufbar (www.blw.admin.ch)
- Institut für Agrarwirtschaft, ETH Zentrum: Erfüllung des Verfassungsauftrages durch

die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung ihres Beitrages zur dezentralen Besiedlung, Peter Rieder et al. Dezember 2004 (www.blw.admin.ch)

- Jährliche Tourismusprognose und Tourismusbericht (www.seco.admin.ch)
- Regelmässige Publikationen zu den Ergebnissen der Nationalen Bodenbeobachtung (www.umwelt-schweiz.ch)
- Regelmässiger Bericht: Landschaft unter Druck (www.umwelt-schweiz.ch)
- Nationales Forschungsprogramm (NFP 48) "Landschaften und Lebensräume der Alpen" (www.nfp48.ch)
- Forschungs- und Informationssystem ARAMIS, gibt Auskunft über Forschungsaktivitäten, die ganz oder teilweise vom Bund finanziert werden (www.sbf.admin.ch)

19. Werden im Rahme	19. Werden im Rahmen der Forschung und Erhebung von Daten und bei der Gewährung des					
Zugangs zu diesen Date	en als vertraulich bezeich	nete Informationen vertra	ulich behandelt?			
Ja	Х	Nein				
20. Wurden geeignete M	Maßnahmen zur Informat	ion der Öffentlichkeit get	roffen?			
Ja	X	Nein				
Wenn ja, welche?						
 s. Punkt 18 Agrarbericht Bundesamt für Landwirtschaft (BLW): jährliche Publikation, Internet, Pressemitteileilung / Pressekonferenz bei der Veröffentlichung (in der Regel Ende November) Genereller Umweltbildungs- und Informationsauftrag des BAFU 						
Doum für avantualla zu	cëtzliche Anmedzungen					
Kaum für eventuelle zu	sätzliche Anmerkungen:					

Beschlüsse der Alpenkonferenz

21. Berichten Sie über die Erfüllung von Beschlüssen, die die Alpenkonferenz getroffen und ausdrücklich als berichtspflichtig bezeichnet hat.

Die an den Arbeiten zur Alpenkonvention beteiligten Bundesämter sowie die Gebirgs- und Alpenkantone werden über die Beschlüsse der Alpenkonferenz informiert.

D. Ergänzende Fragen

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der AK

Anmerkung: Die Vertragsparteien der Protokolle der Alpenkonvention können, soweit sich die Schwierigkeiten auf einen Bereich beziehen, in dem sie bereits ein Protokoll abgeschlossen haben, auf die Beantwortung der entsprechenden Frage im besonderen Teil verweisen.

1. Bestanden und bestehen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungen der Alpen- konvention?				
Ja		Nein	Х	
Wenn ja, welche?				
mungen mit der geltend	len innerstaatlichen Gese h stellende allgemeine V	sofern keine Schwierigk tzgebung konform sind. I Vollzugsfragen stehen nic	Damit ist auch die Um-	

Schwierigkeiten bei der Ausfüllung des gesamten Fragebogens					
2. Gab es Schwierigkei	ten bei der Ausfüllung	des Fragebogens? Diese	Frage bezieht sich auf		
alle Teile des Frageboge	ens, sowohl den allgemei	nen wie den besonderen.			
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche? Haber	n Sie Verbesserungsvors	chläge?			
Wenn ja, welche? Haben Sie Verbesserungsvorschläge? Es erscheint fraglich, ob Fragen nach der Erfüllung allgemeiner Verpflichtungen angesichts des grossen Ermessensspielraumes für die Beantwortung sinnvoll sind. Die Fragen lassen sich nach erfolgter Ratifizierung der Alpenkonvention im Jahre 1999 insgesamt positiv beantworten. Teilweise wird der zu hohe Detaillierungsgrad des Fragebogens beanstandet.					

Teil 2: Besonderer Teil betreffend die speziellen Verpflichtungen der **Protokolle**

Anmerkung: Die Fragen im besonderen Teil sind jeweils nur von den Vertragsparteien zu beantworten, die an die entsprechenden Protokolle völkerrechtlich gebunden sind. Die Reihenfolge, in der die einzelnen Protokolle abgefragt werden, richtet sich nach der Reihenfolge der Auflistung der Sachgebiete in Art. 2 Abs. 2 AK.

A. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung (Protokoll vom *20.12.1994*)

Art. 4 Kaumpianungs	protokon – Internatioi	naie Zusammenarbeit			
1. Wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Insti-					
tutionen bei der Ausarbeitung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und					
nachhaltige Entwicklung	ng (im Sinne von Art. 8	8 Raumplanungsprotoko	oll) für die staatliche und		
regionale Ebene geförd	lert?				
Ja	x	Nein			
	1	1 7			
			eit zwischen den jeweils		
zuständigen Institution	en bei der Festlegung ra	umbedeutsamer sektoral	ler Planungen?		
Ja	X	Nein			
2 Winkt die Zusemmer	andait in dan Cuanguin	man ouf aine Abetimmy	na das Daymulanyna das		
			ng der Raumplanung, der		
wirtschaftlichen Entwi	cklung und der Umwelte	erfordernisse nin?			
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele.					
Beispiele:					
• Interreg- III Pro	Interreg- III Programme				
• Espace Mont-Blanc					
Gemeindenetzwerk "Allianz in den Alpen"					
• Arge Alp					

4. Kreuzen Sie die For	m(en) an, welche die Zu	sammenarbeit am eheste	en beschreiben.
Bilaterale Abkommen			X
Multilaterale Abkomm	nen		X
Finanzielle Unterstützu	ıng		
Fortbildung/Training			
Gemeinsame Projekte			X
Sonstige			
Soweit Sie "Sonstige"	angekreuzt haben, nenn	en Sie Details der Zusan	nmenarbeit.
Frläutern Sie welche l	Form(en) der Zusammer	parheit am besten funktio	oniert (funktionieren) und
warum.	officen) der Zusummer	iarbeit am besten ranktiv	mert (runktionieren) une
Erfahrungsaustausch			
Art. 6 Raumplanungs	sprotokoll - Abstimmu	ng der sektoralen Polit	iken
5. Bestehen die erford	lerlichen Instrumente zu	ur Abstimmung der sek	toralen Politiken, um die
nachhaltige Nutzung in	n Alpenraum zu fördern	?	
Ja	X	Nein	
6 Sind dia bastahand	an Instrumenta zur Var	maidung dar aus ainar	einseitigen Raumnutzung
entstehenden Gefahren		merdung der aus emer	emsetugen Raummutzung
Ja	x	Nein	
Wenn ja, nennen Sie B	 		
,, e ju, 22			
Daismiala			
Beispiele:			
Art. 8 a Raum	planungsgesetz (RPG):	Die kantonalen Richtp	oläne zeigen auf, wie die

- raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden sollen.
- Art. 14, Abs. 1 RPG: Die Raumplanungsgesetzgebung verlangt, dass die zulässige Nutzung des Bodens in den Nutzungsplänen festgelegt wird.

Art. 8 Raumplanungsprotokoll – Erstellung von Plänen und/oder Programmen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

7. Beantworten Sie die folgenden Fragen durch Ankreuzen von "Ja" oder "Nein".	Ja	Nein
Werden die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete durch Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung festgelegt?	X	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und/oder der nachhaltigen Entwicklung im gesamten Alpenraum von den hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt?	X	
Werden die angrenzenden Gebietskörperschaften, bei der Erstellung der Pläne und/oder Programme, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, beteiligt?	х	
Werden die Pläne und/oder Programme der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt?	X	
Werden vor der Erstellung und Durchführung der Pläne und/oder Programme Bestandsaufnahmen und Studien durchgeführt, um die besonderen Merkmale der jeweiligen Gebiete zu ermitteln?	х	
Tragen Erstellung und Durchführung von Plänen und/oder Programmen den durch die vorangegangenen Bestandsaufnahmen und Studien festgestellten Besonderheiten des Gebiets Rechnung?	х	
Erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und/oder Programme?	X	

8. Soweit eine regelmäßige Überprüfung der Pläne und Programme erfolgt, in welchem zeitli-
chen Abstand erfolgt die Überprüfung bzw. wodurch wird sie ausgelöst?
Zeitliche Überprüfung:

- Art. 9, Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG): Die Richtpläne werden alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.
- Die Überprüfung der Nutzungspläne ist kantonal geregelt (in der Regel alle 10 bis 15 Jahre).

Art. 9 Raumplanungsprotokoll - Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

9. Beinhalten die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nach-	Ja	Nein
haltige Entwicklung auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach		
Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes im		
Hinblick auf die jeweiligen (unterstrichenen) Überschriften?		
Im Hinblick auf die regionale Wirtschaftsentwicklung:		
Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufrieden stellenden Er-	X	
werbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirt-		
schaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen		
sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten		
Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Struktur-	X	
schwächen und der Gefahren einseitiger Raumnutzung fördern		
Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und	X	
Forstwirtschaft sowie Handwerk insbesondere über arbeitsplatzschaffende Er-	ļ	
werbskombinationen verstärken		
Im Hinblick auf den ländlichen Raum:		
Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen	X	
Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land-	X	
und Forstwirtschaft im Berggebiet		
Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wert-	X	
vollen Gebiete		
Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen ver-	X	
einbar sind, benötigten Flächen und Anlagen		
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung	X	
von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist		
Im Hinblick auf den Siedlungsraum:		

Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, ein-	X
schließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung	
Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tä-	X
tigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten	
	-
Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung	X
von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist	
Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherho-	х
lungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete	
Begrenzung des Zweitwohnungsbaus	X
Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruk-	X
turen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung	
Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen	X
Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz	X
Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz:	<u> </u>
III TIMOTOR auf den Tvatar and Dandsenartsbenatz.	
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sekto-	X
	X
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sekto-	x x
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen	
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und	
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind	
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind Im Hinblick auf den Verkehr:	х
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind Im Hinblick auf den Verkehr: Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung	X X
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind Im Hinblick auf den Verkehr: Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel	x x x
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind Im Hinblick auf den Verkehr: Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der	x x x
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind Im Hinblick auf den Verkehr: Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel	x
Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen Ausweisung von Ruhezonen und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind Im Hinblick auf den Verkehr: Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung	x

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen zu Frage 9:

• Die Umsetzung von Art. 9 erfolgt vorwiegend in den Nutzungsplänen. Die konkreten Inhalte der Nutzungspläne sind in der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Sie müssen

sich jedoch an den Planungsgrundsätzen des Bundes orientieren.

- Inhalte, welche den Verkehr betreffen, werden vorwiegend in übergeordneten Planungen und Koordinationsgremien geregelt (u. A. regionale Verkehrsplanungen und konferenzen).
- Fördermassnahmen der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet erfolgen mit anderen Instrumenten (z.B. Direktzahlungen, ökologischer Ausgleich) als mit jenen der Raumplanung.
- Massnahmen mit Bezug auf die Fragen unter Punkt 8 und 9 bestehen, aber die Umsetzung führt nicht immer zu den erwünschten Ergebnissen.

Art. 10 Raumplanungsprotokoll - Verträglichkeit der Projekte

10. Wurden die notwo	endigen Voraussetzung	en für die Prüfung de	er direkten und indirekten				
Auswirkungen von Projekten, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den							
Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, geschaffen?							
Ja	X	Nein					
Wenn ja, wie?							

- Direkte Auswirkungen von Projekten werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) ermittelt und umgesetzt. Nicht alle Vorhaben erfordern eine UVP. Indirekte Auswirkungen bilden nur Bestandteil der UVP, wenn diese in einem konkreten und nachweisbaren Zusammenhang stehen (z.B. Luft, Lärm, Wasserhaushalt, Beeinträchtigung schützenswerter Lebensräume) s. auch Art. 18 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG).
- Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde
- Weitere Controllinginstrumente und Beurteilungsverfahren sind in Prüfung.

11. Wird den Lebensv	erhältnissen der ansä	ssigen Bevölker	rung (insbesor	ndere ihren	Belangen	
im Bereich der wirtsc	chaftlichen, sozialen	und kulturellen	Entwicklung) bei diesei	Prüfung	
Rechnung getragen?						
Ja	X	Nein				

Wenn ja, wie?						
Kriterien für die Nachhaltigkeitsbeurteilung werden zurzeit erarbeitet, basierend auf der "Strategie Nachhaltige Entwicklung".						
	<u> </u>		swirkungen von Projekten Projekt-Vorhaben berück-			
Ja	X	Nein				
Wenn ja, wie?						
Der Umweltverträglich	nkeitsbericht bildet die B	asis für die Projektgene	hmigung.			
13. Erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung der zuständigen Stellen einer benachbarten Vertragspartei, wenn sich ein Vorhaben auf Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen dieser Vertragspartei auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)						
Ja	X	Nein				
Wenn ja, nennen Sie beispielhaft einen oder mehrere Fälle, in denen eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgte. Geben Sie auch an, ob und wie eine daraufhin eventuell erfolgte Stellungnahme berücksichtigt wurde.						
Art. 7 RPG: Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Grenzkantone mit den Regionalbehörden des benachbarten Auslandes zusammenzuarbeiten soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken. Es besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung. Der Bund hat keine Übersicht.						

14. Wurde Ihr Land von benachbarten Vertragsparteien rechtzeitig benachrichtigt, wenn sich

ein von diesen durchgeführtes Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen in ihrem Land auswirkt bzw. voraussichtlich auswirkt? (Eine rechtzeitige Benachrichtigung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn die Information so frühzeitig erfolgt, dass eine Prüfung und Stellungnahme durch die betroffene Vertragspartei möglich ist und die Stellungnahme in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.)

Ja x Nicht immer Nein

Wenn ja, nennen Sie ein Beispiel. Wenn Sie "Nein" oder "Nicht immer" angekreuzt haben, nennen Sie den oder die Fälle, in denen Ihr Land nicht informiert wurde, unter Angabe der jeweiligen Vertragspartei und den ungefähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Information stattfand, durchgeführt wurde.

- Im Verkehrsbereich findet im Rahmen der beiden Lenkungsausschüsse der bilateralen Abkommen mit Deutschland und Italien über die Sicherung der Kapazitäten Nord- und Südzuläufe zur NEAT ein regelmässiger Informationsaustausch über den Stand der Planung und des Baus einzelner Bahnprojekte statt. Dabei wird eine optimale Abstimmung der einzelnen Infrastrukturprojekte aufeinander angestrebt.
- Im Bereich der Wasserkraftnutzung und der Energie besteht, gestützt auf spezielle staatsvertragliche Regelungen, ein ständiger Informationsaustausch (inkl. Koordination der landesrechtlichen Verfahren) zwischen der Schweiz und den Nachbarländern über die geplanten Vorhaben, die die Landesgrenze berühren (s. auch www.admin.ch/Bundesrecht/Ausserparlamentarische Kommissionen, Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes)
- Protokoll "Verkehr" und "Tourismus": Es sind aus Sicht der Luftfahrt keine Vorhaben in Nachbarländern bekannt, die einen Einfluss auf die Schweiz gehabt hätten. Daher kann die Frage nach der rechtzeitigen Benachrichtigung nicht beantwortet werden.

Art. 11 Raumplanungsprotokoll - Ressourcennutzung, Leistungen im öffentlichen Interesse, natürliche Produktionserschwernisse und Nutzungseinschränkungen der Ressourcen

15. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts Nutzer alpiner Ressourcen ver-						
anlasst werden können, marktgerechte Preise zu zahlen, die die Kosten der Bereitstellung der						
genannten Ressourcen in ihren wirtschaftlichen Wert einbeziehen?						
Ja	X	Nein				
Wenn ja, was war das Ergebnis?						

Für die Nutzung der Wasserkraft wird ein Wasserzins bezahlt. Seine Höhe wurde mehrmals angepasst unter Berücksichtigung u.a. des wirtschaftlichen Werts der Wasserkraft.

16.	Wurde	geprüft,	inwieweit im	Rahmen	des	nationalen	Rechts	die	im	öffentlichen	Interesse
erb	rachten 1	Leistung	en abgegolten	werden k	önn	en?					

Ja Nein

Wenn ja, was war das Ergebnis?

- Im Bereich der Landwirtschaft und zum Teil in der Forstwirtschaft erfolgen Abgeltungen von Leistungen, die im öffentlichen Interesse sind.
- Im Bereich der Wasserkraftnutzung sieht die schweizerische Gesetzgebung vor, dass der Verzicht auf eine Wasserkraftnutzung zugunsten des Schutzes von Landschaften nationaler Bedeutung abgegolten wird.

17. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts die als Folge natürlicher Produktionserschwernisse benachteiligten Wirtschaftstätigkeiten, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, eine angemessene Abgeltung erhalten können?

Ja Nein

Wenn ja, was war das Ergebnis?

- Gemäss Schweizerischem Waldgesetz erhalten Bewirtschafter/innen von Schutzwäldern dann eine angemessene Abgeltung für ihren Aufwand, wenn ihre Tätigkeiten in einem von Kanton und Bund genehmigten Projekt umschrieben sind.
- Gemäss Landwirtschaftsgesetz werden Direktzahlungen (Hang- und Sömmerungsbeiträge) gemäss Abstufung nach Produktionszonen ausgerichtet.

18. Wurde geprüft, inwieweit im Rahmen des nationalen Rechts zusätzlich erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials auf der

Grundlage von Rechtsvorschriften oder Verträgen angemessen vergütet werden können?				
Ja	x	Nein		
Wenn ja, was war das	Ergebnis?			
	otokolls "Raumplanung schränkungen nach sich	· ·	klung" wird keine zusätz-	
Art. 12 Raumplanun	gsprotokoll - Finanz ui	nd wirtschaftspolitische	e Maßnahmen	
			chhaltige Entwicklung des	
Alpenraums durch Au ne unterstützt werden	_	ischen Gebietskörpersch	aften auf geeigneter Ebe-	
Ja	X	Nein		
Wenn ja, was war das	Ergebnis?			
	g des Finanzausgleichs u len die Forderungen des		g zwischen Bund und den	
0 1		<u> </u>	chhaltige Entwicklung des	
-	en Fördermittel unterstü		oren und zweckmäßigen	
Ja	x	Nein		
Wenn ja, was war das	Ergebnis?			
Erfolgt im Rahmen:				
der Überarbeiti	ung der Agrarpolitik (Al	P 2011)		
der Regionalpo	olitik (für das Jahr 2008	geplant)		
• des Finanzausg	gleichs (ab 1.1.2008)			
der Politik des	Ländlichen Raumes			

21. Wurde geprüft, inw	vieweit die mit diesem P	rotokoll angestrebte nac	hhaltige Entwicklung des	
Alpenraums durch Unt	erstützung grenzübersch	nreitender Projekte geför	dert werden kann?	
Ja	X	Nein		
Wenn ja, was war das	Ergebnis?			
Interreg III B "Alpine S	Space" - Projekte			
22 Wurden/werden di	e Auswirkungen hestehe	ender und zukünftiger F	inanz- und wirtschaftspo-	
	uf die Umwelt und den		manz and wresenarespo	
Ja		Nein	X	
· ·	denjenigen Maßnahme ielen der nachhaltigen E	<u> </u>	die mit dem Schutz der nd?	
Ja		Nein		
Wenn ja, nennen Sie B	eispiele			
Art. 13 Raumplanung	gsprotokoll – Weitergel	hende Maßnahmen		
23. Wurden weitergehe	ende Maßnahmen getrof	fen als im Protokoll vorg	gesehen?	
Ja		Nein	X	
Wenn ja, welche?				
Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Raumplanungsprotokolls				
24. Gab oder gibt es So	chwierigkeiten bei der U	msetzung des Protokolls	s?	
Ja		Nein		

Wenn ja, welche?
Das Protokoll ist nicht ratifiziert.
Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen
25. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

B. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Bodenschutzprotokoll - Grundverpflichtungen

1. Wird im Rahmen der rechtlichen und administrativen Maßnahmen den Schutzaspekten der					
Vorrang vor Nutzungsaspekten eingeräumt, wenn eine Gefahr der schwerwiegenden und nach-					
haltigen Beeinträchtigu	ing der Funktionsfähigk	eit der Böden besteht?			
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wie wird dies	sichergestellt? Nennen	Sie auch die entspreche	nden Vorschriften.		
Art. 34 Bundesgesetz auf chemisch stark bela		z (USG): Nutzungsbesch	hränkungen und -verbote		
01	rieweit die zur Umsetzu schen und/oder finanzie	Č	ngestrebten Bodenschutz- tützt werden können?		
Ja	x	Nein			
Wenn ja, was war das l	Ergebnis?				
Art. 49 Umweltschutzgesetz (USG): Basis für die Förderung von bodenrelevanter Forschung, Aus- und Weiterbildung und Technologieförderung. Zudem können Beiträge an die Erarbeitung kantonaler Vollzugsinstrumente ausgerichtet werden.					
3. Werden Maßnahmen, die mit einer sparsamen und umweltschonenden Bodennutzung in Einklang stehen, besonders unterstützt?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wie?					
Vgl. Frage 2					

${\bf Art.~5~Boden schutz protokoll~-Internationale~Zusammen arbeit}$

4. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwi-						
schen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt?						
Erstellung von Bodenkatastern						
Bodenbeobachtung	X					
Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten						
Ausweisung und Überwachung von Gefahrenzonen						
Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen						
Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung						
Gegenseitige Berichterstattung						
5. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben	l .					
Bilaterale Abkommen						
Multilaterale Abkommen						
Finanzielle Unterstützung						
Fortbildung/Training						
Gemeinsame Projekte						
Sonstige		X				
Soweit Sie "Sonstige" angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.						
Bi- und multilateraler Informationsaustausch (Studienbesuche, Tagungsbeiträge, Schriftenaustausch)						
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktioniert)	onie	ren) und				
warum.						
Der informelle Informationsaustausch, der den einzelnen Staaten jede Gestaltungsfisteht, ihn aber am internationalen Wissen teilhaben lässt. Erzwungene Zusammen Bodenbereich nicht zielführend.		_				

${\bf Art.~6~Boden schutz protokoll~-Gebiets ausweisungen}$

6. Werden bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen?								
Ja	X	Nein						
Werden dabei auch Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder								
von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte erhalten?								
Ja	X	Nein						
Wenn ja, nennen Sie B	Wenn ja, nennen Sie Beispiele.							
 Diverse Naturdenkmäler im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) Der Monte San Giorgio (für sein Vorkommen an Fossilien), Kanton Tessin, wurde im Jahre 2003 UNESCO-Weltnaturerbe. 								
Art. 7 Bodenschutzprotokoll - Sparsamer und schonender Umgang mit Böden 7. Werden die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden bei der Erstellung und Umsetzung der Raumplanungspläne und/oder -programme berücksichtigt?								
Ja	X	Nein						
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen: Art. 1 Raumplanungsgesetzt (RPG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden zu einem haushälterischen Umgang mit dem Boden. Diese Auflage wird bei der Genehmigung der kantonalen Richtpläne vom Bund überprüft. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist nicht immer befriedigend.								
8. Wird die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich konzentriert, um das Siedlungswachstum nach außen zu begrenzen?								
Ja	X	Nein						

Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.						
 Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG), Planungsgrundsätze: Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Art. 15 (RPG): Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet, weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. 						
Doum für oventuelle m	vesitaliaka Armanlaynaa					
Kaum für eventuene zi	usätzliche Anmerkunger	1.				
Massnahmen bestehen, deren Umsetzung ist nicht immer befriedigend.						
9. Wird dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich (insbesondere Projekten des Verkehrs, der Energie und des Tourismus) Rechnung getragen?						
Ja	X	Nein				
Wenn ja, nennen die e	ntsprechenden Vorschrif	ften/Verfahren.				
Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG), Planungsgrundsätze für die. Richt- und Nutzungsplanung						
10. Werden nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten renaturiert oder rekultiviert, soweit die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen?						
Ja	x	Nein				
Wenn ja, nennen Sie die entsprechenden Vorschriften/Verfahren.						
Technische Verordnung über Abfälle (Anhang 2)						

• Art. 6 Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)

Art. 8 Bodenschutzprotokoll - Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

11. Wird für einen spar	11. Wird für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen gesorgt?					
Ja	X	Nein				
12. Werden zur Schon	ung der Bodenschätze von	orzugsweise geeignete E	crsatzstoffe verwendet?			
Ja	X	Nein				
13. Werden die Mögl gefördert?	ichkeiten der Wiedervo	erwertung ausgeschöpft	und deren Entwicklung			
Ja	X	Nein				
Wenn ja, nennen Sie dung/dem Recycling zu		Schonung der Bodensc	hätze der Wiederverwen-			
MineralischKompost st	ne Bauabfälle att Torf					
	ungen der anderen Bod en möglichst gering geh		a, Aufbereitung und Nut-			
Ja	X	Nein				
Wenn ja, wie?						
Etappenweiser Abbau mit strikten Rekultivierungsauflagen						
15. Wird in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausge-						
	Trinkwassergewinnung		denschätzen verzichtet?			
Ja	X	Nein				

Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.				
Art. 44 und Anhang 4 Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG)				
rotokoll - Erhaltung de	r Böden in Feuchtgebio	eten und Mooren		
t, dass Hoch- und Flachr				
X	Nein			
er den Schutz der Hoch-	- und Übergangsmoore v	_		
nt?				
	Nein			
Jein weing	1 (OIII			
Pläne die Verwendung	von Torf vollständig zu	ersetzen?		
1		Ciscizen:		
A	TVCIII			
 Torf wird zunehmend durch Kompost ersetzt Torfabbauverbot in Schutzgebieten Aufklärung der Bevölkerung Freiwilliger Verzicht bei Gärtnern und Grossverteilern 				
	Bundesgesetz über den er rotokoll - Erhaltung de t, dass Hoch- und Flachr x oor- und einer Flachmod ber den Schutz der Hoch- ber den Schutz der Flach att? sehr wenig Pläne, die Verwendung x chmend durch Kompost er ot in Schutzgebieten r Bevölkerung	Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchC rotokoll - Erhaltung der Böden in Feuchtgebie t, dass Hoch- und Flachmoore erhalten bleiben? x		

19. Werden Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren außer in begründeten

Ausnahmefällen auf di	Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, in welchen Ausnahmefällen sind Entwässerungsmaßnahmen in Feuchtgebieten und Mooren noch zulässig?					
Zur Gewährleistung zu	ngelassener Nutzungen	(Vgl. Frage 21)			
20. Werden Rückbaum	naßnahmen durchgeführt	t?			
Ja	gelegentlich	Nein			
21. Werden Moorböde	n genutzt?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wie?					
Soweit sie der Erhaltung der für Moorlandschaften typischen Eigenschaften nicht widersprechen: • Land- und forstwirtschaftliche Nutzung • Unterhalt und Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen • Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen					
Art. 10 und 11 Bodenschutzprotokoll - Ausweisung und Behandlung gefährdeter und erosionsgefährdeter Gebiete 22. Werden Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildungen, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen gefährdet sind, kartiert und in Kataster aufgenommen?					
Ja	X	Nein			
Werden dabei, soweit	Lerforderlich, Gefahrenzo	onen ausgewiesen?			

Nein

Ja

X

Werden dabei auch seismische Risiken ausgewiesen bzw. berücksichtigt?							
Ja	X	Nein					
23. Werden die durch	23. Werden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kri-						
terien zur Quantifizier	ung der Erosion von Bö	den kartiert und in Bode	nkataster aufgenommen?				
Ja	X	Nein					
Bei welchen Behörden	/Institutionen liegen die	Karten?					
Gefahrenkarten liegen und Geologie (BWG).	bei den kantonalen Beh	örden und allenfalls bei	m Bundesamt für Wasser				
24. Werden in gefährd	eten Gebieten möglichst	naturnahe Ingenieurtech	hniken angewendet?				
Ja	X	Nein					
	deten Gebieten örtliche Baumaterialien eingesetz		e landschaftlichen Gege-				
Ja	X	Nein					
26. Werden in gefährd	eten Gebieten geeignete	Waldbaumaßnahmen du	urchgeführt?				
Ja	X	Nein					
27. Werden erosions- Menschen und von Sac		igte Flächen saniert, so	weit dies der Schutz des				
Ja	X	Nein					
	ı						
28. Werden bei Maßna	ahmen zur Eindämmung	der Erosion durch Gew	vässer und zur Minderung				
des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und							
forstwirtschaftliche Te	chniken eingesetzt?						
Ja	X	Nein					

Art. 12 Bodenschutzprotokoll - Land-, Weide- und Forstwirtschaft

29. Gibt es rechtliche Grundlagen, die eine gute, an die örtlichen Verhältnisse angepasste a-					
ckerbauliche, weidewirtschaftliche und forstwirtschaftliche Praxis zum Schutz vor Erosion und					
schädigenden Bodenverdichtungen vorschreiben?					
Ja	X	Nein			
			l		
30. Wurden gemeinsar	m mit anderen Vertrags	parteien Maßstäbe für e	eine gute fachlich	e Praxis	
im Hinblick auf die N	Jutzung von Dünge- un	d Pflanzenschutzmittelr	sowie die Nutz	ung von	
Land-, Weide- und For	rstwirtschaft entwickelt	und umgesetzt?			
Ja	X	Nein			
Wenn ja, nennen Sie D	Details.				
Im Rohman dar OECD	(Working Group on Pe	cticidas)			
III Kalilleli del OECD	(Working Group on Te	sticides)			
21 Wird die Nutzung	yon laightan landwirte	chaftlichen Maschinen	zur Vormoidung	dor Po	
denverdichtung geförd		charmenen waschmen	zui vermeidung	uel Bo-	
deliveralchtung gerord	ert!				
Ja	X	Nein			
32. Welche der folgen	den Mittel/Stoffe werde	en auf Alpflächen genut	zt? (Kreuzen Sie	das Zu-	
treffende an.)		1 0	`		
,	1	1 1 ' NT 1 1/'	M . 11.		
Mineralische Düngemi	ittel	aber keine N-haltigen	Mineraldunger	ja	
Synthetische Pflanzens	schutzmittel	aber nur Herbizide		ja	
Klärschlamm				nein	
Soweit alle oder einige der genannten Mittel verwendet werden, wurde deren Nutzung im Be-					
richtszeitraum verringert?					
Ja	sicher	Nein			
	<u> </u>		1		
Raum für eventuelle zu	ısätzliche Anmerkunger	ı.			
Raum fur eventuene zu	abacznene i minerkunger	1.			

Art. 10 der Verordnung über Sömmerungsbeiträge regelt den Einsatz von Düngern und Pflan-

zenschutzmitteln (PSM) auf Alpweiden. PSM dürfen nur zu Einzelstockbehandlung von Problempflanzen verwendet werden. Flächenbehandlungen bedürfen einer kantonalen Bewilligung. Bei den Mineraldüngern sind nur die phosphorhaltigen gestattet. Der Rest ist verboten. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Mineraldünger- und PSM-Einsatz auf Alpweiden in den letzten Jahren reduziert wurde.

Art.	13	Bodenschutz	protokoll	_ `	Waldbauliche	und	sonstige	$\mathbf{e} \mathbf{M}$	I aßnal	nmen
------	----	--------------------	-----------	-----	--------------	-----	----------	-------------------------	----------------	------

Art. 13 Bodenschutzp	Art. 13 Bodenschutzprotokoll - Waldbauliche und sonstige Maßnahmen				
33. Werden Bergwälde	er, die in hohem Maß d	len eigenen Standort od	ler vor allem Siedlungen,		
Verkehrsinfrastrukture	n, landwirtschaftliche K	ulturflächen und Ähnlic	ches schützen, an Ort und		
Stelle erhalten?					
Ja	Х	Nein			
34. Wird der Schutzv	virkung von Bergwälde	ern eine Vorrangstellun	g eingeräumt und deren		
forstliche Behandlung	am Schutzziel orientiert	?			
Ja	X	Nein			
35. Wird der Wald so	genutzt und gepflegt, d	ass Bodenerosion und s	schädliche Bodenverdich-		
tungen vermieden werd	den?				
Ja	Х	Nein			
36. Wird der standortg	gerechte Waldbau und	die natürliche Waldverj	üngung zum Zwecke der		
Schutzwirkung geförde	ert?				
Ja	X	Nein			
Art. 14 Bodenschutzprotokoll - Auswirkungen touristischer Infrastrukturen					
37. Wurden für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktion Ge-					
nehmigungen erteilt?					
Ja		Nein	X		
Wenn ja, enthielten die	Genehmigungen die Au	uflage, Ausgleichsmaßn	ahmen durchzuführen?		
Ja		Nein			

Wenn ja, nennen Sie die Genehmigungen und die darin vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen.			
	au und die Planierung von	on Skipisten in labilen (Gebieten Genehmigungen
erteilt?			
Ja		Nein	X
Wenn ja, welche?			
39. Wurden nach Inkr	afttreten des Bodenschu	atzprotokolls chemische	und biologische Zusätze
für die Pistenpräparier	ung zugelassen?		
Ja	X	Nein	
	erträglichkeit der zugel	assenen chemischen u	nd biologischen Zusätze
nachgewiesen?			
Ja	X	Nein	
_	die Institution(en), welc	che die Umweltverträgl	ichkeit nachgewiesen hat
(haben).			
	-	re (Ausnahme: GMO-h	altige Produkte, die eine
Bewilligung der Bunde	esbehörden brauchen).		
40. Wurden bedeutend	e Schäden an Böden und	d Vegetation im Pistenbe	ereich festgestellt?
Ja		Nein	x 1)
Wenn ja, wurden Maßı	nahmen zur Wiederherst	tellung ergriffen?	
Ja		Nein	X
	l .		l

Wenn ja, nennen Sie die Schäden sowie die ergriffenen Maßnahmen.

1) Gewisse Schäden sind bei Pistenplanien unvermeidlich. In der Schweiz werden grossflächige unvermeidliche Pistenplanien in der Regel von bodenkundlichen Fachleuten begleitet. Bedeutende Schäden können mit dieser vorsorglichen Politik vermieden werden.

Art. 15 und 16 Bodenschutzprotokoll - Begrenzung von Schadstoffeinträgen und Minimierung von Streumitteln

- 41. Was wurde unternommen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern?
 - Emissionsbegrenzungen in den Bereichen Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Abfallbewirtschaftung und umweltgefährdende Stoffe
 - Anwendungsbeschränkungen für Dünger und Pflanzenschutzmittel
 - Verbot der Klärschlammdüngung ab 2006
 - Verbot bestimmter umweltgefährdender Stoffe in Publikumsprodukten

42.	Wurden beim Umgang mit gefährlichen Stoffe	n technische	Regelungen	getroffen, Kon	trol-
len	vorgesehen sowie Forschungsprogramme und	Aufklärung	gsmaßnahmen	durchgeführt	, um
eine	e Kontamination von Böden zu vermeiden?				

Ja x Nein

Wenn ja, welche?

- Vgl. auch Antwort auf Frage 41
- Wegleitungen Verwertung verschmutzen Aushubs
- Produkte Marktüberwachung
- Infokampagne "Alternativen zu Pflanzenschutzmittel bei Unkrautbekämpfung" etc.

43. Wird seit Inkrafttreten des Protokolls noch Salz als Streumittel genutzt?						
Ja	X	Nein				
Wenn ja, ist dessen Ablösung durch abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel vorgesehen?						
Ja		Nein	X			
Nennen Sie Details.						
 Minimierung des Streusalzeinsatzes entsprechend den Sicherheitsanforderungen im Verkehr Vorgängige mechanische Schneeräumung Winterdienst nach obligatorischem Konzept, Ort, Zeitpunkt, Anwendungsweise und Verwendung der Stoffe 						
_	orotokoll - Kontaminie	rte Böden, Altlasten, A	bfallkonzepte			
		T				
Ja	ja	Nein				
J	erhoben und katalogisi					
Ja	ja	Nein				
Wenn ja, bei welchen	Behörden/Institutionen s	sind die Altlastenkataster	r angesiedelt?			
Kantone und Bundesstellen						
45. Soweit Altlasten oder Altlastenverdachtsfälle bekannt sind, werden diese zur Abschätzung						
des Gefahrenpotentials mit Methoden, die mit denen anderer Vertragsparteien vergleichbar sind, untersucht?						
Ja	ja	Nein				
Wenn ja, nennen Sie d	ie Methoden unter Bezu	gnahme auf deren Vergl	eichbarkeit.			

Risikobasiert	e Beurteilung vergleic	hbar mit dem Methodenansatz I	Deutschlands u	nd Öster-	
reichs.					
46. Wurden	Abfallkonzepte zur Ve	ermeidung einer Kontamination de	er Böden sowi	e zur um-	
weltverträglie	chen Vorbehandlung, F	Behandlung und Ablagerung von A	Abfällen und R	Reststoffen	
erstellt und u	mgesetzt?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, nen	nen Sie die Konzepte.				
3 /	1				
Abfal	lleitbild				
• Techi	nische Verordnung über	: Abfälle von 1990 (u. A. Verbren	nungspflicht für	r brennba-	
re Ab	fälle)				
• Δnme	eldenflicht für Ahfälle	die als Dünger eingesetzt werden s	ollen		
	•	are and Dunger emigesetzt werden s	onen		
• Klärs	chlammverbot 2003				
• Quali	tätsstandard für Kompo	st			
47. Wurden	Dauerbeobachtungsfläc	hen für ein alpenweites Netz zur F	Bodenbeobachtu	ing einge-	
richtet?					
Ja	x. Teil des Nationaler	Netzes zur Bodenbeobachtung	Nein		
	(NABO)				
	,				
48. Wird die nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den					
Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna koordiniert?					
Ja	Ja x Nein				
Wenn ja, wie?					
Int oban and :	m Author howiffer	l friihastans in air mass Jalance	robol		
1st aber erst 1	ılı Auluau degrillen und	d frühestens in ein paar Jahren oper	raber.		

Art. 18 Bodenschutzprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

49. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?					
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, welche?					
 Vollzugshilfen und Fachnormen für bodenschonendes Bauen Ausbildung bodenkundlicher Baubegleiter Merkblätter für spezielle Bodennutzungen (Archäologie, Golfplätze, Grossanlässe im ländlichen Raum) 					

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bodenschutzprotokolls

50. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?				
Ja		Nein	X	
Wenn ja, welche?				
Die Schweiz hat das B	odenschutzprotokoll noc	ch nicht ratifiziert.		

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

51. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

- Der Inhalt des Bodenschutzprotokolls ist durch die schweizerische Gesetzgebung abgedeckt. Diese ist in den meisten Bereichen ausreichend und zweckmässig. Die Umsetzung auf kantonaler Ebene ist im Gange, stösst jedoch an personelle und finanzielle Engpässe. Zudem geniesst der Bodenschutz im engeren Sinn nicht die gleiche Unterstützung durch die Öffentlichkeit wie z. B. der Gewässerschutz oder der Naturschutz.
- Der Boden ist emotional schwer zu kommunizieren ("There are no panda bears in the soil").

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Es gibt in der Schweiz keinen alpenspezifischen Bodenschutz. Die innerstaatliche Gesetzgebung im Bereich des Bodenschutzes macht keinen Unterschied zwischen Berg- und Talgebieten. Allerdings stellen sich für die Alpenkantone z. T. andere Prioritäten

C. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll vom 20.12.1994)

1. In welchen der folgenden Bereiche wird eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwi-

Art. 3 Naturschutzprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

schen den jeweils zuständigen Institutionen unterstützt? (Kreuzen Sie das Zutreffende ar	1.)
Kartierung	
Ausweisung, Pflege und Überwachung von Schutzgebieten und sonstigen schützens-	
werten Elementen von Natur- und Kulturlandschaft	
Biotopvernetzung	X
Aufstellung von Konzepten 'Programmen/Plänen der Landschaftsplanung	
Vermeidung/Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft	
Systematische Beobachtung von Natur und Landschaft	
Forschung	
Sonstige Maßnahmen zum Schutz von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer	
Vielfalt und ihrer Lebensräume einschließlich der Festlegung vergleichbarer Kriterien	
2. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.	
Bilaterale Abkommen	
Multilaterale Abkommen	
Finanzielle Unterstützung	
Fortbildung/Training	
Gemeinsame Projekte	
Sonstige	X
Soweit Sie "Sonstige" angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.	
Fachlicher Austausch, Erfahrungsaustausch	

Erläutern Sie, welch	e Form(en) der Zusamr	nenarbeit am l	oesten funktio	oniert (f	unktionieren) und
warum.					
Auf der hohen Ebene Internationaler Übereinkommen erfolgt eine intensive und gute Zusammenarbeit in verschiedensten Bereichen. Dasselbe gilt für bilaterale Kontakte zwischen Institutionen und Amtsstellen auf fachlicher Ebene. Auf den Zwischenstufen spielt gerade im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege das Territorialitätsprinzip eine zentrale Rolle, soweit nicht eine direkte grenzüberschreitende Umsetzung vor Ort zur Diskussion steht.					
3. Wurden grenzüber	rschreitende Schutzgeb	iete eingericht	et?		
Ja		Nein		X	
Wenn ja, welche?	,				
4. Erfolgt bei nutzu	ngsbeschränkenden Au	flagen im Sir	ne der Ziele	des Pro	otokolls eine Ab-
stimmung der Rahme	enbedingungen mit and	eren Vertrags	parteien?		
Ja	Nein	X	Nicht releva	ant	
Nennen Sie Details.	,				

Art. 6 Naturschutzprotokoll – Bestandsaufnahmen

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als drei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

5. Wurde die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu den im folgenden auf-

gezählten Sachverhalten (entsprechend Anhang I inklusive der dort aufgezählten Unterpunkte)
dargelegt? Bezeichnen Sie die Bestandsaufnahme sowie das Datum von deren erstmaliger Erstellung bzw. letzter Fortschreibung

Sachverhalte laut Anhang I

Bestandsaufnahme

Datum der Erstellung bzw. letzten Fortschreibung

"1. Bestandssituation wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer Biotope"

"2. Geschützte Flächen (Fläche, Anteile am Gesamtraum, Schutzzzweck, Schutzinhalte, Nutzungen,

zes und der Landschaftspflege (Aufbau, Zuständigkeiten/Tätigkeiten, personelle und finanzielle Ausstattung)"

Nutzungsverteilung, Eigentums-

"3. Organisation des Naturschut-

verhältnisse)"

- "4. Rechtsgrundlagen (auf den jeweils zuständigen Ebenen)"
- "5. Naturschutzaktivitäten (Gesamtüberblick)"
- "6. Öffentlichkeitsarbeit (staatlich/ehrenamtlich)"
- "7. Schlußfolgerungen, empfohlene Maßnahmen"

Art. 7 Naturschutzprotokoll – Landschaftsplanung

Anmerkung: Die folgenden Fragen zu Art. 7 sind nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als fünf Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

6. Existieren Konzepte, Programme und/oder Pläne, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden?

Ja	X	Nein	
Nennen Sie Details.			

Die bejahende Antwort gilt allerdings für die gesamte Landesfläche. Die Schweiz kennt keine gesetzlichen Grundlagen, welche es im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege erlauben würden, den Alpenraum anders oder separat zu behandeln. Demgegenüber können natürlich z.B. Ziele, soweit sie generell regionalisiert werden, auch für den Gebirgsraum (oder seine Teilräume) spezifiziert werden.

7. Soweit Konzepte, Programme und/oder Pläne vorhanden oder in Vorbereitung sind, e			
Sie Darstellungen der folgenden Elemente?			
a) Vorhandener Zustand von Natur und Landschaft und seiner Bewertung	ja, allg		
b) Darstellung des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu	ja, allg.		
erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:			
- Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	ja, allg		
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von	nur allg.		
Natur und Landschaft	Art		
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	ja, allg		

Art. 8 Naturschutzprotokoll – Planung

damit in unterschiedlicher Art und Weise und Effektivität.

8. Findet eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung statt?			
Ja, in erheblichem Umfang	X		
Ja, in geringem Umfang			
Nein			
Soweit eine Koordinierung von Landschaftsplanung und Raumplanung stattfindet, ner	nnen Sie		
Details.			
Landschaft ist als Element der Raumplanung anerkannt und als solche in den Grundsä	tzen und		
Zielen der Raumplanung explizit erwähnt. Die Umsetzung erfolgt auf kantonaler Eb	ene und		

Art. 9 Naturschutzprotokoll – Eingriffe in Natur und Landschaft

0 337 1 1' 37					
9. Wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, welche Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche Vorha	aben müssen einer Prüfu	ng unterzogen werden?			
der Verordnung ben im Anhang • Generell haben entsprechen. D	 Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Art. 9 Umweltschutzgesetz und nach Massgabe der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Liste der pflichtigen Vorhaben im Anhang zur UVPV). Generell haben alle bewilligungspflichtigen Vorhaben der gesamten Gesetzgebung zu entsprechen. Die Prüfung hat von Amtes wegen durch die zuständige Bewilligungsbehörde auf der jeweiligen staatlichen Ebene zu erfolgen. 				
10. Hat das Ergebnis	der Prüfung von private	en und öffentlichen Ma	ßnahmen und Vorhaben,		
welche Natur und Lar	ndschaft erheblich oder	nachhaltig beeinträchtig	gen können, Einfluss auf		
die Zulassung/Verwirklichung der Vorhaben?					
	C				
Ja	X	Nein			
Ja		Nein			
			n?		
	X		n?		
11. Ist sichergestellt, da	x ass vermeidbare Beeintr	ächtigungen unterbleibe Nein	n?		
Ja Wenn ja, wie? Nennen Die Gesetzgebung rege	x ass vermeidbare Beeintr x Sie auch die entspreche	ächtigungen unterbleibe Nein nden Vorschriften. er einzelnen Vorschrifte	n (Verbot, allfällige Aus-		
Ja Wenn ja, wie? Nennen Die Gesetzgebung rege	x ass vermeidbare Beeintr x Sie auch die entspreche	ächtigungen unterbleibe Nein nden Vorschriften. er einzelnen Vorschrifte	n (Verbot, allfällige Aus-		
Ja Wenn ja, wie? Nennen Die Gesetzgebung regenahmen; Interessenabe	x ass vermeidbare Beeintr x Sie auch die entspreche elt die Schutzwirkung de wägung; Grad des Ermes	ächtigungen unterbleibe Nein nden Vorschriften. er einzelnen Vorschrifte ssens durch Kriterien etc	n (Verbot, allfällige Aus-		
Ja Wenn ja, wie? Nennen Die Gesetzgebung regenahmen; Interessenabe	x ass vermeidbare Beeintr x Sie auch die entspreche elt die Schutzwirkung de wägung; Grad des Ermes	ächtigungen unterbleibe Nein nden Vorschriften. er einzelnen Vorschrifte ssens durch Kriterien etc	n (Verbot, allfällige Aus- c.).		

Wenn ja, welche? Nennen Sie auch die entsprechenden Vorschriften.

- a) Für Biotope von nationaler Bedeutung, sofern eine Beeinträchtigung überhaupt zulässig ist und damit Spielraum für Ersatz besteht (Art. 18a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und entsprechende Vollzugsverordnungen)
- b) Für geschützte und besonders schützenswerte Lebensräume, Art. 18 Abs. 1bis und 1ter Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- c) Für Objekte von Landschaftsinventaren des Bundes (Art. 5 ff NHG), konkret das Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie das Inventar der Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG

13. Werden nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen zugelassen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ia unter welcher	n Voraussetzungen? Ner	nen Sie auch die entspr	echenden Vorschriften

Abgesehen von der Beeinträchtigung von Lebensräumer von nationaler Bedeutung, welche gemäss Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist (vgl. Frage 12 Antwort a.) erfolgt die Beurteilung immer aufgrund einer Interessenabwägung. Zur Frage der Zulassung nicht ausgleichbarer Beeinträchtigungen existieren weder kodifizierte Voraussetzungen noch eine eigentliche Praxis; zumindest in den Fällen gemäss Frage 12 Anwort c ist von einer entsprechend höheren Anforderung an die den Eingriff rechtfertigenden Nutzungsinteressen von nationaler Bedeutung auszugehen.

Die Art des Ausgleichs wird nicht gesetzlich vorgeschrieben, er muss "angemessen" sein und kann damit auch anderer Art als der irreversibel beeinträchtigte Wert sein.

Art. 10 Naturschutzprotokoll – Grundschutz

14. Werden Maßnahm	nen getroffen, um	Belastungen un	d Beeinträchtig	gungen von 1	Natur und
Landschaft zu verringe	rn?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, nennen Sie D	etails.				

Art. 2 und 3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)					
			der Belastungen und Besigen Bevölkerung mitbe-		
	und Ermessensspielraun veiter Region/Gemeinde)	_	hörden, Aufgabenteilung		
	· ·		derer natürlicher und na- tioneller Kulturlandschaf-		
Ja	x	Nein			
Wenn ja, welche?					
Finanzielle Uni	 Beispiele: Art. 18 Abs. 1bis Bundesgesetz über den Natur - und Heimatschutz (NHG) Finanzielle Unterstützung entsprechender Vorhaben Art. 4 Wasserbaugesetz (WaG) 				
wirtschaftlich genutzte zenswerten Biotopen z	er Flächen, um Schutz, izu erreichen?	Erhaltung und Pflege v	chaftern land- bzw. forst- on naturnahen und schüt-		
Ja Wenn ja, nennen Sie Γ	etails.	Nein			
J, ~10 2					
• Art. 18c Abs. 1	Bundesgesetz über den	Natur - und Heimatsch	utz (NHG)		

- Schaffung von Waldreservaten aufgrund der Waldgesetzgebung
- Ökologische Direktzahlungen gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung
- 18. Welche marktwirtschaftlichen Lenkungsinstrumente werden eingesetzt, um eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erreichen?
 - Subventionen gemäss Art. 38 des Waldgesetzes
 - Subventionen gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung
- 19. Werden Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft (und andere Flächennutzer) für das Erreichen der Ziele des Protokolls eingesetzt?

Ja Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

Landwirtschaftsgesetzgebung, z.B. durch Zusatzbeiträge zu den Direktzahlungen für die Qualität von ökologischen Ausgleichsflächen sowie für deren Vernetzung

Art. 11 Naturschutzprotokoll - Schutzgebiete

20. Welche der folgenden Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum getroffen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)

Bestehende Schutzgebiete wurden im Sinne ihres Schutzzweckes erhalten und ge- x pflegt

Neue Schutzgebiete wurden ausgewiesen x

Bestehende Schutzgebiete wurden erweitert x

Soweit sich die Situation geändert hat, geben Sie Details an (Name des Schutzgebietes, nationale bzw. IUCN-Schutzgebietskategorie, FFH- oder Vogelschutzrichtlinie, geographische Lage, Größe, Zonierung, Datum der Ausweisung/Erweiterung).

•	Erweiterung	Schweiz	z. National	lpark
---	-------------	---------	-------------	-------

- Neue Ramsar-Objekte: Laubersmaad-Salwideli (LU), Vadret da Rosetg (GR), Rhonegletscher-Vorfeld (VS)
- 2001 Inkraftsetzung Amphibienlaichgebiete-Inventar, Ergänzung Aueninventar durch alpine Auen, Revision Flachmoorinventar, Moorlandschaftsinventar
- 2003 und 2004 Ergänzung Auen und Amphibien, Revision Hochmoorinventar

21. Welche Maßnahm	nen wurden getroffen,	um Beeinträchtigungen	oder Zerstörung	gen von			
Schutzgebieten im Alp	enraum (im eigenen Lan	nd oder einem anderen) z	u verhindern?				
Keine spezifischen Ma	Keine spezifischen Massnahmen, stipulierter Schutz wird umgesetzt						
22. Wurden die Einrich	itung oder die Unterhalti	ung von Nationalparks g	efördert?				
Ja, in erheblichem Um	fang						
Ja, in geringem Umfang				X			
Nein							
Nennen Sie Details.							
Nur indirekt durch Aktivitäten von NGO's und Vorarbeiten zur Revision des Bundesgesetzes über den Natur - und Heimatschutz (NHG) zur Schaffung von Pärken							
23 Wurden Schon- und	d Ruhezonen eingerichte	et, die wildlebenden Tier	- und Pflanzenar	ten Vor-			
rang vor anderen Intere	_	et, die wiidiebenden Tier	und i manzenar	ten voi			
Ja	X	Nein					
Nennen Sie Details.							

Die Ausscheidung solcher Schon- und Ruhezonen können durch den Bund, die Kantone und die

Gemeinden vorgenommen werden.

In den Schweizer Alpen gibt es 38 eidgenössische Jagdbanngebiete sowie zahlreiche national geschützte Biotope (Auen, Moore) und den Schweizerischen Nationalpark. Hinzu kommen zahlreiche kantonale Schutzgebiete und Wildruhezonen. In all diesen Gebieten hat der Schutz der Tiere und Pflanzen Vorrang.

Auf Bundesebene wurden seit Inkrafttreten der Alpenkonvention keine neuen Gebiete ausgeschieden.

24. Wurde geprüft, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind?

Ja x Nein

Wenn ja, was war das Prüfergebnis und wurden daraufhin entsprechende Maßnahmen ergriffen?

Art. 18 c Abs. 2 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG): Laufende "Überprüfung" insofern, als besondere Leistungen auf Verträgen basieren oder aufgrund von konkreten Gesuchen abgegolten werden müssen. Andere Fälle sind nicht bekannt.

Art. 12 Naturschutzprotokoll – Ökologischer Verbund

25. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einen nationalen Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter und schützenswerter Objekte zu schaffen?

Ja Nein

Wenn ja, nennen Sie Details.

Schaffung eines nationalen ökologischen Netzwerks (REN) als Planungsgrundlage und dessen Abstimmung mit dem Réséau écologique paneuropéen (REP). Die Umsetzung erfolgt aufgrund des bestehenden Instrumentariums (Raumplanungsinstrumente, Schutzgebietsausweisung, Instrumente des ökologischen Ausgleich in der Land- und Forstwirtschaft wie Vernetzungskonzepte nach OeQV). Dessen konzeptionelle Abstimmung auf das REP (Réseau écologique paneuropéen) ist erfolgt.

26. Wurden Maßnahr	nen ergriffen, um eine	n grenzüberschreitender	n Verbund ausg	gewiesener
Schutzgebiete, Biotopo	e und anderer geschützte	er und schützenswerter (Objekte zu schaf	fen?
Ja	X	Nein		
Wenn ja, nennen Sie I	l Details.			
vgl. 25				
27 Erfolgt eine Abstit	nmung der Ziele und M	Iaßnahmen für grenzübe	rschreitende Sc	hutzgebie-
te?	innung der Ziele und W	taisnammen tur grenzuoe	rsementing se	nutzgeote-
Ja		Nein		
Wenn ja, wie? (Kreuze	 en Sie das Zutreffende a	n.)		
Durch bilaterale Disku	ssionen/Austausch			
Durch multilaterale Di	skussionen/Austausch			
Durch projektbezogen	e Abstimmung der Ziele	e und Maßnahmen		
Sonstiges				X
Nennen Sie Details.				
Erst Stufe erster Ansät	ze und Überlegungen.			
Art. 13 Naturschutzp	rotokoll – Schutz von	Biotoptypen		
28. Wurden Maßnahm	nen ergriffen, um natürl	iche und naturnahe Biot	coptypen dauerh	aft in aus-
reichendem Umfang u	nd funktionsgerechter ra	iumlicher Verteilung zu	erhalten?	
Ja	X	Nein		
Nennen Sie Details.				
Art. 18a NHG Objekt	e von nationaler Bedeu	tung (Flach- und Hoch	moore. Moorlan	dschaften

Auen, Trockenwiesen und	Weiden) und	Ausführungsgesetzgebung;	allgemeinere	Auffangbe-
stimmung von Art. 18 Abs.	1bis NHG			

29. Wird die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume gefördert?							
Ja	X	Nein					
Nennen Sie Details.							
Art. 18a NHG: Aufwertung von Objekten von nationaler Bedeutung, generell im Rahmen kantonaler Aufwertungsprojekten und des ökologischen Ausgleichs (Art. 18b und 18 c NHG)							
Anmerkung: Die folg mehr als zwei Jahren	G	beantworten, wenn da t ist.	as Protokoll bereits sei				
	•	die Biotoptypen genannt					
		iotoptypen dauerhaft in	ausreichendem Umfang				
und funktionsgerechter	räumlicher Verteilung z	u erhalten?					
Ja*		Nein					
Wenn ja, wann wurden die Biotoptypen genannt?							
setz über den Natur- un und Heimatschutz (NH	nd Heimatschutz (NHG) V) erfolgt mit Geltung t	ebensräume gemäss Art. und Art. 14 Abs. 3 Vero für die gesamte Landesfl s. solche in gebirgsspezif	ordnung über den Naturäche und umfasst natür-				

übrigen erfolgt der Ansatz über Indikatorarten, teilweise auch aufgrund ergänzender kantonaler

Die Liste findet sich in Anhang 1 zur NHV.

Zuständigkeit (Art. 14 Abs. 4 (NHV).

^{*} Die Liste mit den genannten Biotoptypen ist beizufügen.

Art. 14 Naturschutzprotokoll – Artenschutz

31. Wurden Maßnahmen ergriffen, um einheimische wildlebende Tier- und Pflanzenarten in						
ihrer Vielfalt mit ausreic	chenden Populationen und	d genügend großen Lebei	nsräumen zu erhalten?			
Ja	x	Nein				
Nennen Sie Details.						
 Ausscheidung von Schutzgebieten Gesetzlicher Schutz und gesetzliche Regelung der Nutzung von Arten 						

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

32. Wurden für die Erstellung alpenweiter Listen diejenigen Arten benannt, für die aufgrund							
ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind?							
Ja		Nein					
Wenn ja, wann?							
3 /							

Art. 15 Naturschutzprotokoll – Entnahme- und Handelsverbote

33. Existieren Rechtsvorschriften, welche das Folgende verbieten?	Ja	Nein
Bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu	X	
töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinte-		
rungszeiten zu stören		
Jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur	X	
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur ent-	X	
nommenen Exemplaren bestimmter Tierarten oder von Teilen davon		
Das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen be-	X	
stimmter Pflanzen oder ihrer Teile am natürlichen Standort		
Den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur ent-	X	
nommenen Exemplaren bestimmter Pflanzen		
Wenn ja, welche? Nennen Sie die Regelungen.		

•	Art. 19	und 20	Bundesgesetz	über den	Natur- und	Heimatschutz	(NHG);
---	---------	--------	--------------	----------	------------	--------------	--------

•	Art. 2, 9, 17	Bundesgesetz	über d	lie Jagd	und den	Schutz	wildlebender	Säugetiere	und
	Vögel (JSG)								

Anmerkung: Die folgende Frage ist nur zu beantworten, wenn das Protokoll bereits seit mehr als zwei Jahren in Ihrem Land in Kraft ist.

34. Wurden die Tier- und Pflanzenarten benannt, welche unter Schutz der in Art. 15 Abs. 1							
und 2 Naturschutzprotokoll aufgezählten Maßnahmen stehen?							
Ja*	X	Nein					
Wenn ja, wann?							

*Die Liste der benannten Tier- und Pflanzenarten ist beizufügen.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

- Anhänge 2 4 zur Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV)
- Art. 2 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG);
- Art. 9 JSG: Bewilligungspflicht

35. Soweit Entnahme- und Handelsverbote entsprechend Art. 15 Naturschutzprotokoll erlassen						
wurden, wurden Ausna	hhmen zu diesen Verbote	en zugelassen?				
Ja	X	Nein				
Wenn ja, welche?						
Art. 22 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)						

36. Ist die Definition der in Art. 15 Abs. 1 Naturschutzprotokoll genannten Begriffe "Brut-,

Aufzu	icht- und Überwii	nterungszeite	n" erfolgt?			
Ja				Nein	X	
Wenn	ja, wie? Geben S	Sie die Defini	tionen wied	er.		
	_		griffe, die b	ei der wissenschaftlich	en Interpretation Schwie-	
rigkei	ten bereiten könn	ten, erfolgt?				
Ja				Nein		
Wenn	ja, welcher Begr	iffe und wie	wurden dies	e definiert?		
Art. 1	6 Naturschutzpi	rotokoll – W	iederansied	llung einheimischer A	arten	
38. Fö	ordert Ihr Land d	ie Wiederans	siedlung un	d Ausbreitung einheim	ischer wildlebender Tier-	
und P	flanzenarten sow	ie Unterarter	n, Rassen u	nd Ökotypen unter der	in Art 16 Abs. 1 Natur-	
schutz	zprotokoll genann	iten Vorausse	etzungen?			
Ja		X		Nein		
Nenne	en Sie Details.					
•	Steinbock seit i	rund 100 Jah	ren, letzte (Gründung einer Koloni	e vor ca. 4 Jahren Tiere	
	werden auch für	r Wiederansi	edlungsproj	ekte im Ausland zur Vo	erfügung gestellt.	
•	 Luchs: Aussiedlung seit den 1970er Jahren, gegenwärtig Umsiedlungsaktionen innerhalb der Schweiz 					
			oiekt seit 20) Jahren) zusammen m	nit Frankreich, Österreich	
	und Italien	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	John Son Is	200000000000000000000000000000000000000		
•	•		•	_	n und Saatgut (z.B. Typha	
	-			_	on Populationen aus der kunft des Ursprungsmate-	

39. Erfolgt die kenntnisse?	e Wiederans	iedlung und Ausbre	eitung auf der	Grundlag	e wissensc	haftlic	cher Er-
Ja	X		Nein				
Nennen Sie De	etails.						
• Luchs:	www.kora.c		netische Varia	bilität der	Schweizer	Kolor	nien
40. Wird die E überwacht und	bei Bedarf i	der betreffenden Tie reguliert? ei Pflanzenarten)	er- und Pflanze Nein	enarten na		derans	siedlung
Art. 17 Naturschutzprotokoll - Ansiedlungsverbote 41. Wurden nationale Regelungen erlassen, welche gewährleisten, dass wildlebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vor-							
kamen, dort ni	cht angesied	elt werden?					
Ja	X		Nein				
Wenn ja, seher	n diese Rege	lungen Ausnahmen	vor?				
Ja	X	Nein		Nicht an	wendbar		
		en existieren, nenne Ausnahmebestimm		elevant, d	ie entsprec	hende	n Rege-
• Art. 23	Bundesgese	tz über den Natur- u	nd Heimatsch	utz (NHG)): Bewilligi	ıngspf	licht

rials wird kontrolliert.

Art. 8 JSV: Verbot von Aussetzungen nicht einheimischer Tierarten				
Art. 18 Naturschutzprotokoll – Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen				
	schriften, welche vor de durch diese entstehender	<u> </u>	isch veränderter Organis- d Umwelt vorsehen?	
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche? Nen	nen Sie die Vorschriften	unter Angabe deren Inl	nalts.	
Anforderungen); zusät	zlich Sonderbestimmung Artikel 17). Konkretisie	gen über die Warenfluss	rtikel 11 und 12 (formelle trennung (Artikel 16) und mmungen in der Freiset-	
	rotokoll - Weitergehen		1 0	
	ende Maßnahmen getrof		gesehen?	
Ja		Nein	X	
Wenn ja, welche?				
Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Naturschutzprotokolls				
44. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?				
Ja		Nein		
Wenn ja, welche?				
Protokoll ist für die Schweiz nicht in Kraft. Somit liegen damit keine spezifischen Erfahrungen vor.				

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

45. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

- Spezifische Erhebungen für den Alpenraum liegen nicht vor. Das Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM) erlaubt Aussagen im alpinen Raum zu den ausgewählten Indikatoren. Zudem sind die Erfolgskontrollen zu den Biotopinventaren auch im Alpenraum tätig. Monitoring und Erfolgskontrollen werden die Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen innerhalb der Systemgrenzen der Programme erlauben
- Generell kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen wirksam sind, vorbehalten bleiben die üblichen Umsetzungsprobleme. Die zunehmende Intensität der Raumnutzung und der damit verbundenen Konflikte wirkt sich eher negativ auf die Entwicklung der Vielfalt von Arten, Lebensräumen und Landschaften, auch im Alpenraum, aus.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:					

D. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll vom 20.12.1994)

Art. 4 Berglandwirtschaftsprotokoll – Rolle der Landwirte

1. Werden die Landwirte im Alpenraum aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgabe als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft anerkannt?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wie?					
Verfassungsauftrag gemäss Artikel 104 Bundesverfassung: "Die Massnahmen (des Bundes) sind so auszurichten, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt". Damit anerkennt der Bund nicht nur die Leistungserbringer, die Landwirte, sondern gilt auch deren erbrachten gemeinschaftlichen Leistungen mit öffentlichen Geldern ab.					
2. Werden die Landwigebiete einbezogen? Ja	2. Werden die Landwirte im Alpenraum in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einbezogen?				
Wenn ja, wie?	X	Nein			
Bäuerliche Branchen- und Berufsverbände werden im Rahmen von Vernehmlassungen zu rechtlichen Erlassen (Gesetze, Ausführungsbestimmungen) vorgängig konsultiert und so in den Prozess der Entscheidung eingebunden. Vgl. hierzu Art. 147 Vernehmlassungsverfahren Bundesverfassung: "Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen".					
Art. 6 Berglandwirtschaftsprotokoll - Internationale Zusammenarbeit					
3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationaler Zusammenarbeit im Hinblick auf die Berglandwirtschaft verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)					
Camainsama Payvartus	ngen der agrarpolitischer	n Entwicklung		X	

Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur	
Durchführung dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere	X
der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, um die Ziele	
dieses Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungs-	X
stätten	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Landwirtschafts- und Um-	
weltorganisationen	
Förderung gemeinsamer Initiativen	X
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien	
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	

4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben.			
Bilaterale Abkommen	X		
Multilaterale Abkommen			
Finanzielle Unterstützung	Х		
Fortbildung/Training	X		
Gemeinsame Projekte	X		
Sonstige	Х		
Soweit Sie "Sonstige" angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.			

- Hier handelt es sich um Tagungen, Seminare, Symposien, Foren usw. die von Landwirtschaftlichen Beratungsdiensten, Fachhochschulen oder Instituten von Universitäten aber auch Berufs- und Branchenorganisationen organisiert und durchgeführt werden.
- Zahlreiche Veranstaltungen werden im Rahmen von Interreg-Projekten organisiert und durchgeführt.

Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktionieren) und warum.

"Sonstige": Diese Veranstaltung treffen direkt die Interessen der Teilnehmenden.

Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll - Förderung der Berglandwirtschaft

5. Werden die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft	Ja	Nein
unternommen? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)		
Differenzierte Förderung der Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen	X	
entsprechend den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen		
Förderung der Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen	X	
Standortnachteile		
Besondere Unterstützung von Betrieben, die in Extremlagen eine Mindestbe-	X	
wirtschaftung sichern		
Angemessene Abgeltung des Beitrags, den die Berglandwirtschaft zur Erhal-	X	
tung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Na-		
turgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemei-		
nen Verpflichtungsrahmen hinausgeht auf der Grundlage vertraglicher, pro-		
jekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen.		

Soweit eine oder mehrere der genannten Förderungsmaßnahmen unternommen werden, nennen Sie Details.

Grundsatz:

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) führt gestützt auf Artikel 4 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) einen Landwirtschaftlichen Produktionskataster. Dieser teilt die landwirtschaftlich genutzte Fläche in das Sömmerungs-, das Berg- und das Talgebiet ein, damit den erschwerenden Produktions- und Lebensbedingungen Rechnung getragen werden kann. Berggebiet und Talgebiet werden je in vier Zonen unterteilt. Für die Abgrenzung und die Unterteilung des Berggebietes dienen die Kriterien klimatische Lage, Verkehrslage und Oberflächengestaltung.

Die Massnahmen zur Förderung der Berglandwirtschaft umfassen:

- Direktzahlungen
- Strukturverbesserungen (inkl. Soziale Begleitmassnahmen)
- Produktion und Absatz

Direktzahlungen (ausschliesslich für das Berg- und Hügelgebiet):

- Art. 74 LwG: Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen
- Art. 75 LwG: Hangbeiträge generelle Beiträge sowie Beiträge für Rebflächen in Steilund Terrassenlage
- Art. 77 LwG: Sömmerungsbeiträge

Strukturverbesserung:

- Art. 87 Abs. 2 LwG: Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse insbesondere im Berggebiet für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen
- Art. 93ff LwG: Beiträge (à-fonds-perdu) mit Beteiligung der Kantone (Finanzkraft). In Berggebieten gelten generell höhere Beitragsätze.
- Art. 105 ff LwG: Investitionskredite in Form von rückzahlbaren, (zinslosen) Darlehen. In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, gelten besondere Regelungen.

Produktion und Absatz:

• Art. 14 Abs. 1 Bst c LwG: Kennzeichnung: Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus dem Berggebiet stammen.

Art. 8 Berglandwirtschaftsprotokoll - Raumplanung und Kulturlandschaft

6. Wird den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung,				
Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturland-				
schaft Rechnung getragen?				
Ja	X	Nein		
Nennen Sie Details.				

Raumplanung:

Grundsätzlich sind die Kantone für die Organisation ihrer Territorien zuständig. Sie erstellen dazu einen kantonalen Richtplan, der in den Grundzügen festhält, wie sich ihr Gebiet räumlich

entwickeln soll. Namentlich stellen sie fest, welche Gebiete sich für die Landwirtschaft eignen; besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind und durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Die Richtpläne sind behördlich verbindlich; sie werden in der Regel alle 10 Jahre überarbeitet und werden vom Bundesrat genehmigt. Letzterer legt die Rahmenbedingungen fest (Konzepte und Sachpläne).

Flächenausweisung:

Auch hier gilt die Hoheit der Kantone im Rahmen der Raumplanung. Sie erstellen die Nutzungspläne und ordnen so die zulässige Nutzung des Bodens. Unterschieden wird vorab zwischen Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

Flurbereinigung und Bodenverbesserung:

Art. 87 Abs. 1 Bst. d LwG: Strukturverbesserungen haben zur Verwirklichung ökologischer und raumplanerischer Ziele beizutragen Umfangreiche Unternehmen (Gesamtmeliorationen) dienen dem verlangten Schutz. Besondere ökologische Leitungen werden mit einem Bonus abgegolten.

7. Werden zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen?

Ja x Nein

Wenn ja, nach welchen Kriterien werden diese Flächen ausgesucht?

- Art. 3; Abs. 2 RPG: Planungsgrundsatz der Raumplanungsgesetzes; Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben.
- Kantonale Richtpläne: Landwirtschaftliche Flächen sind gemäss Raumplanung ausgeschieden (vgl. auch Antwort zur Frage 6).

8. Werden die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung erhalten und

wiederhergestellt?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, nennen Sie Beispiele.				

Grundsatz:

Empfänger/innen von Direktzahlungen haben mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als ökologische Ausgleichsflächen auszuscheiden (Bestandteil des Ökologischen Leistungsnachweises, ÖLN)

Ökologische Ausgleichsflächen, die traditionelle Kulturlandschaftselemente beinhalten, werden im Rahmen der Ökobeiträge (Direktzahlungen) speziell gefördert. Zur Verbesserung der Qualität werden zusätzlich auch die Vernetzung solcher Flächen unterstützt. Der Schutz der Trockenwiesen und -weiden läuft in erster Linie über Bewirtschaftungsverträge nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Dabei sind diese wertvollen gemähten Flächen in der Regel ebenfalls als ökologische Ausgleichsflächen nach DZV angemeldet. Diese Koordination von Beiträgen seitens Landwirtschaft und Naturschutz sichert die finanzielle Entschädigung der manchmal sehr aufwändigen extensiven Bewirtschaftung.

Bodenverbesserung:

Beiträge werden vergeben für Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern, die Revitalisierung von Gewässern und die Vernetzung von Biotopen. Bei Bodenverbesserungen mit besonderen ökologischen Massnahmen können die Beitragssätze zudem erhöht werden (Bonus).

9. Werden besondere Maßnahmen zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und Baumaterialien getroffen?

Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche?				

Für die nachhaltige Pflege der Ortsbilder ist eine grosse Anzahl von gesetzlichen Grundlagen vorhanden

• Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) Art. 3, Abs. 2. Die Landschaft ist zu scho-

nen. Dabei sollen sich insbesondere Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen;

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Art. 1 (Zweck): Das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes sind zu schonen; Folgende Inventare legen den Schutz besonderer Landschaften und Ortschaften fest: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), das Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS).
- Kantonale Planungs- und Baugesetze (PBG) In den kantonalen PBG's befinden sich so genannte Ästhetikgeneralklauseln in Form von Verunstaltungs- und Beeinträchtigungsverboten oder Eingliederungsgeboten.
- Kantonale Natur- und Heimatschutzgesetze. In diesen Gesetzen befinden sich ebenfalls Vorschriften zum Schutz der Orts- und Landschaftsbilder.
- Kommunale Bau- und Zonenordnungen (BZO) Die meisten BZO der Gemeinden der Schweiz besitzen generelle oder konkrete Ästhetikklauseln.

Art. 9 Berglandwirtschaftsprotokoll – Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

10. Wurden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen sind dies?			

Bewirtschaftungsmethoden:

- Die landwirtschaftliche Berufs- und Weiterbildung befähigt die Landwirte eine nachhaltig produzierende, ökologische Landwirtschaft zu betreiben und sich Bewirtschaftungsmethoden anzueignen, die extensiv und naturgemäss sind. Ferner unterstützt die landwirtschaftliche Beratung mit Einzelberatungen und Kursen die Landwirte.
- Direktzahlungen geben hohe Anreize für die Landwirte die Methoden der Bewirtschaftung extensiv und naturgemäss zu gestalten.
- Vorgaben und Auflagen, insbesondere im Rahmen der Direktzahlungen und Struktur-

verbesserungen, wirken stark, nachhaltige Bewirtschaftungsformen umzusetzen.

Typische Agrarprodukte:

Mit dem Register der Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP) lassen sich die Gebietsnamen und traditionellen Bezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen schützen, deren Qualität und Haupteigenschaften durch ihre geografische Herkunft bestimmt werden. Ist ein Name geschützt, darf er nur von den Produzentinnen und Produzenten des entsprechend definierten geografischen Gebiets benutzt werden, die sich an ein detailliertes Pflichtenheft halten. Die Regelungen in diesem Bereich ermöglichen die gegenseitige Anerkennung von Qualitätsprodukten zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

11. Wurden mit anderen Vertragsparteien gemeinsame Kriterien angestrebt, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten?

Ja	X	Nein	
Wann is walsha Writer	niam aim d dia a O		

Wenn ja, welche Kriterien sind dies?

- Im Rahmen der Bilateralen Verträge Schweiz-EU wird beabsichtigt, die Eintragungen Ursprungsbezeichnungen (GUB/AOC) und geografischen Angaben (GGA/IGP) gegenseitig zu anerkennen.
- Die Euromontana, die europäische Arbeitsgemeinschaft der Bergregionen Europas, erarbeitet zurzeit eine Charta "European Mountain Quality Products". Aus dieser Charta soll sich ein "Qualitätssiegel für Bergprodukte" entwickeln. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist Beobachterin bei der Euromontana. Es unterstützt die Absicht dieser Charta.

Art. 10 Berglandwirtschaftsprotokoll - Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

12. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionel-

len Haustiere, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten?

1994 hat die Schweiz die Konvention über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity - CBD) ratifiziert und sich damit verpflichtet, im Rahmen der Möglichkeiten die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der einheimischen genetischen Vielfalt zu unterstützen. Die seit 1999 in Kraft stehende neue Tierzuchtverordnung erlaubt es, neben den allgemeinen Tierzuchtmassnahmen bedrohte oder gefährdete Schweizer Rassen mit zusätzlichen Erhaltungsmassnahmen zu unterstützen. Konkrete Vorschläge und Massnahmen für die Erhaltung der Rassenvielfalt wurden zwischen 1996 und 1998 von einer Arbeitsgruppe im Auftrag des Bundesamtes für Landwirtschaft erarbeitet und im "Konzept zur Erhaltung der Rassenvielfalt bei den landwirtschaftlichen Nutztieren in der Schweiz" festgehalten.

Mit gegenwärtig rund neunzig registrierten Rinder-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenrassen verfügt die Schweiz über eine eindrückliche Vielfalt an landwirtschaftlichen Nutztieren. Davon gelten jedoch nur gerade vierundzwanzig Rassen als ursprünglich (Ursprung in der Schweiz) oder angestammt (seit mindestens fünfzig Jahren nachgewiesen in der Schweiz gezüchtet). Diese sind bestens an die topografischen und klimatischen Gegebenheiten angepasst und eng mit der Tradition unseres Landes verbunden.

13. Werden die für die traditionelle Viehhaltung notwendigen land-, weide- und forstwirtschaft-			
lichen Strukturen erhalten?			
Ja	X	Nein	
14. Wird bei extensiv	betriebener Grünlandb	ewirtschaftung ein für	die jeweiligen Standorte
geeignetes Verhältnis z	zwischen Viehbestand un	nd Futterflächen aufrech	terhalten?
Ja	X	Nein	
15. Wurden die für die Aufrechterhaltung der traditionellen Viehhaltung erforderlichen Maß-			
nahmen (insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung betreffend die Erhaltung der			
genetischen Vielfalt der Nutztierrassen und Kulturpflanzen) getroffen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßnahmen wurden getroffen? Nennen Sie insbesondere auch eventuelle Er-			
gebnisse von Forschung und Beratung.			

- Der Bund (Bundesamt für Landwirtschaft, BLW) ist hauptsächlich zuständig für die Anerkennung von Zucht- und Besamungsorganisationen, die Erhaltung der Rassenvielfalt bei den landwirtschaftlichen Nutztieren, die Bewirtschaftung von Zollkontingenten für Zuchttiere und Rindersperma, den Export von Zuchttieren sowie die Ausrichtung der Beiträge.
- Das Amt beaufsichtigt die anerkannten Zuchtorganisationen und erstellt die Richtlinien für den Export.
- Beiträge werden ausgerichtet für tierzüchterische Massnahmen wie Herdebuchführung, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, für Projekte im Zusammenhang mit der Erhaltung der einheimischen Rassenvielfalt, für den Export von Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen sowie für die Verwertung der inländischen Schafwolle.

http://www.blw.admin.ch/imperia/md/content/tierzucht/tz-bericht2003_d.pdf

Art. 11 Berglandwirtschaftsprotokoll – Vermarktung

16. Wurden Maßnahmen ergriffen, um günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der				
Berglandwirtschaft zu schaffen?				
Ja	Х	Nein		
Wenn ja, welche?				
Vgl. Antwort zu Frage	Vgl. Antwort zu Frage 10 "Typische Agrarprodukte"			
17. Gibt es Ursprungsr	narken mit kontrollierte	r Herkunftsbezeichnung	und eine Qualitätsgaran-	
tie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche? Zählen Sie die Marken auf und geben Sie dabei auch jeweils deren Einfüh-				
rungsdatum an.				
Register der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (Datum entspricht der Eintragung im Register)				

- Abricotine / Eau-de-vie d'abricot du Valais (Kategorie: Spirituose / 06.01.2003)
- Eau-de-vie de poire du Valais (Kategorie: Spirituose / 21.12 2001)
- Berner Alpkäse / Berner Hobelkäse (Kategorie: Käse / 26.03.2004)
- Formaggio d'alpe ticinese (Kategorie: Käse /31.05.2002)
- L'Etivaz (Kategorie: Käse / 28.01.2000)
- Gruyère (Kategorie: Käse / 06.07.2001)
- Sbrinz (Kategorie: Käse / 24.04.2004)
- Tête-de-Moine (Kategorie: Käse / 08.05.2001)
- Vacherin Mont-d'Or (Kategorie: Käse / 07.05.2003)
- Cardon épineux genevois (Kategorie: Gemüse / 07.10.2003)
- Saucisse d'Ajoie (Kategorie: Fleischware / 23.07.2002)
- Saucisson neuchâtelois / Saucisse neuchâteloise (Kategorie: Fleischware / 06.06.2003)
- Saucisson vaudois (Kategorie: Fleischware / 29.09.2004)
- Walliser Trockenfleisch (Kategorie: Fleischware / 23.01.2003)
- Bündnerfleisch (Kategorie: Fleischware / 29.09.2000)
- Saucisse aux choux vaudoise (Kategorie: Fleischware / 29.09.2004)
- Munder Safran (Kategorie: Gewürz / 02.07.2004)
- Rheintaler Ribel (Kategorie: Müllereiprodukt / 07.08.2000)
- Walliser Roggenbrot (Kategorie: Bäckereiprodukt / 29.01.2004)

Art. 12 Berglandwirtschaftsprotokoll - Produktionsbeschränkungen

18. Wurden bei der eventuellen Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirt-			
schaft die besonderen	Erfordernisse einer sta	ndortgemäßen und umv	weltverträglichen Bewirt-
schaftung der Berggebiete berücksichtigt?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
• Art. 4 Abs.1 Lv	wG: Grundsätzlich gilt,	dass die erschwerende l	Produktions- und Lebens-

bedingungen, insbesondere im Berg- und Hügelgebiet, bei der Anwendung des Gesetzes angemessen zu berücksichtigen sind.

• So wurde bei der Einführung der Milchkontingentierung (1977) das Berggebiet von der einzelbetrieblichen Mengenbeschränkung vorerst ausgeklammert. Bei der Einführung (1980) wurden Alternativen zur Milchproduktion im Berggebiet gefördert. Die Instrumente dazu sind die Zusatzkontingente und Aufzuchtverträge. Für die Produzenten im Berggebiet wurde damit ein Anreiz geschaffen, wieder vermehrt in die Aufzucht einzusteigen, vor allem dort, wo eine wirtschaftlich sinnvolle Milchverwertung vor Ort nicht gegeben war. Mit der Massnahme Zusatzkontingente wurden den Produzenten des Talgebietes für ein Milchjahr Zusatzkontingente gewährt, wenn sie Tiere aus dem Berggebiet zukaufen.

Art. 13 Berglandwirtschaftsprotokoll - Land- und Forstwirtschaft als Einheit					
19. Wird die naturgem	19. Wird die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage				
der landwirtschaftliche	n Betriebe als auch als	Nebenerwerbstätigkeit d	ler in der Landwirtschaft		
Beschäftigten geförder	t?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wie?					
gen und gleichzeitig de tung, Waldnutzung, V Schwerpunkte zur Erh Die Biodiversitäts-Poli	Der Bund versucht die vielen verschiedenen Nutzungsansprüche möglichst in Einklang zu bringen und gleichzeitig dem Wald als Ökosystem Rechnung zu tragen. Er unterstützt Walderhaltung, Waldnutzung, Wildtiere und Naturgefahrenabwehr. Die nationalen und regionalen Schwerpunkte zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Wald sind bestimmt und anerkannt. Die Biodiversitäts-Politik setzt drei Werkzeuge ein: Naturnaher Waldbau, gezielte Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt, und Zulassen der natürlichen Entwicklung in Naturwaldreservaten.				
20. Wird den Schutz-,	20. Wird den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogeneti-				
schen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Ver-					
hältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wie?					

- Die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sind nach schweizerischem Waldgesetz bereits im Zweckartikel genannt. Die Umsetzung erfolgt so, dass jeweils eine Funktion je nach Standort und Anforderungen an den Wald an einem Orte überwiegt, an einem anderen Ort ist es wiederum eine andere. Der Bund sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis der drei Funktionen.
- Der Schwerpunkt der Waldpolitik des Bundes liegt auf stabilen Schutzwäldern und der Erhaltung der biologischen Vielfalt.

21. Werden die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt,
dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden
werden?

Ja	l x	Nein	

Wenn ja, wie? Nennen Sie die entsprechenden Vorschriften.

Allgemein:

- Nicht beweidbare Flächen sind insbesondere: Wälder, ausgenommen traditionell beweidete Waldformen, wie die so genannten Wytweiden des Juras oder wenig steile Lärchenwälder in den inner- alpinen Regionen, die keine Schutzfunktionen erfüllen und nicht erosionsgefährdet sind.
- Grundsätzlich gelten für die Weidewirtschaft (Sömmerungsgebiete) die Bestimmungen und Auflagen gemäss der Sömmerungs-Beitragsverordnung. Bei ökologischen Problemen sind spezielle Bewirtschaftungspläne zu erstellen, die eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherstellen.
- Art. 27, Abs. 2 Waldgesetz (WaG): Ferner regeln die Kantone den Wildbestand so, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

Art. 14 Berglandwirtschaftsprotokoll - Zusätzliche Erwerbsquellen

22. Werden die Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten

vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert?

Ja	X	Nein	

Nennen Sie Details und gegebenenfalls Beispiele der Förderung.

- Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten für bäuerliche Betriebe sind wichtig, weil ihnen damit zusätzliche Wertschöpfungen zur Sicherung ihres Einkommens ermöglicht werden. Deshalb wird die Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich mit Investitionskrediten unterstützt. Darlehen sollen gewährt werden können bspw. für die Aufnahme eines neuen landwirtschaftlichen Betriebszweigs in einer Produktionsnische oder zum Aufbau von Aktivitäten, welche sich mit dem Landwirtschaftsbetrieb sinnvoll kombinieren lassen. So werden bspw. die für «Ferien auf dem Bauernhof» nötigen Um- und Ausbauten bestehender, zum Betrieb gehörender Gebäude sowie Einrichtungen und bauliche Änderungen für die handwerkliche Verarbeitung von Rohstoffen aus der Region und die Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen unterstützt.
- Zahlreiche landwirtschaftliche Schulen bieten neben ihren angestammten Schul- und Weiterbildungsprogrammen spezielle Kurse an, die die Bäuerinnen und Bauern befähigen, andere, z.T. mit der Landwirtschaft verwandte Tätigkeiten auszuüben und so zusätzliche Einkommen zu generieren. Beispiele sind Kurse: Holz und Wald, Tourismus, Handwerk und Kultur, Bauen und Landtechnik, Schulen auf dem Bauernhof usw.

Art. 15 Berglandwirtschaftsprotokoll - Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

23. Welche der folgenden Maßnahmen wurden ergriffen, um die Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern und die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden?

Die Verbesserung der Verkehrsverbindungen	X
Die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden	X
Die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen	X
Sonstige	

Nennen Sie Details der getroffenen Maßnahmen.

Verkehrsverbindungen:

Insbesondere geht es hier um die Hoferschliessungen (Strassen, Wege, Seilbahnen), die mit Beiträgen unterstützt werden (vgl. Frage 5). Seit 2004 werden auch für die Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen pauschale Beiträge gewährt (z.B. neue Strassenbeläge, Reparaturen

Wohn- und Wirtschaftsgebäude:

Gewährt werden à-fonds-perdu-Beiträge sowie zinslose (rückzahlbare) Investitionskredite gemäss Landwirtschaftsgesetz. Für Wohnbauten von Nicht-Bauernfamilien können weitere Finanzhilfen eingesetzt werden (Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnissen in Berggebieten sowie das Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung).

Beschaffung und Instandstellung von technischen Anlagen und Maschinen:

Mit Investitionskrediten unterstützt werden *gemeinschaftliche* Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie milchwirtschaftliche Anlagen, Gebäude zur Vermarktung von Nutz- und Schlachttieren, Trocknungsanlagen, Kühl- und Lagerräume sowie der Kauf von Maschinen und Fahrzeugen.

Art. 16 Berglandwirtschaftsprotokoll - Weitergehende Maßnahmen

24. Wurden weitergehende Maßnahmen getroffen als im Protokoll vorgesehen?			
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			

Mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Bundesgesetz, FLG) erhalten landwirtschaftliche Angestellte und selbständige Landwirte Familienzulagen. Bereits seit 1944 werden, gestützt auf eine Beihilfenordnung, Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und an Kleinbauern im Berggebiet ausgerichtet. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen erhalten Familienzulagen in Form einer Haushaltungszulage und Kinderzulagen. Kleinbäuerinnen/Kleinbauern erhalten nur Kinderzulagen. Anspruch auf die Kinderzulagen haben auch selbständige Älpler/innen und nebenberufliche Landwirt/innen. Von Anfang an war der Anspruch der selbständigen Landwirt/innen an eine Einkommensgrenze

gebunden.		

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berglandwirtschaftsprotokolls

25. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?			
Ja		Nein	
Wenn ja, welche?			
Protokoll ist noch nich	t ratifiziert.		

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

26. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!

- Agrarpolitische Massnahmen werden laufend evaluiert. Hierzu dient vorab die Ressort-Forschung in den Eidgenössischen Forschungsanstalten.
- Das Informationssystem ARAMIS beinhaltet Informationen zu Forschungs-, Entwicklungs- sowie Evaluationsprojekten der Schweizerischen Bundesverwaltung. Es soll den Interessierten Informationen über die vom Bund finanzierten oder durchgeführten Forschungsarbeiten liefern, die Koordination verbessern und Transparenz schaffen. http://www.aramis.admin.ch

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

Das Bundesamt für Landwirtschaft erstellt jährlich einen Agrarbericht. Dabei sind die Agrarpolitik und die Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit darzustellen. Zu beurteilen sind namentlich die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der agrarpolitischen Massnahmen. Dem Berggebiet wird dabei ein breiter Raum gegeben (http://www.blw.admin.ch/agrarberichte).

E. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll vom 27.2.1996)

Art. 1 Bergwaldprotokoll – Ziele

1. Wird der Zielsetzung, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, durch die folgenden Maßnahmen Sorge getragen?	Ja	Nein
Natürliche Waldverjüngungsverfahren werden angewendet.	X	
Ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten wird angestrebt.	X	
Autochthones forstliches Vermehrungsgut wird eingesetzt.	X	
Bodenerosionen und -verdichtungen werden durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

Art. 2 Bergwaldprotokoll – Berücksichtigung der Ziele in anderen Politiken

2. Werden folgende Zielsetzungen/Verpflichtungen des Bergwaldproto-	Ja	Nein
kolls in den anderen Politiken Ihres Landes berücksichtigt?		
Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert,		X
welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Be-		
lastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.		
Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürli-	X	
che Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaß-	(teils)	
nahmen ermöglicht.	(terrs)	
In grenznahen Gebieten werden die Maßnahmen mit anderen Vertragspar-	X	
teien zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abgestimmt.	(teils)	
Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Scha-	X	
lenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes wird eine mit den Ge-		
samtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beu-		

tegreifern gefördert.		
Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.	X	
Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.	Х	
Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege wird der verstärkte Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gefördert.	x	
Der Waldbrandgefahr wird durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung getragen.	Х	
Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, wird für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge getragen.	X	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:		

${\bf Art.~4~Bergwald protokoll~-Internationale~Zusammen arbeit}$

3. Welche der folgenden Aktivitäten werden im Rahmen der internationalen Zusa	mmenarbeit
verfolgt? (Kreuzen Sie das Zutreffende an.)	
Gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung	
Gegenseitige Konsultationen vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung	
dieses Protokolls	
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere	
der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften um die Ziele des	
Protokolls zu verwirklichen	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungs-	X

stätten		
Förderung der internationalen Zusammenarbeit unter Forstwirtschafts- und Um-	X	
weltorganisationen		
Förderung gemeinsamer Initiativen	X	
Förderung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Medien		
Förderung des Kenntnis- und Erfahrungsaustauschs	X	
4. Kreuzen Sie die Form(en) an, welche die Zusammenarbeit am besten beschreiben	l.	
Bilaterale Abkommen		
Multilaterale Abkommen		
Finanzielle Unterstützung		
Fortbildung/Training		
Gemeinsame Projekte		X
Sonstige		
Soweit Sie "Sonstige" angekreuzt haben, nennen Sie Details der Zusammenarbeit.		
Erläutern Sie, welche Form(en) der Zusammenarbeit am besten funktioniert (funktioniert)	onie	ren) und
warum.		
Art. 5 Bergwaldprotokoll - Planungsgrundlagen		
5. Wurden die zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele notwendige	en P	lanungs-
grundlagen erstellt?		
Ja x Nein		
Wenn ja, umfassen diese auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer E	3erü	cksichti-

gung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standortserkundung?				
Ja	х	Nein		
Welche Stellen sind/wa	ren dafür zuständig?			
Abteilung Wald, Bund	esamt für Umwelt (BAF	U) sowie kantonale For	stdienste.	
Art. 6 Bergwaldprotol	koll - Schutzfunktion d	es Bergwalds		
6. Wird der Schutzwirk	ung von Bergwäldern, o	lie in hohem Maß den e	genen Standort oder vor	
allem Siedlungen, Ver	rkehrsinfrastrukturen, la	andwirtschaftliche Kultu	urflächen und ähnliches	
schützen, eine Vorrangs	stellung eingeräumt?			
Ja	x	Nein		
Wenn ja, orientiert sich	die forstliche Behandlu	ng dieser Wälder an der	en Schutzziel?	
Ja	X	Nein		
7. Werden Bergwälder	, die in hohem Maß de	n eigenen Standort ode	r vor allem Siedlungen,	
Verkehrsinfrastrukturer	n, landwirtschaftliche K	ulturflächen und ähnlich	nes schützen, an Ort und	
Stelle erhalten?				
Ja	X	Nein		
	,			
8. Werden Schutzwald	pflege- und Schutzwal	dverbesserungsprojekte	in den Bergwäldern im	
Alpenraum Ihres Lande	es durchgeführt?			
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche?				
So genannte Waldbauprojekte werden durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, mit Subventionen gefördert.				

9. Werden die zur Erhaltung von Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und Ähnli-

ches schützen, notwendigen Maßnahmen im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig geplant und durchgeführt?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, werden die Z	Zielsetzung des Natursch	utzes und der Landscha	ftspflege im Rahmen der	
· ·	· ·	gsprojekte berücksichtig	1 0	
Ja	X	Nein		
Art. 7 Bergwaldproto	koll - Nutzfunktion des	s Bergwalds		
10. Wird in Bergwälde	rn, in denen die Nutzfur	nktion überwiegt und wo	die regionalwirtschaftli-	
chen Verhältnisse es e	erfordern, darauf hingev	wirkt, dass sich die Ber	gwaldwirtschaft in ihrer	
Bedeutung als Arbeits-	und Einkommensquelle	der örtlichen Bevölkeru	ing entfalten kann?	
Ja	x	Nein		
Wenn ja, wie?				
serung der Eink	commenssituation unters	tützt.		
F.,, ,, ,				
11. Wird Waldverjüngt	ang in Bergwäldern mit	standortgerechten Baum	arten durchgeführt?	
Ja	X	Nein		
Wenn ja, nennen Sie D	etails.			
In der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) "Nachhaltigkeit im Schutzwald" (2005) wird für jeden Standorttyp die standortgerechte Baumartenzusammensetzung definiert.				
12. Wird die forstliche Nutzung in Bergwäldern pfleglich, boden- und bestandsschonend durchgeführt?				
Ja	х	Nein		

Wenn ja, nennen Sie D	Wenn ja, nennen Sie Details.				
Ist Voraussetzung für den Erhalt von Bundessubventionen.					
Art. 8 Bergwaldproto	okoll - Soziale und ökol	ogische Funktionen de	s Bergwalds		
13. Wurden Maßnahm	en ergriffen, um die wic	htigen sozialen und öko	logischen Funktionen des		
Bergwaldes, wie die S	sicherstellung seiner Wi	rkung auf Wasserresson	urcen, auf den Klimaaus-		
gleich, auf die Reinigu	ng der Luft und auf den	Lärmschutz zu erfüllen'	?		
Ja		Nein	X		
Wenn ja, welche?					
14. Werden Maßnahme	en zur Sicherstellung der	r biologischen Vielfalt d	les Bergwaldes getroffen?		
Ja		Nein	X		
Wenn ja, welche?					
15. Werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung des Bergwaldes für Erholung und Na-					
turerlebnis getroffen?					
		NT-:			
Ja		Nein	X		
Wenn ja, welche?					

Art. 9 Bergwaldprotokoll - Walderschließung

16. Werden zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und				
Pflege sorgfältig gepla	nte und ausgeführte Ersc	hließungsmaßnahmen ge	etroffen, die den Erfor-	
dernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung tragen?				
Ja	x	Nein		
Art. 10 Bergwaldprot	okoll - Naturwaldreserv	ate		
17. Wurden Naturwald	dreservate in ausreichend	ler Größe und Anzahl a	usgewiesen, deren Be-	
handlung der Sicherun	g der natürlichen Dynam	ik und Forschung entspr	richt und in denen jede	
Nutzung grundsätzlich	eingestellt oder dem jewe	eiligen Ziel des Reservats	angepasst wurde?	
Ja	x (teils)	Nein	X	
Wenn ja, wie viele Nat	urwaldreservate sind im	Alpenraum Ihres Landes	aus-	
gewiesen und wie groß	ist deren Anteil an der G	esamtwaldfläche?		
Raum für eventuelle zu	sätzliche Anmerkungen:			
Die Ausscheidung vor	n Naturwaldreservaten ist	t noch im Gange; die A	nzahl ausgeschiedener	
und gesicherter Reserv	ate ist noch ungenügend.			
18. Soweit Naturwaldı	reservate ausgewiesen wu	urden, sind in diesen mö	iglichst alle Bergwald-	
ökosysteme repräsentie	_			
Ja		Nein	X	
19. Wird die notwendige Schutzfunktion der Waldbestände der Naturwaldreservate sicherge-				
stellt?				
Ja	X	Nein		
20. Erfolgt die Auswe	eisung von Naturwaldres	ervaten im Privatwald g	grundsätzlich im Sinne	
eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes?				
Ja	X	Nein		

21. Wird und wurde bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreserva-				
	te im Rahmen des Notwendigen mit anderen Vertragsparteien zusammen gearbeitet?			
	<u> </u>			
Ja	X	Nein		
Art. 11 Bergwaldproto	okoll - Förderung und	Abgeltung		
Bergwaldprotokoll ang	geführten Maßnahmen - Alpenraum und unter	erung - insbesondere der unter Berücksichtigung Bedachtnahme auf die v	der erschwerten Wirt-	
Ja		Nein	х	
Wenn ja, nennen Sie I Mittel etc.).	L Details (Förderbedingun	gen, Art der Förderung,	eingesetzte finanzielle	
		usreichend, seither sind sie agegangen, was zu Probler	-	
wenn von der Bergwal	dwirtschaft Leistungen gesehene Verpflichtung	angemessene und leistung beansprucht werden, die gen hinausgehen, und de	über bestehende durch	
Ja	X	Nein		
Wenn ja, nennen Sie De	etails.			
Art. 38 Waldgesetz (WaG)				
24. Wurden die notwe	ndigen Instrumentarien	zur Finanzierung von Fö	orderungs- und Abgel-	
tungsmaßnahmen gesch	tungsmaßnahmen geschaffen?			
Ja	X	Nein		
Wenn ja, wird bei der Finanzierung neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte				
Bevölkerung auch der V	Vorteil Einzelner berück	sichtigt?		

Ja	X	Nein			
Wenn ja, nennen Sie die geschaffenen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen.					
Subventionen					
	tokoll - Weitergehende				
25. Wurden weitergehe	ende Maßnahmen getrof	fen als im Protokoll vor	gesehen?		
Ja		Nein	X		
Wenn ja, welche?					
	er Umsetzung des Berg				
	chwierigkeiten bei der U		S?		
Ja		Nein	X		
Wenn ja, welche?					
Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen					
27. Beurteilen Sie die	Wirksamkeit der getroffe	enen Maßnahmen!			
nen ist aber fraglich. I		h eine nationale Übersi	h verbessert werden kön- cht dazu. Das Bundesamt		

Übersicht.	
Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	

F. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Tourismusprotokoll - Internationale Zusammenarbeit

1. Wird eine verstärkte	internationale Zusamm	enarbeit zwischen den je	weils zuständig	en Insti-
tutionen verfolgt, die	insbesondere auf eine	Aufwertung von grenzi	ibergreifenden	Räumen
durch die Koordination	umweltverträglicher To	ourismus- und Freizeittäti	gkeiten zielt?	
Ja		Nein	X	
Kreuzen Sie die Form(e	en) an, welche die Zusar	mmenarbeit am besten be	schreiben.	
Bilaterale Abkommen				
Multilaterale Abkomme	en			
Finanzielle Unterstützu	ng			
Fortbildung/Training				
Gemeinsame Projekte				
Sonstige				
Soweit Sie "Sonstige" a	angekreuzt haben, nenne	en Sie Details der Zusamr	nenarbeit.	
F.1 6. 1.1 F		1 . 1 . 6 1	(6. 1.:	\ 1
Warum.	form(en) der Zusammer	arbeit am besten funktior	nert (funktionie	ren) und
Will Giff.				
Art. 5 Tourismusprotokoll - Geordnete Entwicklung des Angebots				
2. Wurden Leitbilder, Entwicklungsprogramme und sektorale Pläne für eine nachhaltige touris-				
tische Entwicklung im Einklang mit den Zielen des Protokolls entwickelt?				
Ja	X	Nein		
Wenn ja, wurden diese bereits umgesetzt?				

Ja	X	Nein			
Erfolgten Entwicklung und Umsetzung auf der hierfür am besten geeigneten Ebene?					
Ja	X	Nein			
		ntwicklungsprogramme		Ja	Nein
	_	geplanten Entwicklunger	ı un-		
ter folgenden Aspekten	zu bewerten und zu ver	rgleichen?			
In Bezug auf die sozio völkerung	ökonomischen Auswirk	zungen auf die ansässige	e Be-	X	
<u> </u>	· ·	Wasser, Luft, Naturhau		X	
		er spezifischen ökologis			
		nd der Grenzen der Ar	ipas-		
sungsfähigkeit der Öko					
In Bezug auf die Ausw	irkungen auf die öffentl	ichen Finanzen		X	
3. Wurden flächendeck	kend Planungen durchge	eführt, die eine nachhalt	ige R	egionalen	twicklung
unter Berücksichtigung	g aller Nutzungsansprü	che (Tourismus, Verkel	hr, La	and- und	Forstwirt-
schaft, Siedlungsräume	e) sicherstellen?				
Ja	x	Nein			
4. Werden bei der Plan	nung und Erschließung	von Flächen für eine to	ouristi	sche Nut	zung Ver-
träglichkeitsprüfungen	durchgeführt?				
Ja	X	Nein			
Existieren hierfür Rech	itsvorschriften?	_			
Ja	x	Nein			
Wenn ja, welche?					
Bei der Erschließung neuer Skigebiete und Geländekammern sowie bei touristischen Grosspro-					
jekten besteht die Pflicht, Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.					

5. Soweit Leitbilder für eine nachhaltige Entwicklung touristischer Destinationen entwickelt wurden, erläutern Sie welche.

Touristische Teile finden sich in Richtplänen, Entwicklungsleitbildern und lokalen Nutzungsplänen.					
6. Wurde die lokale Be	völkerung in die Leitbil	dentwicklung einbezoger	1?		
Ja	X	Nein			
ten diese Folgendes? (F	Kreuzen Sie das Zutreffe	·		beinhal-	
		r einen naturnahen Tour	ismus	X	
	weltlabel für touristische			X	
Förderung und Einführ	ung von Umweltmanage	ementsystemen		X	
Sonstiges					
Soweit Sie eine oder n Sie Details.	nehrere der oben angego	ebenen Möglichkeiten ar	ngekreuzt haben,	, nennen	
_	 Förderung des naturnahen Tourismus (Innotour) Schweizer Gütesiegel der touristischen Verbände 				
Art. 6 Tourismusprotokoll – Ausrichtung der touristischen Entwicklung					
8. Werden die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung einbezogen?					
Ja	X	Nein			
9. Werden nur landscha	afts- und umweltschoner	nde Tourismusprojekte g	efördert?		
Ja	X	Nein			
	1				

10. Wird durch die Politik die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum

gestärkt?						
Ja	X	Nein				
Wenn ja, wie?	Wenn ja, wie?					
	Durch die Tourismusförderung (Schweiz Tourismus, Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit, Innotour, Regio Plus)					
11. Werden Maßnahme bots fördern?	n bevorzugt, welche die	Innovation und die Dive	ersifizierung	des Ange-		
Ja		Nein	x			
Wenn ja, welche? Nenn	en Sie auch Beispiele.	L	L			
	nit starker touristischer N en Tourismusformen ang		es Verhältnis	zwischen		
Ja	X	Nein				
			<u> </u>			
	13. Werden bei den zu fördernden und geförderten Maßnahmen folgende Aspekte berücksichtigt?			Nein		
Für den intensiven Tourismus: die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse						
Für den intensiven Tourismus: die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen des Protokolls			er- x			
Für den extensiven Tourismus: die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebots			nes x			
Für den extensiven Tourellen Erbes der Ferieng	rismus: die Aufwertung gebiete	des natürlichen und kul	tu- x			

Art. 7 Tourismusprotokoll - Qualitätsförderung

T				
14. Zielt die Politik Ihr	es Landes ständig und k	onsequent auf ein qualita	itiv hocl	nwertiges Tou-
rismusangebot im gesar	mten Alpenraum ab und	trägt insbesondere den ö	ikologis	chen Erforder-
nissen Rechnung?				
Τ.,	T	NT-:-		
Ja	X	Nein		
		,		
15. Werden der Erfahru	ingsaustausch mit andere	en Vertragsparteien und d	lie Ja	Nein
Durchführung gemeins	amer Aktionsprogramme	e mit dem Ziel der Qua	li-	
tätsverbesserung insbes	ondere in folgenden Bere	eichen gefördert?		
	ischen Anlagen und Ein	nrichtungen an Landscha	aft	X
und Natur				
Städteplanung, Architek	ktur (Neubauten und Dor	ferneuerung)		X
Beherbergungseinrichtu	ingen und touristische Di	enstleistungsangebote		X
Diversifizierung des to	ouristischen Angebots i	nnerhalb des Alpenraur	ns	X
durch die Aufwertung o	der kulturellen Aktivitäte	en in den jeweiligen Gebi	e-	
ten		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
Nennen Sie für die von Ihnen bejahten Bereiche jeweils Beispiele.				
Art. 8 Tourismusproto	okoll - Lenkung der Bes	sucherströme		
16. Werden Maßnahme	n zur Lenkung der Besuc	cherströme in Schutzgebie	eten ergi	riffen?
Ja Nein				
17. Werden Maßnahme	en zur Lenkung der Bes	ucherströme außerhalb v	on Schi	ıtzgebieten er-
griffen?				
Ja	X	Nein		
	<u> </u>			

Art. 9 Tourismusprotokoll - Naturräumliche Entwicklungsgrenzen

18. Wird die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten und die je-

weils verfügbaren Ressourcen an dem betreffenden Ort und der betreffenden Region abgestimmt?						
Ja	X	Nein				
Wenn ja, wie?						
	Durch den einschränkenden Einsatz der raumordnungspolitischen Instrumente im Falle von touristischen Entwicklungsprojekten.					
10 W W		A	: - TT14	-•	1:	
gen Bewertung unterzog	nit möglichen erhebliche gen?	n Auswirkungen auf d	ie Umweit	einer v	orneri-	
Ja	X	Nein				
Wenn ja, werden die Er	gebnisse dieser Bewertur	ng bei der Entscheidung	g berücksic	htigt?		
Ja	X	x Nein				
	Art. 10 Tourismusprotokoll - Ruhezonen					
	ausgewiesen, in denen a	uf touristische Erschlie		zichtet	wird?	
Ja	X	1.	Nein			
	in kantonalen Richtplän	en geregelt				
Art. 11 Tourismusprotokoll – Politik im Beherbergungsbereich						
21. Tragen die Politiken im Beherbergungsbereich der Begrenztheit des verfüg-			es verfüg-	Ja	Nein	
baren Raumes durch die folgenden Maßnahmen Rechung?						
Bevorzugung der kommerziellen Beherbergung				X		
Erneuerung und Nutzung der bestehenden Bausubstanz				X		
Modernisierung und Qurichtungen	ualitätsverbesserung der	bestehenden Beherber	gungsein-	X		

Art. 12 Tourismusprotokoll- Aufstiegshilfen

22. Wird sichergestellt dass neue Genehmigungen für Aufstiegshilfen auch ökologischen und

landschaftlichen Erford	landschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, durch welche Instrumente bzw. Rechtsvorschriften?					
Durch das neue Seilbahngesetz und die Verordnung über die Konzessionierung von Luftseilbahnen.					
23. Sehen neue Betriel (Abbau und Entfernung	bsgenehmigungen und K) von Altanlagen vor?	Conzessionen für Aufsti	egshilfen den Rückbau		
Ja	X	Nein			
	1	!			
	osgenehmigungen und K ter Flächen vorrangig mit				
Ja	X	Nein			
25. Wurden Maßnahme	Art. 13 Tourismusprotokoll - Verkehr und Beförderung von Touristen 25. Wurden Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs in den touristischen Zentren abzielen, im Berichtszeitraum gefördert?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche?					
Durch lokale Massnahmen wie z.B. autofreie Kurorte (Zermatt, Saas Fee), die Schaffung von Fussgängerzonen.					
26. Wurde der motorisierte Individualverkehr begrenzt?					
Ja	X	Nein			
			1		

27. Werden private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und

Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel					
durch die Touristen fördern sollen, unterstützt?					
Ja	х	Nein			
Wenn ja, wie?					
z.B. Verbier (zone de re	z.B. Verbier (zone de rencontre), kostenlose Ortsbusse usw.				
Art. 14 Tourismusprot	tokoll - Besondere Erscl	nließungstechniken			
28. Erfolgen Bau, Unter	halt und Betrieb von Ski	pisten möglichst landscha	aftsschonend?		
Ja	X	Nein			
Werden dabei die natürl	lichen Kreisläufe und die	Empfindlichkeit der Bio	tope berücksichtigt?		
Ja	Х	Nein			
29. Werden Beschneiun	gsanlagen zugelassen?				
Ja	Х	Nein			
welche Rechtsvorschrift	n Voraussetzungen erfolg ten regeln deren Einsatz? n Bedingungen für den E	Erläutern Sie insbesonde	ere, wie die hydrologi-		
Kantonale Regelungen, Bund ist nicht zuständig.					
30. Werden Geländekorrekturen begrenzt?					
Ja	Х	Nein			
31. Werden Geländekor	31. Werden Geländekorrekturen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten begrünt?				
Ja	X	Nein			

Art. 15 Tourismusprotokoll - Sportausübung

32. Wurden Lenkungsn	naßnahmen für die Sporta	ausübung in der Natur erg	griffen?
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?	Į.		I
Ausbildungsprogramm	für Wanderleiter/innen		
33. Gibt es Beschränku	ngen für die Ausübung n	notorisierter Sportarten?	
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Verbot für Motorschlit Wassersport	ten, für Ultraleicht-Flug	zeuge, Einschränkungen	für den motorisierten
_	tokoll - Absetzen aus L us us Luftfahrzeugen außerl	uftfahrzeugen nalb von Flugplätzen für	sportliche Zwecke er-
Ja	X	Nein	
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Nennen Sie insbesondere die Orte und die örtlichen Bedingungen, wo dies zulässig ist und den Umfang in dem es erlaubt wird. Geben Sie auch die Vorschriften an, die das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen für sportliche Zwecke regeln.			
Artikel 8 Luftfahrtgesetz (LFG): ¹ Luftfahrzeuge dürfen unter Vorbehalt der vom Bundesrat zu bestimmenden Ausnahmen nur auf Flugplätzen abfliegen oder landen.			
² Für Aussenlandungen von Luftfahrzeugen mit motorischem Antrieb ist eine im Einzelfall oder auf eine bestimmte Zeit zu erteilende Bewilligung erforderlich.			

³Aussenlandungen im Gebirge zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie zur Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dürfen nur auf Landeplätzen erfolgen, die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und den zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet werden.

- ⁵ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinde bei wichtigen Gründen für kurze Zeit Ausnahmen von den im Absatz 3 enthaltenen Vorschriften bewilligen.
- ⁶ Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über Aussenlandungen im Gebirge zur Weiterbildung von Personen, die im Dienste schweizerischer Rettungsorganisationen stehen.

Artikel 54 Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL):

- ¹ Landestellen über 1100 m ü.d.M., die Ausbildungs-, Übungs- und sportlichen Zwecken oder der Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dienen, sind vom UVEK im Einvernehmen mit dem VBS sowie den zuständigen kantonalen Behörden als Gebirgslandeplätze zu bezeichnen.
- ² Vor der Bezeichnung sind die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, der Schweizerische Alpenclub und die interessierten Kurvereine anzuhören.
- ³ Es werden höchstens 48 Gebirgslandeplätze bezeichnet. Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligte Flugplätze über 1100 m ü.d.M. werden mitgezählt, sofern sie nicht ausschliesslich dem Zu- und Wegbringerdienst dienen.

Dieser Alpenschutzartikel schliesst das Absetzen von Fallschirmspringern sowie das Absetzen aus Luftfahrzeugen auf schweizerischen Gebirgslandeplätzen (GLP) nicht aus.

Gebirgslandeplätze (GLP) gelten nach Definition des Bundesrates im Rahmen der Alpenkonvention als Flugplätze.

Überprüfungsauftrag:

Bei den Arbeiten zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) stellte sich hinsichtlich der Gebirgslandeplätze die Frage, wie Konflikte mit Naturschutz- und Erholungsgebieten sowie Wildlebensräumen gelöst werden können. Der Bundesrat beauftragte deshalb das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Netz der Gebirgslandeplätze im Rahmen des SIL generell zu überprüfen. Wo sich Konflikte durch eine restriktive Nutzung nicht beseitigen lassen, sollen bestehende Gebirgslandeplätze durch besser geeignete Stellen ersetzt werden. Generell zu überprüfen ist auch die Grundsatzfrage, ob und in welchem Ausmass das Heliskiing weiterhin er-

⁴ Die Zahl solcher Landeplätze ist zu beschränken; es sind Ruhezonen auszuscheiden.

laubt bleiben soll. Eine	weitere eng mit diesem	Auftrag verbundene Mas	snahme ergibt sich aus	
dem Landschaftskonzer	ot Schweiz (LKS), wonac	ch im SIL einzelne hocha	alpine Gebiete, die sich	
besonders für die stille l	Erholung eignen, als Ruh	ezonen auszuscheiden si	nd.	
Art. 17 Tourismuspro	tokoll - Entwicklung vo	n wirtschaftsschwachen	Gebieten	
35. Wurden Lösungen u	untersucht und entwickel	t, um eine ausgewogene	Entwicklung von wirt-	
schaftsschwachen Gebie	eten zu gewährleisten?			
Ja	X	Nein		
Wenn ja, welche?				
Art. 18 Tourismuspro	tokoll - Ferienstaffelung			
	en zur Verbesserung der i		1 Staffelung der touris-	
	n Feriengebieten ergriffe			
Ja		Nein	Х	
Wenn ja, wurde dies im	Rahmen einer zwischen	staatlichen Zusammenarb	peit erreicht?	
Ja		Nein		
	I		I	
37. Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristi-				
schen Nachfrage ergriffen wurden, welche waren dies?				

Art. 19 Tourismusprotokoll – Innovationsanreize

38. Wurden geeignete Anreize für die Umsetzung der Anliegen dieses Protokolls entwickelt?				
Ja x Nein				

***	G: 1.D.: 1.1				
Wenn ja, welche? Nen	nen Sie auch Beispiele.				
Raumplanungsrecht de	s Bundes und der Kanton	ne.			
39. Welche Innovation	en wurden durch die Um	setzung des Tourismus	protokolls angeregt?		
Bis jetzt keine, da die U	Jmsetzung noch nicht erf	folgt ist.			
Art. 20 Tourismuspr schaft, Forstwirtschaf		beit zwischen Tourisr	nuswirtschaft, Landwirt		
40. Wird die Zusamm und Handwerk unterstü		smuswirtschaft, Landv	virtschaft, Forstwirtschaft		
Ja	X	Nein			
Werden dabei insbesor nachhaltige Entwicklun		nde Erwerbskombinatio	onen im Hinblick auf eine		
Ja	X	Nein			
Soweit Ihr Land die Zusammenarbeit zwischen Tourismuswirtschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Handwerk unterstützt, erklären Sie wie.					
Durch die sektorenüber	rgreifende Regionalpoliti	k und die Tourismusfö	rderung		
Art. 21 Tourismuspro	otokoll - Weitergehende	Maßnahmen			
41. Wurden weitergehe	ende Maßnahmen getroffe	en als im Protokoll vor	gesehen?		
Ja		Nein	X		
Wenn ja, welche?					

Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Tourismusprotokolls

42. Gab oder gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Protokolls?						
Ja	Nein					
Wenn ja, welche?						
Das Protokoll wurde in der Schweiz noch nicht ratifiziert.						
	Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen					
43. Beurteilen Sie die	43. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!					
Das Protokoll wurde noch nicht ratifiziert.						
Raum für eventuelle zu	usätzliche Anmerkungen:					
Kaum für eventüene zu	isatznene Annierkungen.					

G. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Verkehr (Protokoll vom 31.10.2000)

Art. 7 Verkehrsprotokoll - Allgemeine verkehrspolitische Strategie

1. Wird eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend						
aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?						
Ja	X	Nein				

2. Werden die folgenden Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander	Ja	Nein
abgestimmten Verkehrsnetzwerk umgesetzt?		
Verkehrsträger, -mittel und -arten werden aufeinander abgestimmt sowie die	X	
Intermodalität begünstigt.		
Im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen werden unter	X	
anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich genutzt.		
Dem Verursacher werden, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und	X	
Infrastrukturkosten angelastet.		
Mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen wird eine Verkehrsbeein-	X	
flussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und		
Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermo-		
dale Transportsysteme begünstigt.		
Die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen werden erschlossen und ge-	X	
nutzt.		

3. Werden die folgenden Maßnahmen, soweit erforderlich, bestmöglich vorgenommen?	Ja	Nein
Die Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren	X	
Maßnahmen zum Schutze der Menschen und der Umwelt in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr	X	
Die schrittweise Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie	X	
Die Erhöhung der Verkehrssicherheit	X	

${\bf Art.~8~Verkehrsprotokoll~-Projektevaluations-~und~zwischenstaatliches~Konsultationsverfahren}$

4. Werden bei großen Neubauten und wesentlichen Anderungen oder Ausbauten					Nein
vorhandener Verkehrsinfrastrukturen die folgenden Prüfungen/Analysen vorge-					
nommen?					
Zweckmäßigkeitsprüfu	ngen			X	
Umweltverträglichkeitsprüfungen					
Risikoanalysen				X	
Sonstige Prüfungen				X	
Soweit sie "Sonstige Pr	üfungen" angekreuzt hab	en, nennen Sie die Art de	r Prüfung	gen.	
	· ·	rd den Resultaten der vo rotokolls Rechnung getra	Ŭ	ienen P	rüfun-
Ja	X	Nein			
5. Werden Planungen f	ür Verkehrsinfrastrukture	en im Alpenraum mit and	deren Ve	rtragspa	arteien
koordiniert und konzert	iert?				
Ja	X	Nein			
6. Werden bei Vorhabe	n mit erheblichen grenzü	berschreitenden Auswirk	ungen, be	evor da	s Vor-
haben durchgeführt wir	d und spätestens nach Vo	orlage der oben genannte	n Prüfung	gen Koi	ısulta-
tionen mit den davon be	etroffenen Vertragsparteie	en durchgeführt?			
Ja	X	Nein			
Wenn ja, nennen Sie Be	eispiele.				
Die Schweiz hat unter anderem mit Deutschland (6. September 1996) und mit Italien (2. November 1999) bilaterale Vereinbarungen zur Sicherung der Kapazität der wichtigsten Zulaufsstrecken zur NEAT abgeschlossen. Aufgrund dieser Vereinbarungen wurden bilaterale Lenkungsausschüsse eingerichtet. In diesen Gremien werden die betrieblichen Massnahmen und die geplanten Infrastrukturprojekte, welche aufgrund der Vereinbarungen geplant werden, abge-					
stimmt.					

7. Wurde Ihr Land bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die von							
einer anderen	einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben						
durchgeführt w	urde, konsultiert?	?					
Ja	X	Nicht immer		Nein			
Wenn Sie "Nei	n" oder "Nicht in	mmer" angekreu	zt haben, nennen	Sie den oder die	Fälle, in de-		
nen Ihr Land ni	cht konsultiert w	rurde unter Anga	be der jeweiligen	ν Vertragspartei ι	ınd den unge-		
fähren Zeitpunkt, zu dem das Vorhaben, anlässlich dessen keine Konsultation stattfand, durch-							
geführt wurde.							

8. Wird die stärkere E	inbeziehung der Tra	insportkomponente in	das U	mweltmanagement	der	
Unternehmen in Ihrem Land unterstützt?						
Ja	v	Nein				
Ja	Λ	TACIII				

Wenn ja, wie?

Ein umweltschonendes Management der Transportkomponente der Unternehmen wird hauptsächlich durch marktwirtschaftliche Anreize gefördert. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Massnahmen zu erwähnen:

- LSVA: der tiefere Abgabesatz für Fahrzeuge der günstigeren Schadstoffkategorien hat zu einem wesentlichen Erneuerungsschub bei der Fahrzeugflotte geführt
- Die marktwirtschaftlichen Anreize (Verbilligung der Trassenpreise, Bestellung von zusätzlichen Angeboten im Kombiverkehr) die im Rahmen der flankierenden Massnahmen eingeführt wurden, haben zur Verkehrsverlagerung von der Strasse auf die Schiene beigetragen

Art. 9 Verkehrsprotokoll - Öffentlicher Verkehr

9. Wird die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme gefördert?

Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			

- Die Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs, um den Marktanteil dieser Verkehrsträger zu erhöhen, ist eines der wichtigsten Ziele der schweizerischen Verkehrspolitik. Zur Verwirklichung dieses Zieles trägt ein Programm zur Modernisierung der Bahninfrastruktur (30 Milliarden CHF) mit vier Grossvorhaben bei (Neue Eisenbahn-Alpentransversale (NEAT); Bahn 2000; Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz sowie Lärmsanierung der Bahnen).
- Mit dem Abschluss am 12. Dezember 2004 der 1. Etappe von Bahn 2000 bietet der bereits heute dichte Fahrplan nochmals 12 % mehr Züge an. Die Fahrzeiten konnten auf vielen Relationen reduziert werden und die Kund/innen des öV reisen mit neuen und komfortableren Fahrzeugen.
- Ausserdem übernimmt der Bund zusammen mit den Kantonen die ungedeckten Kosten des Regionalverkehrs. Der Bund übernimmt ebenfalls die ungedeckten Kosten des Kombiverkehrs und parallel dazu die ungedeckten Kosten aus dem Betrieb der Infrastruktur, aber auch die Infrastrukturinvestitionen (v. a. Unterhalt und Erneuerung).

10. Haben die Einrichtung und der Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungsund Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes beigetragen?

Ja	х	Nein	
Wenn ia wie?			

In viele Tourismusorte reist ein beachtlicher Anteil der Gäste mit dem öV an. Mehrere bekannte Ferienorte, wie Zermatt, sind überhaupt nur mit gut ausgebauten öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Das Beispiel Zermatt belegt zudem, dass ein Ferienort ohne der Öffentlichkeit zugängliche Strassenerschliessung durchaus konkurrenzfähig sein kann. Das umfassende öV-Angebot in der Fläche hat auch dazu beigetragen, die gleich mässige Besiedlung des Landes bis heute weitgehend zu erhalten.

Art. 10 Verkehrsprotokoll - Eisenbahn- und Schiffsverkehr

11. Wurden/Werden die folgenden Maßnahmen unterstützt, um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen?					Nein
Die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals				X	
Die weitere betriebliche besondere im grenzüber	e Optimierung sowie Morschreitenden Verkehr	dernisierung der Eisenba	nhn, ins-	X	
Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren				X	
Schaffung intermodaler Transportsysteme, kombinierte Ladungsverkehre			;	X	
Technische Weiterentwicklung der Eisenbahn zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Verminderung der Lärmemission				X	
Die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr				X	
<u> </u>	en unterstützt, die Kapaz rkehrs auf dem Landwege		· Verringe	erung de	es An-
Ja	Nein x				
Wenn ja, wie?					
Da die Schweiz über ke ist sie durch diese Besti	eine geeigneten Gewässer mmung nicht betroffen.	für den Transit von Gre	enze zu G	renze v	erfügt,

Art. 11 Verkehrsprotokoll - Straßenverkehr

13. Wurden im Berichtszeitraum neue hochrangige Straßen für den alpenquerenden Verkehr gebaut?

Ja		Nein	X
Wenn	ja, welche?		

Nein: Gemäss Bundesgesetz über den Strassentransitverkehr im Alpengebiet darf die Verkehrskapazität der Transitstrassen nicht erhöht werden, wobei diese Bestimmung insbesondere für den Neubau von Strassen von Bedeutung ist.

14. Wie sind die in Art. 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem Land umgesetzt worden?

- Abgesehen von den hochrangigen Strassenprojekten für den inneralpinen Verkehr, die zum Zeitpunkt der Annahme des Verkehrsprotokolls (6. Alpenkonferenz, Luzern, 30./31. Oktober 2000), im Rahmen der Rechtsordnung beschlossen waren und angemeldet wurden, sind keine neuen Projekte geplant.
- Mit der Realisierung der NEAT, Bahn 2000 und dem Kombiverkehr-Förderungsprogramm werden zusätzliche Kapazitäten im ÖV geschaffen. Damit werden die Bedürfnisse nach Transportkapazitäten (Art. 11, Abs. 2, litt b) erfüllt und der Bau von hochrangigen inneralpinen Strassen vermieden.

Art. 12 Verkehrsprotokoll – Luftverkehr

15. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Umweltbelastungen durch den Flugverkehr ein-					
schließlich des Fluglärn	ns zu senken?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, welche?					
Die Zahl der Flugplätze und Aussenlandestellen (Gebirgslandeplätze GLP) im Alpenraum ist durch den Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) beschränkt. Für jeden Flugplatz werden die zulässigen Immissionen festgelegt und begrenzt.					

16. Ist das Absetzen aus	Luftfahrzeugen außerha	lb von Flugplätzen erlaul	ot?		
Ja	X	Nein			
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?					
Unterhalb 1100 m.ü.M.	sind Aussenlandungen	grundsätzlich zulässig, e	rfordern aber eine ent-		
sprechende Bewilligung	g. Oberhalb 1100 m.ü.M.	sind Aussenlandungen z	rum Absetzen von Per-		
sonen ausserhalb der be	zeichneten Gebirgslande	plätzen (GLP) verboten.			
17. Wurden geeignete	Maßnahmen getroffen, u	ım den nichtmotorisierte	en Freizeit-Luftverkehr		
	auna zeitlich und örtlich				
Ja		Nein	x		
		Ttem	A		
Wenn ja, welche?					
zonen geprüft. Zurzeit v	Im Rahmen der Überprüfung der Gebirgslandeplätze (GLP) wird die Ausscheidung von Ruhezonen geprüft. Zurzeit werden auch Massnahmen zum Schutz von BLN-Gebieten (Inventar des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung) geprüft.				
18. Wurde das öffentlic	he Verkehrssystem von	den alpennahen Flughäfe	n in die verschiedenen		
•		nfrage zu befriedigen, oh	nne dadurch die Belas-		
tung der Umwelt zu erho	öhen'?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wie? Nennen Sie Beispiele					
Schweizerischen Bunde		leal an das schweizerisch lossen. Ausserdem beste n einer Buslinie.	_		

19. Wurden seit Inkrafttreten des Protokolls im Alpenraum neue Flughäfen gebaut oder beste-

hende Flughäfen erheblich ausgebaut?					
Ja		Nein			
Raum für eventuelle zus	sätzliche Anmerkungen:				

Art. 13 Verkehrsprotokoll - Touristische Anlagen

20. Wurden/Werden die	20. Wurden/Werden die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen					
Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls überprüft?						
Ja	Ja Nein					
Ist eine derartige Prüfung durch Rechtsvorschriften vorgesehen?						
Ja Nein						
Wenn ja, nennen Sie die Rechtsvorschriften.						

- Die Politik des Bundes in Bezug auf die Erschliessung mit touristischen Anlagen ist seit mehreren Jahren restriktiv. Im Prinzip sollen keine neuen Skigebiete erschlossen werden, sondern eher die bestehenden Anlagen modernisiert werden. In landschaftlich besonders wertvollen Gebieten wie BLN-Objekten (Inventar des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung) und Landschaftsschutzgebieten gemäss kantonaler Richtplanung werden keine neuen Erschliessungen bewilligt. Im Weiteren gelten für die Erschliessungen im Hochgebirge zusätzliche Restriktionen.
- Eine Voraussetzung für die Gewährung einer Luftseilbahnkonzession verlangt u. a., dass öffentliche Transportunternehmen nicht wesentlich konkurrenziert werden und dass die projektierte Luftseilbahn mit verschiedenen Verkehrsträgern gut erreichbar ist. Ausserdem muss das Konzessionsgesuch u. a. eine detaillierte Zusammenstellung der Auswirkungen des Projektes auf die bahnbedingten Bauten, Parkplätze und Zufahrten enthalten (Luftseilbahnkonzessionsverordnung).

21. Wird die Erschließung mit touristischen Anlagen, soweit erforderlich, mit Vorsorge- und

Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses oder anderer Protokolle verbunden?						
Ja		s. Frage 29	Nein			
22. Wird be eingeräumt		ießung mit touristischen .	Anlagen dem öffentli	ichen Verkeh	r der Vorrang	
Ja Ja, v ist.						
23 Werder	n die Schaffu	ng und Erhaltung von ve	rkehrsheruhioten und	l verkehrsfrei	en Zonen die	
Einrichtung	g autofreier T	Fourismusorte sowie Malenthalts von Urlaubsgäste	ßnahmen zur Förder		·	
Ja		х	Nein			
Wenn ja, w	vie? Nennen S	Sie auch Beispiele.				
Im schweizerischen Perimeter der Alpenkonvention gibt es schon mehrere autofreie Urlaubsorte (z. B. Braunwald, Mürren, Riederalp, Saas Fee, Stoos, Wengen und Zermatt). Zumindest ein Teil der Gäste besucht diese Orte explizit wegen der Autofreiheit. Massnahmen zur Verkehrsberuhigung resp. Autofreiheit sind vorwiegend auf der Ebene der Kantone und Gemeinden angesiedelt. Sie haben die Möglichkeit, örtlich begrenzte Verkehrsanordnungen zu erlassen sowie bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und das Erstellen von Fusswegen und von Velonetzen zu beschliessen.						
Art. 14 Ve	rkehrsproto	koll - Kostenwahrheit				
24. Wird das Verursacherprinzip zur besseren Anrechnung der Kosten der verschiedenen Verkehrsträger, einschließlich der Wegekosten und externer Kosten (z.B. aus Unfällen und Umweltbelastungen) angewandt?						
Ja	Leistungsah	ohängige Schwerverkehrs	sabgabe (LSVA)	Nein		
25. Wurde ein Berechnungssystem zur Ermittlung der Wegekosten und externer Kosten entwickelt?						
Ja		X	Nein			
		<u> </u>				

26. Wurden sonstige verkehrsspezifische Abgabensysteme eingeführt, die es erlauben, die wah-

ren Kosten verursacherg	gerecht anzulasten?				
Nein				X	
Nein, in Vorbereitung (frühes Stadium)					
Nein, in Vorbereitung (fortgeschrittenes Stadium)					
Ja					
Ja. Es wird bereits ange	wandt				
Wenn ja, wie sehen dies	se Abgabensysteme aus?	Nennen Sie Details.			
Art. 15 Verkehrsproto	koll - Angebot und Nut	zung von Verkehrsinfra	astrukturen		
hochrangigen Verkehrs	27. Wird der Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festgehalten und periodisch aktualisiert?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wo kann diese	es Referenzdokument eing	gesehen werden?			
Der Sachplan "Verkehr" wird zurzeit erarbeitet. Bezüglich Reduktion der Umweltbelastung gibt es einerseits landesweit Messstellen zur Messung der Schadstoffbelastung, andererseits soll in einem speziellen Projekt die Messung der Umweltbelastungen entlang der alpenquerenden Hauptverkehrsachsen sichergestellt werden.					
28. Soweit ein Referenzdokument erstellt wird, wird auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüft, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen?					
Ja		Nein	x		
Wenn ja, was ist das Er	gebnis dieser Prüfung?				

Art. 16 Verkehrsprotokoll – Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

29. Wurden Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs festgelegt und					
umgesetzt?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, unter welchen	Voraussetzungen und we	o sind diese durch Rechts	svorschriften geregelt?		
In der Luftreinhalte-Verordnung sind Emissions- und Immissionsgrenzwerte für verschiedene Schadstoffe festgelegt. Die Lärmschutz-Verordnung regelt die Begrenzung von Aussenlärmemissionen, die beim Betrieb neuer und bestehender Anlagen erzeugt werden sowie die Beurteilung von Aussenlärm-Immissionen anhand von Belastungsgrenzwerten.					
Art. 17 Verkehrsproto	koll – Koordination un	d Information			
30. Findet vor wichtige	en verkehrspolitischen Ei	ntscheidungen eine Vers	tändigung mit anderen		
Vertragsparteien statt,	um diese insbesondere	in eine aufeinander ab	gestimmte, grenzüber-		
schreitende Raumordnu	ngspolitik einzubeziehen	?			
Ja	X	Nein			
Gab es bereits derartige	Abstimmungen?				
Ja	X	Nein			
Wenn ja, nennen Sie Be	eispiele.				
Die Schweiz hat mit Deutschland und Italien Vereinbarungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Zuläufe Anschlüsse zur NEAT abgeschlossen. Ausserdem wurde eine bilaterale Vereinbarung zum Anschluss der Schweiz an das französische Eisenbahnnetz sowie eine Vereinbarung mit Österreich über die Zusammenarbeit im Eisenbahnwesen abgeschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen wurden bilaterale Lenkungsausschüsse eingerichtet, welche die Abstimmung der Entwicklungsprogramme für die Eisenbahninfrastruktur sicherstellen.					

31. Fanden Treffen mit anderen Vertragsparteien statt, um den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und/oder die Auswirkungen der nach diesem Pro-

tokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen?						
Ja	x	Nein				
Wenn ja, nennen Sie Bo	eispiele.					
	Ein Informationsaustausch über die Umsetzung des Verkehrsprotokolls findet in der Arbeitsgruppe "Verkehr" der Alpenkonvention sowie in deren Untergruppen statt.					
	koll - Weitergehende na					
_	nde Maßnahmen getroff		gesehen?			
Ja	X	Nein				
Wenn ja, welche?						
fahrzeuge zu halbieren	(auf 650'000 Fahrten pro	o Jahr).	querender Strassengüter-			
33. Gab oder gibt es Sc	hwierigkeiten gab es bei	der Umsetzung des Pro	otokolls?			
Ja		Nein	x			
Wenn ja, welche?						
Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen						
34. Beurteilen Sie die V	Virksamkeit der getroffe	nen Maßnahmen!				

Das Zwischenziel des Verlagerungsgesetzes (Stabilisierung der Zahl der alpenquerenden Güter-
fahrzeuge bis 2002) ist erreicht bzw. übertroffen: im Jahr 2004 haben 1'255'000 LKW die
Schweizer Alpen durchquert. Das sind 10 % weniger Lastwagen als im Referenzjahr 2000.
Ausserdem hat sich im Jahr 2004 erstmals seit dem Jahr 2000 der Modal Split zugunsten der
Bahn verschoben, und zwar von 63 auf 65%. Für diese Entwicklung sind zu einem grossen Teil
die leistungsabhängigen Strassenverkehrsabgaben (LSVA) und die flankierenden Massnahmen
verantwortlich.

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:	

H. Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie (Protokoll vom 16.10.1998)

Art. 2 Energieprotokoll – Grundverpflichtungen der internationalen Zusammenarbeit

1. Wird die Nutzung der erneuerbaren Energieträger im Alpenraum im Rahmen der Entwicklungsprogramme gemeinsam mit anderen Vertragsparteien gefördert?						
Bemer	kung: Aus Art. 2 EP ist	eine ge	emeinsame Förderung nicht ei	<u>sichtlich</u>		
Ja	Gefördert im	Nein	Gemeinsam mit andern Vertrag			
	Allgemeinen: ja		gegebenenfalls Wasserkraftpro	jekte an (jrenzfli	issen.
			Pufferzonen, die Schon- und I			
			andschaften bewahrt und die e			
			niedlichen Empfindlichkeits-, B	elastbarke	eits- und	d Beein-
trachtig	ungsgrade der alpinen Ö	Kosyste	eme optimiert?			
Ja	Ja, im Rahmen von Um	nweltve	rträglichkeitsprüfungen	Nein		
3. Wird	mit anderen Vertragspa	rteien ii	m Energiebereich bei der Entwic	cklung vo	n Metho	oden zur
bessere	n Berücksichtigung der l	Kostenv	vahrheit zusammengearbeitet?			
Ja	Ja, z.B. Internationale I	Energie	agentur (IEA)	Nein		
4. Wird	eine verstärkte internati	onale 7	Zusammenarbeit zwischen den m	nit Energi	e- und I	Umwelt-
			utionen mit dem Ziel, einverneh	_		
	samen Probleme zu errei				C	
Ja	Ja, Umweltverträglichk	eitspriit	funo	Nein		
<i>5</i> u	- July Chiverty Critical Inchis	Спорти		1 (0111		
5. Kreu	zen Sie die Form(en) an,	, welche	e die Zusammenarbeit am bester	beschrei	ben.	
Bilaterale Abkommen x					X	
Multilaterale Abkommen						
Finanzielle Unterstützung						
Fortbild	lung/Training					
Gemeinsame Projekte						
Sonstige						

Soweit Sie "Sonstige" a	ngekreuzt haben, nenner	Sie Details der Zusamm	enarbeit.		
Erläutern Sie, welche F warum.	orm(en) der Zusammena	rbeit am besten funktioni	ert (funk	tioniere	n) und
Art. 3 Energieprotoko litiken	ll - Übereinstimmung r	nit dem Völkerrecht un	d mit de	en ande	ren Po
_		olls in Übereinstimmung			
		en der Alpenkonvention		rer Dur	chfüh-
		echtlichen Übereinkünfte	en?		
Bemerkung: Keine exp	olizite Umsetzung, da ni	icht ratifiziert			
Ja		Nein			
Art. 5 Energieprotoko	ll - Energieeinsparung	und rationelle Energiev	erwendu	ng	
•		here Energienutzung ent			
		rgieverwendung insbeson			
Freizeitanlagen fördern		n Hotelbetrieben sowie	Transpor	t-, Spor	t- und
Ja	Х	Nein			
Wenn ja, welche?					
Programm "EnergieSch	weiz" (Teilprogramm Er	nergho)			
8. Wurden Maßnahmer chen erlassen?	n und Bestimmungen in	sbesondere in folgender	n Berei-	Ja	Nein

Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen	X	
Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen	X	
Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen	X	
Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung	X	
Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten	Х	
Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergietechnologie	X	
Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Energieprotokoll	X	
Energietechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen	X	

Art. 6 Energieprotokoll - Erneuerbare Energieträger

9. Werden erneuerbare Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen							
gefördert und bevorzugt genutzt?							
Ja	X	Nein					

- 10. Welche allgemeinen politischen Instrumente und Maßnahmen (z.B. Einspeise-Vergütungen, Förderprogramme, Forschungsförderung, etc.) werden zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien genutzt?
 - Förderprogramm "EnergieSchweiz"
 - Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten gemäss Energiegesetz Art. 7, Mehrkostenabgeltung, Stromkennzeichnung (ab 2006)

11. Umfassen die Konzepte insbesondere Folgendes?	Ja	Nein
Unterstützung des Einsatzes dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer	X	

Energieträger wie Wasser, Sonne und Biomasse		
Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung	X	
Förderung der rationellen Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung	X	

12. Soweit der Einsatz dezentraler Energieversorgungs-Anlagen gefördert wird, schildern Sie wie.

Siehe 10. oben (erneuerbare Energien)

13. Sind die Anteile der genannten erneuerbaren Energien an der	Ge-	Gleich	Ge-
Strom- und Wärmeversorgung sowie an der Kraftstoff-Bereitstellung	stiegen	geblie	sun-
spartenspezifisch seit Inkrafttreten des Energieprotokolls gestiegen,		ben	ken
gleich geblieben oder gesunken? (Kreuzen Sie jeweils das Zutreffen-			
de an.)			
Bemerkung: Statistische Angaben über Alpenkonventions-Gebiet			
sind nicht erhältlich.	x *		
Sonne			
Biomasse			
Wasser			
Wind			
Geothermie			

Raum für eventuelle zusätzliche Anmerkungen:

x* Ergänzung:

Ja, die Anteile sind tendenziell gestiegen, aber nicht wegen der Alpenkonvention, sondern wegen CO2- und Energiegesetz und Programm "EnergieSchweiz". Bei genauerem Betrachten könnte diese Aussage jedoch bei einzelnen Technologien nicht ganz zutreffen, so z.B. bei der

Windkraft, wo der Anst	tieg vor allem im Jura (nic	cht Alpenkonventions-G	ebiet) voranschreitet.
Art. 7 Energieprotoko	ll - Wasserkraft		
lagen die ökologische I schaften durch geeignet setzung von Vorschrifte	uen als auch, soweit wie Funktionsfähigkeit der Flate Maßnahmen wie die Flaten zur Reduzierung der krchgängigkeit für die Fau	ließgewässer und die Un estlegung von Mindestab ünstlichen Wasserstands	versehrtheit der Land- oflussmengen, die Um-
Ja	X	Nein	
Wenn ja, wie?			
Art. 22 Wasserrechtsge	setz und Kap. 3 Gewässe	rschutzgesetz	
	ushalt in den Trinkwasser		
Landschaften erhalten?	n- und Ruhezonen sowie	in den unversenrten nat	turnanen Gebieten und
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche Maßna	ahmen werden zu diesem	Zweck ergriffen?	ı
Art. 22 Wasserrechtsge	setz und Kap. 3 Gewässe	rschutzgesetz	
gelegter Wasserkraftwe	eschaffen oder gibt es Vo erke – bei Erhaltung der Systeme – deren Neubau	r Funktionsfähigkeit der	
Ja	X	Nein	
Wenn ja, welche?			
Art. 22 Wasserre	echtsgesetz und Kap. 3 G	ewässerschutzgesetz	

•	Programm	"EnergieSchweiz"
---	----------	------------------

Emissionsvolumen

Zutreffende an.)

wirkt? (Kreuzen Sie das

ausge-

•	Zielvorgabe im den	dem Stromversorgungsgesetz	angefügten	Anhang	zum	Energiege-
	setz (in Vorbereitung	g), kantonale Massnahmen.				

17. Wurde gep	17. Wurde geprüft, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berech-							
net werden kör	nen und inwie	eweit die von	der an	sässigen Bev	ölkerung in	n öffent	lichen I	nteresse
erbrachten Leis	erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können?							
Ja	X			Nein				
Wenn ja, was v	var das Ergebn	is?						
Die Kantone ha	Die Kantone haben das Recht, einen Wasserzins zu erheben.							
Art. 8 Energie	Art. 8 Energieprotokoll - Energie aus fossilen Brennstoffen							
18. Wird gewährleistet, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom- und/oder Wärmeerzeu-								
gung aus fossil	en Energieträg	gern die bester	n verfü	igbaren Tech	niken zum l	Einsatz	gelange	en?
Ja	Umweltverträglichkeitsprüfung Nein							
Wenn ja, ist dies durch Rechtsvorschriften geregelt?								
Ja					Nein			
19. Wurden be	ei bestehenden	Anlagen im	Alper	raum die Er	nissionen d	urch de	en Einsa	atz dazu
geeigneter Tec	chnologien und	l/oder Brennst	toffe b	eschränkt?				
Ja		Nein Wird im Rahmen von möglicher Zielvereinbarung						
	zu CO2-Emissionen geprüft							
Wie hat sich	das auf das	Gestiegen	Gleio	ch geblieben				Ge-

20. Wurde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßig-

sunken

keit des Ei	rsatzes von	thermischen Anlagen, d	ie mit fossilen Brennst	offen betrie	eben werden,
durch Anla	gen, in dene	n erneuerbare Energieträ	ger zum Einsatz gelang	en, und durc	ch dezentrale
Anlagen ge	eprüft?				
Ja			Nein	X	
Wenn ja, w	as war das E	Ergebnis?			
21 111 1	•	# O 1	1 17 (, 117)	17 1	, CC 9
21. Wurder	n geeignete N	Maßnahmen für die Förde	erung der Kraft-Warme-	Kopplung g	getroffen?
Ja		X	Nein		
Wenn ja, w	elche?				
Programm	"EnergieSch	weiz"			
		- und Immissionsüberwa		znahen Geb	ieten mit de-
nen andere	r vertragspa	rteien harmonisiert und v	erknupit?		
Ja	x Bestehen	ohnehin schon	Nein		
Wenn ja, no	ennen Sie De	etails.			
Art. 9 Ene	rgieprotoko	ll - Kernkraft			
23. Erfolgt	ein umfass	ender Informationsausta	usch im Rahmen der i	nternational	len Überein-
künfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den					
Alpenraum haben oder haben könnten, um einen dauerhaften Schutz der Gesundheit der Men-					
	schen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen zu gewährleisten?				
Wechselbeziehungen zu gewährleisten?					

Nein

Ja

X

Wenn ja, nennen Sie De	etails.					
Bilaterale Kommissione	en					
24. Wurden die Systen	ne zur Überwachung der	Umweltradioaktivität n	nit denen anderer Ver-			
tragsparteien harmonisi	ert und vernetzt?					
Ja	X	Nein				
Wenn ja, nennen Sie De	etails.					
Bilaterale Abkommen r bei nuklearen Unfàllen.	mit Nachbarstaaten über	frühzeitige Benachrichtig	gung und Hilfeleistung			
Art. 10 Energieprotok	Art. 10 Energieprotokoll - Energietransport und -verteilung					
	von Stromleitungen un	-				
	ließlich der Pump- und kungen auf die Umwelt :					
	ilkerung und Umwelt ger		mungen genomen, um			
Ja	x	Nein				
Wenn ja, welche?						
J.,						
• Raumplanungsgesetz						
Elektrizitätsgesetz (Sachplan Übertragungsleitungen)						
Umweltverträglichkeitsprüfung						
26. Wird sichergestellt, dass soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe						
benutzt werden?						
Ja	х	Nein				

Wenn ja, wie?

- Raumplanungsgesetz
- Elektrizitätsgesetz (Sachplan Übertragungsleitungen)
- Umweltverträglichkeitsprüfung

27. Wird im Zusammenhang mit den Energieleitungen der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhezonen, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung getragen?

Ja	X	Nein	

Wenn ja, wie?

- Raumplanungsgesetz
- Elektrizitätsgesetz (Sachplan Übertragungsleitungen)
- Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 11 Energieprotokoll - Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

28. Wie sind die Bedingungen, unter welchen bei Vorprojekten die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat? (Nennen Sie die Details und die Rechtsvorschriften.)

Art. 17-20 Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung

Art. 12 Energieprotokoll - Umweltverträglichkeitsprüfung

29. Werden bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 des Energieprotokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen Umweltverträglich-

keitsprüfungen durchgeführt?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, wo sind diese	geregelt und mit welcher	m Inhalt?			
 Art. 9 Umweltschutzgesetz (USG stipuliert: "bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten können, prüft sie möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit". Im Anhang zur Umweltverträglichkeitsprüfungsverordnung sind Anlagetypen (Kernenergie, thermische Anlage mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth, Wasserkraftwerke mit einer Leistung von mehr als 3 MW, geothermische Anlagen, Raffinerien, Rohrleitungen, Hochspannungsleitungen, Brenn- und Treibstofflager, usw.) sowie die jeweiligen massgeblichen Verfahren aufgezählt. 					
30. Enthalten die geltenden nationalen Regelungen Bestimmungen, wonach die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen angewendet werden soll?					
Ja	X	Nein			
31. Ist auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen als eine von verschiedenen Möglichkeiten, um Umweltbelastungen zu vermeiden, vorgesehen?					
Ja	X	Nein			
Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und wo sind diese geregelt?					
 Art. 16 Umweltschutzgesetz (Umweltverträglichkeitsprüfung) schreibt eine Sanierungspflicht, in dringenden Fällen, notfalls, eine Stilllegung vor. Art. 3 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) unterstellt die Erteilung von Konzessio- 					
	igungen für Werke und gabe, das Landschaftsbild	<u> </u>			

Art. 32b Rohrleitungsgesetz stipuliert: "soweit ein öffentliches Interesse besteht, die Unternehmung bei Aufgabe des Betriebes die Rohrleitungsanlage auf eigene Kosten besei-

können unter Bedingungen erteilt oder verweigert werden.

tigen und den früheren Zustand wiederherstellen muss".						
32. Wird bei	Errichtung	g neuer und erheblichen	n Ausbau be	stehender gro	ßer en	ergietechnischer
Infrastrukture	en eine Ui	mweltverträglichkeitspri	ifung im al	pinen Raum	sowie	eine Bewertung
der räumlich	en und soz	ioökonomischen Auswi	rkungen dur	chgeführt, die	e bei m	öglichen grenz-
überschreiten	nden Ausw	irkungen auch eine Anh	örung auf in	ternationaler l	Ebene 6	einschließt?
Ja	x Umwe	ltverträglichkeitsprüfung	7	Nein		
	I					
Art. 13 Ener	gieprotok	oll - Abstimmung				
33. Werden	bei Vorhal	ben, die grenzüberschre	eitende Ausv	wirkungen hal	ben kö	nnen, vorherige
Konsultation	en bezüglio	ch ihrer Folgen durchge	führt?			
Ja	x Sachpl	an Übertragungsleitung	en	Nein		
34. Wird bei	Vorhaben,	die grenzüberschreitene	de Auswirku	ngen haben k	önnen,	den betroffenen
Vertragsparte	eien Gelege	enheit gegeben, rechtzei	tig eine eige	ne Stellungna	hme ab	zugeben?
Ja		X	Nein			
Wenn ja, wird die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen be-						
rücksichtigt?						
Ja		X	Nein			
			-			
35. Sind die	Durchführ	rung der Konsultationer	und die M	öglichkeit der	Stellu	ngnahme sowie
deren Berück	sichtigung	durch Rechtsvorschrift	en geregelt?			
Ja		X	Nein			
Wenn ja, wo	? Nennen S	Sie die Vorschrift(en).				

36. Wurde Ihr Land bei Vorhaben im Energiesektor, die potentiell erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben und von einer anderen Vertragspartei beabsichtigt bzw. durchgeführt wurden, bevor das Vorhaben durchgeführt wurde, konsultiert?

Ja	Informationsa	ustausch	Nicht im	mer		Nein	
Wenn S	Sie "Nein" odei	,,Nicht immer	r" angekrei	uzt haben, n	ennen Sie d	en oder die Fä	ille, in de-
nen Ihr	Land nicht kor	sultiert wurde	unter Ang	abe der jewe	eiligen Vertı	ragspartei und	den unge-
fähren :	Zeitpunkt, zu d	em das Vorhal	ben, anläss	lich dessen	keine Konsı	ultation stattfa	nd, durch-
geführt	wurde.						
Art. 14	Energieprotol	koll - Weiterg	ehende Ma	aßnahmen			
37. Wu	rden weitergehe	ende Maßnahm	nen getroffe	en als im Pro	otokoll vorg	esehen?	
Ja				Nein		X	
Wenn j	Wenn ja, welche?						
Schwie	rigkeiten bei d	er Umsetzung	g des Ener	gieprotokoľ	ls		
38. Gab	oder gibt es So	chwierigkeiten	bei der Un	nsetzung des	s Protokolls'	?	
Ja				Nein			
Wonni	a walaha?						
wenn	a, welche?						
Keine o	direkte Auswirk	kung, da das E	Energieprot	okoll bisher	nicht ratifi	ziert wurde ur	nd alle be-
Keine direkte Auswirkung, da das Energieprotokoll bisher nicht ratifiziert wurde und alle bestehenden Massnahmen - unabhängig vom Energieprotokoll - umgesetzt werden. Das Pro-							
	"EnergieSchwe	_	. •	• •	_		
	0	J			,	C	

Beurteilung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen

39. Beurteilen Sie die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen!
Anhänge:
- Anhänge zum Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege"
Bern, 31. August 2005 ARE / M. Senn
Ergänzungen: 3. März 2006